

Dieses Dokument enthält die Wertpapierbeschreibung für als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder als Instrumente des Ergänzungskapitals ausgestaltete Inhaberschuldverschreibungen für Kleinanleger und Großanleger (die „**Wertpapierbeschreibung**“) der Hamburger Sparkasse AG und muss in Verbindung mit dem Registrierungsformular vom 16. Mai 2023, wie von Zeit zu Zeit nachgetragen (das „**Registrierungsformular**“), gelesen werden, welches Informationen in Bezug auf die Hamburger Sparkasse AG enthält. Die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular bilden zusammen einen „Basisprospekt“ (der „**Basisprospekt**“) im Sinne von Artikel 8 (6) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 („**Prospektverordnung**“ oder „**PVO**“).



BASISPROSPEKT

für als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder als Instrumente des Ergänzungskapitals ausgestaltete Inhaberschuldverschreibungen für Kleinanleger und Großanleger

der Hamburger Sparkasse AG

gemäß Artikel 8 (6) der Prospektverordnung in Verbindung mit Artikeln 15, 16 und 20 und Anhängen 14, 15 und 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 („Delegierte Verordnung“)

vom 28. Juli 2023

Dieser Basisprospekt ist mit Ablauf des 28. Juli 2024 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts nicht mehr.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms	4
I. Inhalt des Angebotsprogramms	4
II. Überblick zur Emittentin	4
III. Überblick zu den in diesem Basisprospekt beschriebenen Schuldverschreibungen	4
IV. Weitere Informationen zu den Schuldverschreibungen, zum Vertrieb und zum Handel	5
V. Informationen zu diesem Basisprospekt	5
B. Risikofaktoren	7
I. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren	8
II. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	8
1. Risiken, die sich aus der Art der Schuldverschreibungen ergeben	8
a) Risiko von Abwicklungsmaßnahmen	8
aa) Risiko von Abwicklungsmaßnahmen für Inhaber von unbesicherten nachrangigen Schuldverschreibungen, die der Emittentin als Ergänzungskapital dienen	10
bb) Risiko von Abwicklungsmaßnahmen für Inhaber von unbesicherten nicht-nachrangigen, nicht bevorrechtigten (<i>senior non-preferred</i>) Schuldverschreibungen, die der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten dienen	10
cc) Risiko von Abwicklungsmaßnahmen für Inhaber von unbesicherten nicht-nachrangigen, bevorrechtigten (<i>senior preferred</i>) Schuldverschreibungen, die der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten dienen	10
b) Risiko nachrangiger Befriedigung im Insolvenzfall	11
c) Risiko besonderer Ausstattungsmerkmale von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und Instrumenten des Ergänzungskapitals	12
d) Risiko fehlender Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung	13
2. Risiken hinsichtlich der Verzinsungsstruktur und besonderer Ausstattungsmerkmale	14
a) Besondere Risiken betreffend variabel verzinsliche Schuldverschreibungen	14
aa) Risiko der Abhängigkeit der Rendite vom Referenzzinssatz	14
bb) Besonderheiten der Reverse-Variante	15
cc) Risiken in Folge von Marktstörungen und Anpassungsereignissen	15
dd) Risiken im Zusammenhang mit der Benchmark-Verordnung	16
b) Risiken bei vorzeitiger Laufzeitbeendigung	17
aa) Renditerisiko bei vorzeitiger Laufzeitbeendigung	18
bb) Wiederanlagerisiko bei vorzeitiger Laufzeitbeendigung	18
c) Währungsrisiko	18
3. Risiken aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen	19
a) Preisänderungsrisiko	19
b) Liquiditätsrisiko	20
c) Risiko der Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen	20

C. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung und allgemeine Informationen.....	22
I. Verantwortlichkeitserklärung.....	22
II. Erklärung oder Berichte sachverständiger Dritter	22
III. Angaben von Seiten Dritter	22
IV. Hinweise zur Wertpapierbeschreibung und Gültigkeitsdauer.....	22
D. Angaben zu den Wertpapieren	23
I. Beschreibung des Programms	23
II. Wertpapiere, Verbriefung, Übertragbarkeit.....	23
III. Status und Rang	24
1. Rang im Insolvenzverfahren	24
a) Nicht-nachrangige, bevorrechtigte (senior preferred) Schuldverschreibungen	24
b) Nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte (senior non-preferred) Schuldverschreibungen.....	25
c) Nachrangige Schuldverschreibungen.....	25
2. Rang im Fall der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen	26
IV. Rechte.....	28
V. Verzinsung und nominaler Zinssatz der Schuldverschreibungen	30
1. Fest verzinsliche Schuldverschreibungen (<i>Option 1 der Schuldverschreibungsbedingungen</i>)	30
2. Variabel verzinsten Schuldverschreibungen (<i>Option 2 der Schuldverschreibungsbedingungen</i>)	30
3. Unverzinsliche Schuldverschreibungen (<i>Option 3 der Schuldverschreibungsbedingungen</i>).....	32
VI. Referenzzinssatz und Wertbeeinflussung	32
VII. Interessenkonflikte, Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge.....	33
VIII. Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot.....	33
IX. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten	35
X. Ratings.....	36
XI. Bestimmte Angebots-, Verkaufs- und Lieferbeschränkungen	38
XII. Besteuerung und Abgaben.....	41
XIII. Schuldverschreibungsbedingungen	42
1. <i>Fest verzinsliche Schuldverschreibungen</i>	42
2. <i>Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen</i>	61
3. <i>Schuldverschreibungen ohne Verzinsung</i>	83
E. Weitere Angaben	100
I. Angaben in Form eines Verweises	100
II. Zustimmung zur Prospektnutzung	100
F. Formular für die Endgültigen Bedingungen.....	101
I. Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot.....	104
II. Schuldverschreibungsbedingungen	107

A. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

I. Inhalt des Angebotsprogramms

Auf der Grundlage des Angebotsprogramms zur Emission von Inhaberschuldverschreibungen begibt die Hamburger Sparkasse AG (im Folgenden „**Haspa**“ oder „**Emittentin**“ genannt) als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder als Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der bankaufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen ausgestaltete verzinsliche und unverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen (im Folgenden „**Schuldverschreibungen**“ genannt).

II. Überblick zur Emittentin

Die Hamburger Sparkasse AG ist ein Kreditinstitut, das Bankgeschäfte jeder Art im Sinne des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) sowie Finanzdienstleistungen und sonstige Dienstleistungen, ausgenommen Investmentgeschäfte gemäß dem Kapitalanlagegesetzbuch, erbringt. Der Geschäftsbetrieb der Haspa umfasst zudem das Betreiben des Hypothekendarlehenbriefgeschäftes gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 des Pfandbriefgesetzes (PfandBG). Die Haspa ist dabei vornehmlich im Retail-Banking tätig und der Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit liegt im Gebiet der Metropolregion Hamburg.

III. Überblick zu den in diesem Basisprospekt beschriebenen Schuldverschreibungen

Bei den unter diesem Angebotsprogramm von der Emittentin zu begebenden Schuldverschreibungen handelt es sich um verzinsliche und unverzinsliche Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen unterscheiden sich hierbei hinsichtlich ihrer Zinsstruktur. Dieser Basisprospekt umfasst fest verzinsliche Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche und unverzinsliche Schuldverschreibungen (Nullkupon-Anleihen). Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Fälligkeit erfolgt zu ihrem Nennwert.

Es handelt sich um handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen (Gläubiger) verbriefen, von der Emittentin am Fälligkeitstag einen Geldbetrag in Höhe des Nennwerts der Schuldverschreibungen verlangen zu können. Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden fest verzinslichen und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind ferner mit dem Recht des Gläubigers ausgestattet, an den Zinszahltagen einen in den Schuldverschreibungsbedingungen bestimmten Zinsbetrag zu erhalten. Die Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen sind in den **Schuldverschreibungsbedingungen** (Abschnitt D. XIII.) im Detail aufgeführt.

Die unter diesem Angebotsprogramm von der Emittentin zu begebenden Schuldverschreibungen können ferner hinsichtlich ihres Status und Ranges im Falle einer Abwicklung oder Insolvenz in drei Kategorien eingeteilt werden.

Zur ersten Kategorie gehören alle nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin, die als sogenannte bevorrechtigte Schuldtitel (auch sogenannte „**senior preferred**“) im Sinne des § 46f Absatz 5 Kreditwesengesetz (**KWG**) emittiert werden. Diese Schuldverschreibungen sollen der Emittentin als anrechenbare berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne des Teil 2, Titel 1, Kapitel 5a (Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, in ihrer jeweils aktuellen Fassung (**CRR**), zur Verfügung

stehen.

Zur zweiten Kategorie gehören alle nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin, die als sogenannte nicht-bevorrechtigte Schuldtitel (auch sogenannte „*senior non-preferred*“) im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG emittiert werden. Diese Schuldverschreibungen sollen der Emittentin ebenfalls als anrechenbare berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne des Teil 2, Titel 1, Kapitel 5a CRR (Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) zur Verfügung stehen.

Zur dritten Kategorie gehören alle nachrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin, die zum Zeitpunkt ihrer Begebung als Eigenmittelinstrumente im Sinne des § 46f Absatz 7a Satz 1 KWG emittiert werden. Diese Schuldverschreibungen sollen der Emittentin als anrechenbare Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne des Teil 2, Titel 1, Kapitel 4 CRR (Ergänzungskapital) zur Verfügung stehen.

Weiterführende Informationen zu Status und Rang der verschiedenen Kategorien der Schuldverschreibungen befinden sich in Abschnitt D. III. („*Status und Rang*“).

IV. Weitere Informationen zu den Schuldverschreibungen, zum Vertrieb und zum Handel

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich rechtlich um auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, Schuldverschreibungen (Inhaberschuldverschreibungen) im Sinne des § 793 BGB. Sie sind durch eine Global-Inhaberschuldverschreibung verbrieft, die bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer in der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt ist. Die Ausgabe effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

Weiterführende grundlegende Informationen zu den Schuldverschreibungen befinden sich im Abschnitt „*D. Angaben zu den Wertpapieren*“.

Es ist vorgesehen die Schuldverschreibungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland an Kleinanleger und Großanleger im Sinne der PVO zu vertreiben. Die Schuldverschreibungen können an einem regulierten Markt einer deutschen Börse notiert oder in den Freiverkehr einer deutschen Börse eingeführt werden. Es kann aber auch gänzlich von einer Börsennotierung bzw. einem Börsenhandel abgesehen werden.

Weiterführende Informationen zum Angebot und Handel der Schuldverschreibungen befinden sich in den Abschnitten D.VIII. „*Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot*“ und D.IX. „*Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten*“.

V. Informationen zu diesem Basisprospekt

Die Emittentin beabsichtigt Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich zum Kauf anzubieten. Zu diesem Zweck hat die Emittentin diesen Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular vom 16. Mai 2023 (zusammen der „**Basisprospekt**“), erstellt und veröffentlicht.

Dieser Basisprospekt kann Angaben enthalten, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden. Eine Liste, die angibt, wo die mittels Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich im Abschnitt E.I. „*Angaben in Form eines Verweises*“. Dieser Basisprospekt ist ferner im

Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zur Wertpapierbeschreibung und/oder dem Registrierungsformular zu lesen.

Die für die Schuldverschreibungen jeweils geltenden Schuldverschreibungsbedingungen befinden sich im Abschnitt D.XIII. „*Schuldverschreibungsbedingungen*“.

Bestimmte Angaben zu den Schuldverschreibungen (einschließlich der Schuldverschreibungsbedingungen mit allen verbindlichen Produktdaten), die in dieser Wertpapierbeschreibung als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen im Sinne des Artikel 8 Abs. 4 PVO (jeweils „**Endgültige Bedingungen**“) zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen einer Emission sind im Zusammenhang mit dieser Wertpapierbeschreibung, dem Registrierungsformular vom 16. Mai 2023 und etwaigen Nachträgen zu lesen. Das **Formular für die Endgültigen Bedingungen** ist im Abschnitt F. „*Formular für die Endgültigen Bedingungen*“ enthalten. Den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wird im Falle, dass sich das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im Sinne der PVO richtet, eine Zusammenfassung über die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Bedingungen des Angebots beigelegt.

Eine Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Wertpapierprospekts einschließlich des darin durch Verweis einbezogenen Registrierungsformulars, eventueller Nachträge und der Endgültigen Bedingungen des Angebots getroffen werden. Jeder potenzielle Anleger sollte daher auf der Grundlage eigener unabhängiger Überprüfung und aufgrund einer Beratung durch seine Bank und seinen Finanz- sowie Steuerberater unter Berücksichtigung der im Abschnitt B. „Risikofaktoren“ dargestellten Risiken selbst sicherstellen, dass seine Entscheidung zum Kauf von Schuldverschreibungen mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und seiner finanziellen Lage übereinstimmt und eine geeignete und angemessene Anlage für ihn darstellt.

B. Risikofaktoren

Der Erwerb von unter diesem Basisprospekt emittierten Schuldverschreibungen ist mit verschiedenen Risiken verbunden, die (i) die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern nachzukommen (Darstellung der Risiken unter "I. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren") bzw. die (ii) für die Bewertung der Kapitalverlust- und Marktwert Risiken der Schuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind (Darstellung der Risiken unter "II. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren"). Die hier dargestellten Risiken können auch kumulativ eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken.

I. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Die mit der Emittentin verbundenen Risikofaktoren sind dem Abschnitt „A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren“ im Registrierungsformular der Haspa vom 16. Mai 2023 zu entnehmen, welches zusammen mit dieser Wertpapierbeschreibung einen Basisprospekt gemäß Artikel 8 (6) der Prospektverordnung bildet.

II. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken in Hinblick auf die Schuldverschreibungen dargestellt.

Die Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien (Abschnitte 1. bis 3.) unterteilt, wobei je Kategorie die beiden wesentlichsten Risiken an erster Stelle genannt werden. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die Emittentin auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des eingesetzten Kapitals (einschließlich eines möglichen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten oder die Begrenzung von Erträgen aus den Schuldverschreibungen beschrieben. Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängt auch von den zum Datum der jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestehenden Umständen ab. Beispiele für solche Umstände sind die Höhe des aktuellen Marktzinsniveaus im Vergleich zur Verzinsung oder der Rendite aus den Schuldverschreibungen und die aktuellen Erwartungen hinsichtlich der Marktzinsentwicklung. Auch das aktuelle Umfeld an den Kapitalmärkten kann einen Einfluss auf die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken haben. Es ist auch möglich, dass innerhalb einer Kategorie nur ein einzelner wesentlicher Risikofaktor oder mehr als zwei Risikofaktoren dargestellt werden. Die Reihenfolge in der Darstellung bei mehr als zwei Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar.

1. Risiken, die sich aus der Art der Schuldverschreibungen ergeben

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken, die sich aus der Art der Schuldverschreibungen ergeben, dargestellt. Die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie sind das „Risiko von Abwicklungsmaßnahmen“ und das „Risiko nachrangiger Befriedigung im Insolvenzfall“.

a) Risiko von Abwicklungsmaßnahmen

Inhaber von Schuldverschreibungen können von Abwicklungsmaßnahmen betroffen sein.

Im Rahmen des EU-Plans zur Errichtung einer europäischen Bankenunion wurden die Verantwortung für die Aufsicht, Abwicklung und Finanzierung von Banken auf EU-Ebene zusammengeführt. Der erste Pfeiler der europäischen Bankenunion besteht dabei aus einem einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, „SSM“), der alle Banken im Euro-Währungsgebiet umfasst. Der SSM wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank („SSM-VO“) eingeführt. Mit Inkrafttreten der SSM-VO übernahm die Europäische Zentralbank (EZB) die direkte Aufsicht über die größten und bedeutendsten Banken des Euro-Währungsgebiets. Zum Datum dieses Basisprospekts gehört die Emittentin zu dieser Gruppe systemrelevanter Banken, die direkt von der EZB beaufsichtigt werden.

Den zweiten Pfeiler der europäischen Bankenunion stellt der einheitliche Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, "**SRM**") dar. Der SRM wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014, in ihrer mittlerweile durch die Verordnung (EU) 2019/877 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung („**SRM-VO**“) eingeführt. Unter dem SRM gilt ein einheitliches Abwicklungsverfahren für alle Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die in EU-Mitgliedstaaten, welche am SSM teilnehmen, ihren Sitz haben. Ziel des SRM ist es, eine geordnete (und gegebenenfalls grenzüberschreitende) Abwicklung von Banken zu gewährleisten und dabei negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität, die Realwirtschaft und öffentliche Finanzen zu vermeiden.

Zur Erreichung dieses Ziels kann der Ausschuss für einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board, „**SRB**“) als zuständige Abwicklungsbehörde gemäß den Bestimmungen der SRM-VO und der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, in ihrer mittlerweile durch die Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung (Bank Recovery and Resolution Directive – „**BRRD**“), Maßnahmen ergreifen, die zur Folge haben, dass unter von der Emittentin emittierten Schuldverschreibungen geschuldete Zahlungen in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt oder dauerhaft bis auf Null herabgesetzt werden (sogenannte **Gläubigerbeteiligung**). Die betroffenen Schuldverschreibungsgläubiger haben in einem solchen Fall keinen Anspruch gegen die Emittentin auf Leistung nach Maßgabe der betreffenden Schuldverschreibungsbedingungen.

Dieser Fall tritt ein, wenn nach Auffassung der zuständigen Abwicklungsbehörde der Bestand der Emittentin gefährdet, ein drohender Ausfall nicht durch alternative Maßnahmen ebenso effektiv abgewendet werden kann und die getroffene Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt. In diesem Zusammenhang können zum Ausgleich eines bestehenden Mangels an Eigenkapital zunächst Instrumente des Kernkapitals und sodann solche des Ergänzungskapitals dauerhaft heruntergeschrieben bzw. in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt werden ("**Bail-In Instrumente**"). Soweit diese Instrumente zum Ausgleich eines bestehenden Mangels an Eigenkapital nicht ausreichen, können darüber hinaus auch Schuldverschreibungen, die als sogenannte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß den Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der SRM-VO gelten, sowie darüber hinaus auch alle sonstigen gemäß der SRM-VO bail-in fähigen Verbindlichkeiten der Emittentin entsprechend ihrer Rangfolge in der Insolvenz dauerhaft heruntergeschrieben bzw. in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt werden.

Im Rahmen der Gläubigerbeteiligung können auch die Schuldverschreibungsbedingungen zum Nachteil der Schuldverschreibungsinhaber geändert (z.B. die Fälligkeit hinausgeschoben oder etwaige Kündigungsrechte ausgeschlossen) werden. Das Ausmaß, in dem Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldverschreibungen Gegenstand einer Gläubigerbeteiligung werden können, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die die Emittentin nicht beeinflussen kann. Die Gläubigerbeteiligung kann – außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte der betroffenen Schuldverschreibungsgläubiger führen, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.

Für die Inhaber von unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin bedeutet dies in Abhängigkeit von dem insolvenzrechtlichen Rang der jeweiligen Schuldverschreibungen das Folgende:

aa) Risiko von Abwicklungsmaßnahmen für Inhaber von unbesicherten nachrangigen Schuldverschreibungen, die der Emittentin als Ergänzungskapital dienen

Unter diesem Basisprospekt begebene unbesicherte nachrangige Schuldverschreibungen sind von Maßnahmen und Verfahren der Gläubigerbeteiligung in besonders starkem Maße betroffen. Die mit nachrangigen Schuldverschreibungen aufgenommenen Gelder stellen Ergänzungskapital der Emittentin im Sinne der bankaufsichtlichen Eigenkapitalvorschriften dar und werden als solche im Rahmen von Maßnahmen der Gläubigerbeteiligung **nach** der Heranziehung der Eigentümer der Emittentin und den Gläubigern des zusätzlichen Kernkapitals, aber **vor** einer Heranziehung der Gläubiger der Emittentin aus sämtlichen nicht-nachrangigen Instrumenten sowie der Gläubiger der Emittentin aus nachrangigen Instrumenten, die nicht oder vollständig nicht mehr als Eigenmittelinstrumente der Emittentin anerkannt werden (auch wenn für diese eine vertragliche Nachrangklausel vereinbart wurde, welche sie mit Forderungen aus Eigenmittelinstrumenten gleichstellt), zur Verlustdeckung herangezogen. Eine Heranziehung zur Verlustdeckung ist zudem schon dann möglich, wenn objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Verstoß gegen die gesetzlichen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung zumindest in naher Zukunft bevorsteht. Potentielle Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen sollten deshalb beachten, dass sie bereits (weit) vor einer Insolvenz in besonders starkem Maße einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind und damit rechnen müssen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden.

bb) Risiko von Abwicklungsmaßnahmen für Inhaber von unbesicherten nicht-nachrangigen, nicht bevorrechtigten (*senior non-preferred*) Schuldverschreibungen, die der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten dienen

Unter diesem Basisprospekt begebene unbesicherte nicht-nachrangige, nicht bevorrechtigte (*senior non-preferred*) Schuldverschreibungen im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG sind von Maßnahmen und Verfahren der Gläubigerbeteiligung in starkem Maße betroffen. Die mit nicht-nachrangigen, nicht bevorrechtigten Schuldverschreibungen aufgenommenen Gelder stellen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne der bankaufsichtlichen Eigenkapitalvorschriften dar und werden als solche im Rahmen von Maßnahmen der Gläubigerbeteiligung **nach** der Heranziehung der Eigentümer der Emittentin, den Gläubigern des zusätzlichen Kernkapitals und den Gläubigern des Ergänzungskapitals sowie etwaiger anderer nachrangiger Verbindlichkeiten der Emittentin, aber **vor** einer Heranziehung sämtlicher Gläubiger der Emittentin aus nicht-nachrangigen, bevorrechtigten (*senior preferred*) Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 5 KWG zur Verlustdeckung herangezogen. Potentielle Anleger in Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen sollten deshalb beachten, dass sie bereits (weit) vor einer Insolvenz in stärkerem Maße einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind als Anleger in Senior Preferred Schuldverschreibungen und damit rechnen müssen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden.

cc) Risiko von Abwicklungsmaßnahmen für Inhaber von unbesicherten nicht-nachrangigen, bevorrechtigten (*senior preferred*) Schuldverschreibungen, die der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten dienen

Unter diesem Basisprospekt begebene nicht-nachrangige, bevorrechtigte (*senior preferred*) Schuldverschreibungen im Sinne des § 46f Absatz 5 KWG sind von Maßnahmen und Verfahren der Gläubigerbeteiligung ebenfalls betroffen. Die mit nicht-nachrangigen, bevorrechtigten Schuldverschreibungen aufgenommenen Gelder stellen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne der bankaufsichtlichen Eigenkapitalvorschriften dar und werden als solche im Rahmen

von Maßnahmen der Gläubigerbeteiligung **nach** der Heranziehung der Eigentümer der Emittentin, den Gläubigern des zusätzlichen Kernkapitals, den Gläubigern des Ergänzungskapitals sowie etwaiger anderer nachrangiger Verbindlichkeiten der Emittentin und den Gläubigern der Emittentin aus nicht-nachrangigen, nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG zur Verlustdeckung herangezogen. Potentielle Anleger in Senior Preferred Schuldverschreibungen sollten deshalb beachten, dass sie bereits (weit) vor einer Insolvenz einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind und damit rechnen müssen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden.

b) Risiko nachrangiger Befriedigung im Insolvenzfall

Inhaber der Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass ihre Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Falle der Insolvenz der Emittentin im Vergleich zu anderen von der Emittentin begebenen Schuldtiteln nachrangig befriedigt werden.

Inhaber von Schuldverschreibungen der Emittentin sind dem Risiko ausgesetzt, dass über das Vermögen der Emittentin ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Hierzu kann es kommen, wenn die Emittentin zahlungsunfähig oder überschuldet ist, es zu einem Ausfall des bei dem regionalen Verband, dem Hanseatischen Sparkassen- und Giroverband (HSGV), gebildeten Stützungsfonds sowie des überregionalen Ausgleichs im Haftungsverbund des Dachverbands, dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV), kommt und Sanierungs- oder Abwicklungsmaßnahmen unter dem Single Resolution Mechanism („SRM“) nicht ergriffen werden. Dies kann der Fall sein, wenn die Abwicklungsziele des SRM nicht berührt sind, nicht erreichbar sind oder gleich gut durch eine Liquidation der Emittentin im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erreicht werden können. Ein Insolvenzverfahren ist ferner insbesondere dann ein mögliches Szenario, wenn ein Abwicklungsverfahren in Bezug auf die Emittentin eingeleitet worden ist und die Abwicklungsziele – z.B. die Aufrechterhaltung kritischer Funktionen oder der Finanzstabilität oder der Schutz öffentlicher Mittel – durch die Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen erreicht worden sind. In einem solchen Fall kann es zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder eine Zweckgesellschaft, auf die problembehaftete Vermögenswerte mittels des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten übertragen worden sind, kommen.

Verwirklicht sich dieses Insolvenzrisiko bei der Emittentin und über ihr Vermögen wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, werden Ansprüche aus den Schuldverschreibungen der Emittentin nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung befriedigt.

Bei unter diesem Basisprospekt begebenen nachrangigen Schuldverschreibungen („**Nachrangige Schuldverschreibungen**“) gehen die Ansprüche der Anleger aus diesen Schuldverschreibungen den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus allen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten sowie aus Verbindlichkeiten, für die ein vertraglicher Nachrang vereinbart wurde, bei denen es sich nicht oder vollständig nicht mehr um Verbindlichkeiten aus Eigenmittelinstrumenten nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 119 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) handelt, im Rang nach. Dieser Nachrang kann auch nicht durch Aufrechnung aufgehoben werden. Dies bedeutet, dass in einem solchen Fall Zahlungen auf die nachrangigen Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger der Emittentin aus allen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten sowie aus Verbindlichkeiten, für die ein vertraglicher Nachrang vereinbart wurde, bei denen es sich nicht oder vollständig nicht mehr um Verbindlichkeiten aus Eigenmittelinstrumenten nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 119 CRR handelt (auch wenn für diese eine vertragliche Nachrangklausel vereinbart wurde, welche sie mit Forderungen aus Eigenmittelinstrumenten gleichstellt), nicht vollständig befriedigt sind. Dadurch entfällt auf derartige nachrangige Schuldverschreibungen in der Insolvenz ein entsprechend größerer Verlustanteil und insofern

sind Anleger in diese Schuldverschreibungen im Insolvenzfall einem größeren Risiko des **Totalverlusts** ihrer Anlage ausgesetzt als Anleger in nicht-nachrangige Schuldverschreibungen der Emittentin.

Gemäß § 46f Abs. 5 bis 7 KWG gehen unbesicherte, nicht-nachrangige und nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin im Falle eines gegen die Emittentin eröffneten Insolvenzverfahrens anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin kraft Gesetzes im Range nach, wenn diese Schuldtitel zum Zeitpunkt ihrer Begebung eine vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr haben und in den Schuldverschreibungsbedingungen ausdrücklich auf den niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird ("**Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen**"). Dieser Nachrang kann auch nicht durch Aufrechnung aufgehoben werden. Unter diesem Basisprospekt begebene unbesicherte und nicht-nachrangige Schuldverschreibungen können je nach Ausgestaltung diese Bedingungen erfüllen oder auch nicht. Unter diesem Basisprospekt begebene unbesicherte und nicht-nachrangige fest verzinsliche und unverzinsliche Schuldverschreibungen zählen, wenn in den Schuldverschreibungsbedingungen gemäß § 46f Abs. 6 KWG ausdrücklich auf den niedrigeren Rang dieser Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren hingewiesen wird, zu den Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen, die im Falle der Insolvenz der Emittentin **nach** den Senior Preferred Schuldverschreibungen befriedigt werden. Ferner zählen unter diesem Basisprospekt begebene unbesicherte und nicht-nachrangige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, deren Verzinsung ausschließlich von einem marktüblichen Referenzzinssatz im Sinne des § 46f Absatz (7) Satz 1 Nr. 2 des KWG abhängt und in deren Schuldverschreibungsbedingungen gemäß § 46f Abs. 6 KWG ausdrücklich auf den niedrigeren Rang dieser Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren hingewiesen wird, ebenfalls zu den Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen, die im Falle der Insolvenz der Emittentin **nach** den Senior Preferred Schuldverschreibungen befriedigt werden.

Dadurch entfällt auf derartige Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen in der Insolvenz ein entsprechend größerer Verlustanteil und insofern sind Anleger in diese Schuldverschreibungen im Insolvenzfall einem größeren Risiko des **Totalverlusts** ihrer Anlage ausgesetzt als Anleger in Senior Preferred Schuldverschreibungen der Emittentin.

c) Risiko besonderer Ausstattungsmerkmale von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und Instrumenten des Ergänzungskapitals

Inhaber der Schuldverschreibungen tragen das Risiko des Erwerbs einer nachteiligeren Rechtsposition im Vergleich zum Erwerb von Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder Instrumente des Ergänzungskapitals dienen.

Unter diesem Basisprospekt begebene Schuldverschreibungen werden entweder als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (nicht-nachrangige senior-preferred und senior non-preferred Schuldverschreibungen) oder als Instrumente des Ergänzungskapitals (nachrangige Schuldverschreibungen) im Sinne der bankaufsichtlichen Eigenkapitalvorschriften begeben. Die entsprechenden bankaufsichtlichen Vorschriften der CRR verlangen zur Anerkennung der Anrechenbarkeit dieser Instrumente, dass die Schuldverschreibungen bestimmte Bedingungen erfüllen, die die durch den Erwerb der Schuldverschreibungen erlangte Rechtsposition der Schuldverschreibungsinhaber betreffen.

In diesem Zusammenhang sind die Inhaber der Schuldverschreibungen gemäß den Schuldverschreibungsbedingungen nicht berechtigt, Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige andere Forderungen der Emittentin gegen sie aufzurechnen. Ferner steht den Inhabern der Schuldverschreibungen, sofern in den Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehen, das

außerordentliche gesetzliche Kündigungsrecht gemäß § 314 BGB sowie das Recht auf Anpassungen oder Rücktritt nach § 313 BGB nicht zu.

Inhaber der Schuldverschreibungen müssen daher zur Geltendmachung ihrer Forderungen aus den Schuldverschreibungen die in den Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehenen Fälligkeitszeitpunkte abwarten. Die damit einhergehende Zeitverzögerung bei der Geltendmachung der Forderungen kann zu erheblichen Verlusten des eingesetzten Kapitals führen.

d) Risiko fehlender Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung

Die Schuldverschreibungen sind nicht durch eine Einlagensicherung oder eine Entschädigungseinrichtung geschützt.

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Die Schuldverschreibungen unterliegen nicht dem Schutz eines gesetzlichen Entschädigungs- oder Sicherungssystems. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin sind Inhaber von Schuldschreibungen daher nicht vor dem teilweisen oder vollständigen Verlust des Kapitals geschützt, das sie für den Kauf der Schuldverschreibungen eingesetzt haben.

2. Risiken hinsichtlich der Verzinsungsstruktur und besonderer Ausstattungsmerkmale

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken, die sich aus der Verzinsungsstruktur und anderer besonderer Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen ergeben, dargestellt. Die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie sind die "Besondere Risiken betreffend variabel verzinsliche Schuldverschreibungen" und die "Risiken bei vorzeitiger Laufzeitbeendigung".

a) Besondere Risiken betreffend variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (*Option 2 der Schuldverschreibungsbedingungen*) ist die mögliche Rendite der Schuldverschreibungen von der Entwicklung des in den Schuldverschreibungsbedingungen bestimmten Referenzzinssatzes abhängig. Eine Anlage in Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung umfasst daher immer das Risiko eines schwankenden Zinssatzes und somit von schwankenden Zinsbeträgen, und es ist nicht vorhersehbar, ob der Referenzzinssatz eine positive Wertentwicklung aufweisen wird.

aa) Risiko der Abhängigkeit der Rendite vom Referenzzinssatz

Sinkt der für die Verzinsung der Schuldverschreibungen maßgebliche Referenzzinssatz während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, sinkt entsprechend auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen. Daher besteht für den Anleger in Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung bei einem Absinken des Referenzzinssatzes das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für fest verzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall bei null (0) Prozent liegen. Entsprechendes gilt auch für den Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit. Dies gilt auch, wenn der zur Bestimmung des maßgeblichen Zinssatzes für die Zinszahlung(en) zugrundeliegende Referenzzinssatz negativ wird. Bei einem sinkenden Referenzzinssatz kann auch der Kurs der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

Die Wertentwicklung des jeweiligen Referenzzinssatzes hängt von einer Reihe zusammenhängender Faktoren ab, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Emittentin keine Kontrolle hat. Diese Faktoren können erhebliche Bewegungen und Schwankungen der Referenzzinssätze verursachen und können zudem den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen. Eine historische Wertentwicklung des Referenzzinssatzes kann nicht als aussagekräftig für die künftige Wertentwicklung während der Laufzeit angesehen werden.

Regelmäßig haben die Emittentin und die Berechnungsstelle keinen Einfluss auf die Ermittlung der Referenzzinssätze. Diese werden in der Regel von einer unabhängigen Organisation oder einer staatlichen Behörde ermittelt, häufig auf der Grundlage von durch die Marktteilnehmer bereitgestellten Informationen. Die Berechnungsmethode und sonstige Methodik zur Ermittlung der Referenzzinssätze kann zukünftig geändert werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Berechnung der Referenzzinssätze oder die Veröffentlichung von Informationen über die Referenzzinssätze während der Laufzeit der Schuldverschreibungen geändert, eingestellt oder ausgesetzt wird. Soweit der Referenzzinssatz von einzelnen Marktteilnehmern ermittelt wird, ist zu beachten, dass diese Marktteilnehmer einem Interessenkonflikt unterliegen können. Jedes dieser Ereignisse kann sich nachteilig auf den Wert der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen auswirken.

bb) Besonderheiten der Reverse-Variante

Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen in der Reverse-Variante berechnet sich der für eine jeweilige Zinsperiode maßgebliche Zinssatz in entgegengesetzter Richtung zum Referenzzinssatz. Dieser Effekt entsteht dadurch, dass der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz auf Grundlage eines festen Ausgangssatzes abzüglich eines variablen Referenzzinssatzes berechnet wird.

Steigt der für die Verzinsung der Schuldverschreibungen maßgebliche Referenzzinssatz während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, sinkt daher entsprechend auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen. Daher besteht für den Anleger in Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in der "Reverse-Variante" bei einem Ansteigen des Referenzzinssatzes das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für fest verzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall bei null (0) Prozent liegen. Bei einem steigenden Referenzzinssatz kann auch der Kurs der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen in der Reverse-Variante während der Laufzeit sinken.

cc) Risiken in Folge von Marktstörungen und Anpassungsereignissen

Die Schuldverschreibungsbedingungen können vorsehen, dass beim Eintritt von Marktstörungen in Bezug auf den Referenzzinssatz an einem Feststellungstag von der üblichen Methodik zur Feststellung des Wertes des Referenzzinssatzes abgewichen wird. Ferner kann die Berechnungsstelle bei Eintritt von Anpassungsereignissen in Bezug auf den Referenzzinssatz Anpassungsmaßnahmen an den Schuldverschreibungsbedingungen vornehmen.

Eine Marktstörung wird festgestellt, wenn an einem für eine Zinsfeststellung maßgeblichen Feststellungstag das Veröffentlichungsmedium (üblicherweise eine Bildschirmseite eines internationalen Wirtschaftsinformationsdienstes) für den Referenzzinssatz nicht zur Verfügung steht oder der Referenzzinssatz nicht zur üblichen Zinsfeststellungszeit auf dem Veröffentlichungsmedium für den Referenzzinssatz angezeigt wird. In einem solchen Fall kann die Berechnungsstelle den Wert des Referenzzinssatzes alternativ, z.B. durch eine Bezugnahme auf einen zuletzt veröffentlichten Wert des Referenzzinssatzes oder durch das Einholen von Referenzwerten bei mehreren professionellen Marktteilnehmern im Interbankenmarkt, feststellen.

Anpassungsereignisse liegen u.a. vor, wenn (i) die Verwendung des Referenzzinssatzes für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unzulässig ist oder (ii) der Administrator des Referenzzinssatzes dessen Berechnung und Veröffentlichung dauerhaft einstellt. In einem solchen Fall ist die Emittentin berechtigt einen Nachfolgezinssatz zu bestimmen und eventuell notwendig gewordene Anpassungen an den Schuldverschreibungsbedingungen vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des maßgeblichen Zinssatzes).

Im Fall von Marktstörungen und Anpassungsereignissen bezüglich des Referenzzinssatzes steht der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin ein erheblicher Ermessensspielraum zu, um der Marktstörung bzw. den Anpassungsereignissen Rechnung zu tragen. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einschätzungen, die den von der Berechnungsstelle und der Emittentin getroffenen Feststellungen und Anpassungen zugrunde liegen, im Nachhinein als unzutreffend erweisen. Daher kann sich jede derartige Feststellung bzw. Anpassung nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken.

dd) Risiken im Zusammenhang mit der Benchmark-Verordnung

Referenzzinssätze können als sogenannte "*Referenzwerte*" (auch "*Benchmarks*" genannt) Gegenstand der Regulierung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, in ihrer jeweils gültigen Fassung, ("*Benchmark-Verordnung*") sein. Die Benchmark-Verordnung verlangt die Zulassung und Registrierung oder Anerkennung der natürlichen oder juristischen Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts ausübt ("*Administrator*").

Voraussetzung für die Einordnung als Benchmark ist, dass ein Administrator diesen Wert veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich macht. Banken und andere beaufsichtigte Unternehmen dürfen einen Referenzwert im Rahmen von Schuldverschreibungen nur verwenden, wenn der Administrator bzw. der Referenzwert in einem entsprechenden öffentlichen Register ("*Benchmark-Register*") eingetragen ist. Anleger sollten beachten, dass insbesondere für bestimmte Administratoren von sogenannten kritischen Benchmarks und für Benchmarks aus Nicht-EU Drittstaaten noch Übergangsfristen für die Zulassung und Registrierung (oder falls sie nicht in der EU ansässig sind, für die Feststellung der Gleichwertigkeit der für sie anwendbaren Regelungen oder die anderweitige Anerkennung oder Bestätigung) unter der Benchmark-Verordnung bestehen, die (Stand zum Datum des Basisprospekts) abhängig vom konkreten Sachverhalt spätestens zum 31.12.2023 enden, sofern die Europäische Kommission nicht von der Befugnis Gebrauch macht, diese Übergangsfrist bis zum 31.12.2025 zu verlängern. Anleger sollten ferner beachten, dass der Prospekt während dieser Übergangsfrist Informationen über eine Registrierung von Administratoren bzw. Referenzwerte nicht oder nur teilweise enthalten kann. Die Endgültigen Bedingungen werden Informationen enthalten, ob ein Administrator in das Benchmark-Register eingetragen ist.

Im Zusammenhang mit diesen Zulassungs-, Registrierungs- oder Anerkennniserfordernissen kann es zu einer Änderung eines Referenzwerts zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben durch den Administrator kommen. Die Umsetzung der Benchmark-Verordnung kann im Einzelfall insbesondere dazu führen, dass der betroffene Referenzwert eine andere Wertentwicklung aufweist als in der Vergangenheit, oder dass der Administrator den Referenzwert nicht mehr oder nur unter geänderten Regeln fortsetzt oder bereitstellt.

Des Weiteren ist die Verfügbarkeit von Referenzwerten oder deren potentiellen Nachfolgern während der Laufzeit der jeweiligen Schuldverschreibungen nicht garantiert. Es ist nicht möglich vorherzusehen, ob und inwieweit Administratoren ausreichend viele Quotierungen seitens Referenzbanken erhalten, um den betreffenden Referenzwert bestimmen zu können und ob der betreffende Referenzwert auf dieselbe Art und Weise administriert und erstellt wird wie zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Dies könnte dazu führen, dass der Referenzwert eine andere Entwicklung zeigt als in der Vergangenheit und könnte zudem weitere Folgen haben, die nicht vorhersehbar sind.

Es besteht daher das Risiko, dass ein Referenzwert im Rahmen der Schuldverschreibungen nicht mehr, nur noch inhaltlich geändert oder für einen zeitlich beschränkten Übergangszeitraum verwendet werden darf, insbesondere, wenn eine Zulassung, Anerkennung oder (rechtzeitige) Registrierung des Administrators oder eine Registrierung des Referenzwerts nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt.

Anleger sollten beachten, dass für den Fall, dass ein Referenzwert eingestellt wird oder er anderweitig nicht zur Verfügung steht, die Schuldverschreibungsbedingungen bestimmte Anpassungsbestimmungen beinhalten. Solche Anpassungsbestimmungen bestehen unter anderem darin, dass der betreffende Zinssatz durch Bezugnahme auf einen Nachfolgesatz festgelegt oder bestimmt wird. Alternativ hat die Emittentin ein Sonderkündigungsrecht. Jedes dieser Ereignisse kann wesentliche negative Auswirkungen für den Marktwert der Schuldverschreibungen und die zahlbaren Beträge unter den Schuldverschreibungen haben.

b) Risiken bei vorzeitiger Laufzeitbeendigung

Anleger in unter diesem Basisprospekt begebene Schuldverschreibungen, deren Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin vorsehen, unterliegen Risiken bei einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung der Schuldverschreibungen durch Kündigung, nämlich einem Renditerisiko hinsichtlich der ausfallenden Zinszahlungen bei fest und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und einem Wiederanlagerisiko hinsichtlich des vorzeitig ausgezahlten Kündigungs- bzw. Rückzahlungsbetrages.

Sofern in den Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen zu bestimmten, in den jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen festgelegten Terminen (jeweils der "Vorzeitige Rückzahlungstag") durch ordentliche Kündigung vorzeitig fällig stellen. Die Wahrscheinlichkeit einer Ausübung eines ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin hängt von dem allgemeinen Zinsniveau am möglichen Vorzeitigen Rückzahlungstag ab und ist grundsätzlich umso höher, je niedriger das allgemeine Zinsniveau zu einem solchen Zeitpunkt ist.

Ferner ist die Emittentin unter Umständen, sofern in den Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehen, zu einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt, sofern die Schuldverschreibungsbedingungen offenbare Unrichtigkeiten oder widersprüchliche bzw. lückenhafte Bestimmungen enthalten. Außerdem ist die Emittentin bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen (*Option 2 der Schuldverschreibungsbedingungen*), sofern gemäß § 3 der Schuldverschreibungsbedingungen ein Anpassungsereignis vorliegt und die Vornahme einer Anpassungsmaßnahme durch die Emittentin unzumutbar oder nicht möglich ist, ebenfalls zu einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt. Ferner ist die Emittentin, sofern in den Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehen, zu einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt, falls ein sogenanntes Regulatorisches Ereignis oder ein Steuerereignis eintritt. Ein Regulatorisches Ereignis tritt gemäß den Schuldverschreibungsbedingungen ein, wenn die Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die zuständige Behörde nicht mehr die Voraussetzungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der SRM-VO (bei nicht-nachrangigen, bevorrechtigten (senior preferred) und nicht-bevorrechtigten (senior non-preferred) Schuldverschreibungen) erfüllen bzw. die Emittentin nicht mehr berechtigt ist, die Schuldverschreibungen als Instrumente des Ergänzungskapitals zu behandeln (bei nachrangigen und als Instrumente des Ergänzungskapitals begebenen Schuldverschreibungen). Ein Steuerereignis tritt ein, falls sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, die Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbar war.

Anleger sollten in diesem Zusammenhang ferner beachten, dass die Schuldverschreibungen durch die Emittentin nur dann vorzeitig gekündigt werden können, wenn die Anforderungen der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung erfüllt sind. Gemäß Artikel 77 Absatz 2 CRR muss die Emittentin vor einer Kündigung der Schuldverschreibungen die Erlaubnis der zuständigen Behörde einholen. Die zuständige Behörde erteilt eine Erlaubnis zur Kündigung der Schuldverschreibungen unter den Voraussetzungen des Artikels 78 (für Eigenmittel einschließlich Instrumente des Ergänzungskapitals) bzw. 78a (für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) CRR.

aa) Renditerisiko bei vorzeitiger Laufzeitbeendigung

Verwirklicht sich das Risiko der vorzeitigen Laufzeitbeendigung durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen bestehen bei fest und variabel verzinslichen Schuldverschreibungen (*Option 1 und Option 2 der Schuldverschreibungsbedingungen*) Zinsansprüche der Gläubiger nur bis zu dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag bzw. Kündigungstermin der Schuldverschreibungen. In diesen Fällen sollte der Anleger daher nicht darauf vertrauen, bei fest oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen Zinsen in gleicher Höhe und gleichem Umfang wie zum ordentlichen Laufzeitende zu erhalten.

bb) Wiederanlagerisiko bei vorzeitiger Laufzeitbeendigung

Verwirklicht sich das Risiko der vorzeitigen Laufzeitbeendigung durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen besteht für die Anleger ein Wiederanlagerisiko, da der Anleger den durch die Emittentin im Falle einer Kündigung ausgezahlten Kündigungs- bzw. Rückzahlungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen kann.

c) Währungsrisiko

Sofern die Schuldverschreibungen nicht in Euro (EUR), sondern in einer anderen Währung („Fremdwährung“) denominated sind, unterliegen die Anleger einem Währungsrisiko.

Wechselkurse an den Devisenmärkten werden durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Angebot und Nachfrage können u.a. durch volkswirtschaftliche Faktoren, politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen), Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen und Spekulation der Marktteilnehmer beeinflusst werden. Als Käufer von Schuldverschreibungen in Fremdwährungen sind Anleger zusätzlich zu anderen Risiken dem Risiko schwankender Wechselkurse sowohl während der Laufzeit der Schuldverschreibungen als auch zum Laufzeitende ausgesetzt. Ein Währungsrisiko besteht auch dann, wenn das Konto des Anlegers, dem ein auf die Schuldverschreibungen gezahlter Geldbetrag gutgeschrieben werden soll, in einer von der Währung der Schuldverschreibungen abweichenden Währung geführt wird und eine Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die jeweilige Währung des Kontos stattfindet. Verwirklicht sich das Währungsrisiko indem die Fremdwährung, in der die Schuldverschreibungen denominated sind, gegenüber dem Euro an Wert verliert, hat dies negative Auswirkungen sowohl auf den in Euro umgerechneten Wert der Schuldverschreibungen oder auf in Euro umgerechnete Zahlungen während der Laufzeit als auch auf in Euro umgerechnete Zahlungen am Laufzeitende. Anleger können in einem solchen Fall einen erheblichen Verlust des eingesetzten Kapitals aufgrund der Verwirklichung des Währungsrisikos erleiden.

3. Risiken aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken, die sich aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen ergeben, dargestellt. Die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie sind das "Preisänderungsrisiko" und das "Liquiditätsrisiko".

a) Preisänderungsrisiko

Inhaber der Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko der Veränderung des Kurses oder Preises der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit.

Bei einer Anlage in Schuldverschreibungen ist zu beachten, dass ihr wirtschaftlicher Wert und damit ihr Preis oder Kurs während der Laufzeit von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Zu diesen preisbeeinflussenden Faktoren gehören insbesondere (i) die Bonität der Emittentin, (ii) das allgemeine Zinsniveau und (iii) die Laufzeit der Schuldverschreibungen. Negative Veränderungen in den preisbeeinflussenden Faktoren der Schuldverschreibungen können jeweils einzeln oder kumulativ auftreten und sich dabei in ihrer negativen Wirkung verstärken.

Eine negative Veränderung der Bonität der Emittentin, d.h. der Markterwartung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin vorübergehend oder endgültig zahlungsunfähig wird, wirkt sich in der Regel negativ auf den Preis der Schuldverschreibungen aus. Anleger in Schuldverschreibungen sind daher dem Bonitätsrisiko der Emittentin in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn sich die Bonität der Emittentin negativ verändert. In diesem Zusammenhang ist zu erwarten, dass im Regelfall die Preise unter diesem Basisprospekt als Instrumente der Ergänzungskapitals begebener nachrangiger Schuldverschreibungen stärker negativ auf Änderungen der Bonität der Emittentin reagieren als unter diesem Basisprospekt als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begebene nicht-nachrangige, nicht bevorrechtigte (*senior non-preferred*) und nicht-nachrangige, bevorrechtigte (*senior preferred*) Schuldverschreibungen. Ferner ist zu erwarten, dass im Regelfall die Preise unter diesem Basisprospekt als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begebene nicht-nachrangige, nicht bevorrechtigte (*senior non-preferred*) Schuldverschreibungen stärker negativ auf Änderungen der Bonität der Emittentin reagieren als unter diesem Basisprospekt als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begebene nicht-nachrangige, bevorrechtigte (*senior preferred*) Schuldverschreibungen.

Änderungen des Marktzinnsniveaus können den Wert der Schuldverschreibungen und somit ihren Kurs oder Preis negativ beeinflussen („Zinsänderungsrisiko“). Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken der Schuldverschreibungen. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinnsniveaus. Anleger in Schuldverschreibungen sind daher einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinnsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Das Marktzinnsniveau wird weitgehend durch die staatliche Haushaltspolitik und volkswirtschaftliche Faktoren, die Eingriffe der Notenbank, die Entwicklung der Konjunktur, die Inflation sowie das ausländische Zinsniveau und die Wechselkursenerwartungen beeinflusst. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist allerdings nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf.

Ferner beeinflusst die Laufzeit der Schuldverschreibungen ihren Wert. Insbesondere reagieren Schuldverschreibungen mit längerer Restlaufzeit empfindlicher auf Änderungen des Marktzinsniveaus als solche mit kürzeren Restlaufzeiten. Anleger in Schuldverschreibungen sind daher bei Schuldverschreibungen mit kürzerer Restlaufzeit einem höheren Risiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt als Anleger in Schuldverschreibungen mit einer längeren Restlaufzeit.

Verwirklichen sich die vorgenannten Preisänderungsrisiken, tragen Anleger das Risiko, dass die Schuldverschreibungen aus diesem Grunde sowohl anfänglich als auch während ihrer Laufzeit einen Marktwert aufweisen können, der unter ihrem Nennwert liegt. Verwirklichen sich die genannten Preisänderungsrisiken in einem extrem hohen Maß, kann der Anleger bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen vor dem Ende ihrer Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.

b) Liquiditätsrisiko

Inhaber der Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko einer mangelnden oder fehlenden Liquidität der Schuldverschreibungen.

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass sich kein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen entwickelt und Anleger daher ihre Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit nicht oder lediglich zu Preisen veräußern können, die unter ihrem Wert liegen. In diesem Zusammenhang kann nicht garantiert werden, dass sich ein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen entwickelt oder dass dieser, falls sich ein solcher entwickelt, aufrechterhalten wird. Entwickelt sich kein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen oder wird dieser nicht aufrechterhalten, so kann sich dies nachteilig auf den Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

Bei eventueller Einbeziehung der Schuldverschreibungen in die Preisfeststellung an einer Wertpapierbörse verpflichtet sich die Emittentin üblicherweise gegenüber dieser Börse als sogenannter **Market Maker** zur Stellung von handelbaren An- und Verkaufskursen für die Schuldverschreibungen, sie übernimmt aber gegenüber den Anlegern keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens dieser An- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während ihrer Laufzeit oder auf einen bestimmten Veräußerungspreis.

Verwirklicht sich das vorgenannte Liquiditätsrisiko, können Anleger die erworbenen Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit entweder gar nicht oder lediglich zu Preisen veräußern, die eventuell weit unter dem Wert der Schuldverschreibungen liegen. Dies kann für die Anleger im äußersten Fall einen erheblichen Verlust des eingesetzten Kapitals bedeuten.

c) Risiko der Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen

Anleger in die Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko der Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung durch die Emittentin.

Die Emittentin ist berechtigt ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder

des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit bereits emittierten Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennwert erhöhen. Verwirklicht sich dieses Risiko können die bisher ausgegebenen Schuldverschreibungen dadurch an Wert verlieren, was dazu führen kann, dass Anleger bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit einen geringeren Verkaufspreis für ihre Schuldverschreibungen erzielen.

C. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung und allgemeine Informationen

I. Verantwortlichkeitserklärung

Die Hamburger Sparkasse AG, Hamburg, als Emittentin übernimmt gemäß Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 PVO und § 8 des Wertpapierprospektgesetzes die Verantwortung für den Inhalt dieser Wertpapierbeschreibung. Sie erklärt ferner, dass die in dieser Wertpapierbeschreibung gemachten Angaben ihres Wissens richtig sind und dass die Wertpapierbeschreibung keine Angaben weglässt, die diese Aussage verändern könnten.

II. Erklärung oder Berichte sachverständiger Dritter

Diese Wertpapierbeschreibung enthält keine Erklärungen oder Berichte von Personen, die als Sachverständige handeln.

III. Angaben von Seiten Dritter

Soweit Angaben von Seiten Dritter in diese Wertpapierbeschreibung aufgenommen wurden, bestätigt die Emittentin, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und, nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

IV. Hinweise zur Wertpapierbeschreibung und Gültigkeitsdauer

Diese Wertpapierbeschreibung wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständiger Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt. Die BaFin billigt diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129. Die Billigung sollte nicht als Befürwortung der Emittentin und als Bestätigung der Qualität der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, erachtet werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Schuldverschreibungen vornehmen.

Dieser Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular vom 16. Mai 2023, ist mit Ablauf des 28. Juli 2024 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist. Der Basisprospekt ist nach der Billigung dieser Wertpapierbeschreibung 12 Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige gemäß Artikel 23 PVO erforderliche Nachträge ergänzt wird.

D. Angaben zu den Wertpapieren

Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen werden in den jeweiligen **Endgültigen Bedingungen** der Schuldverschreibungen erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen sind ebenso wie dieser Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular vom 16. Mai 2023, sowie eventuelle Nachträge auf der Internet-Seite der Emittentin unter

<https://www.haspa.de/de/home/unternehmen-haspa/ueber-uns/investoreninformationen/inhaberschuldverschreibungen.html>

abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular vom 16. Mai 2023, etwaige Nachträge hierzu sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bei der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Außer in den gesetzlichen oder in den Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehenen Fällen beabsichtigt die Emittentin **nicht, Veröffentlichungen von Informationen nach erfolgter Emission** vorzunehmen.

I. Beschreibung des Programms

Die Emittentin begibt im Rahmen des in diesem Basisprospekt dargelegten Angebotsprogramms fest verzinsliche (*Option 1 der Schuldverschreibungsbedingungen*), variabel verzinsliche (*Option 2 der Schuldverschreibungsbedingungen*) oder unverzinsliche (Nullkupon-Anleihen) (*Option 3 der Schuldverschreibungsbedingungen*) Schuldverschreibungen, die als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder als Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der bankaufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen ausgestaltet sind.

II. Wertpapiere, Verbriefung, Übertragbarkeit

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen sind **auf den Inhaber lautende**, untereinander gleichberechtigte, Schuldverschreibungen (Inhaberschuldverschreibungen). Es kann sich dabei um entweder (i) unbesicherte und nicht-nachrangige, bevorrechtigte (senior preferred) oder (ii) unbesicherte und nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte (senior non-preferred) oder um (iii) unbesicherte, nachrangige Schuldverschreibungen (s.u. Abschnitt III. (Rang)) handeln.

Form und Inhalt sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

Im rechtlichen Sinne erwerben die Anleger einen Miteigentumsanteil an der während der gesamten Laufzeit bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer (**Verwahrstelle**) in der Bundesrepublik Deutschland, der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (die „**Clearstream**“), hinterlegten Global-Inhaberschuldverschreibung, durch welche die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger verbrieft werden. Die Ausgabe effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

Die den Inhabern der Schuldverschreibung zustehenden Miteigentumsanteile an den jeweiligen Schuldverschreibungen können ausschließlich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle übertragen werden. Im Übrigen unterliegen die Wertpapiere – vorbehaltlich nachstehender Regelungen in Abschnitt XI. (Bestimmte Angebots- Verkaufs- und Lieferbeschränkungen) - keinen Beschränkungen der freien Übertragbarkeit.

III. Status und Rang

Die Schuldverschreibungen können als (i) unbesicherte und nicht-nachrangige, bevorrechtigte (keine Schuldtitel im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG – auch sogenannte *senior preferred*) Schuldverschreibungen, (ii) unbesicherte und nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte (Schuldtitel im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG – auch sogenannte *senior non-preferred*) Schuldverschreibungen oder als (iii) unbesicherte, nachrangige Schuldverschreibungen begeben werden.

Die unter diesem Basisprospekt begebenen unbesicherten und nicht-nachrangigen, bevorrechtigten (*senior preferred*) und nicht-bevorrechtigten (*senior non-preferred*) Schuldverschreibungen werden als sogenannte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, in ihrer mittlerweile durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung („CRR“) begeben. Unter diesem Basisprospekt begebene unbesicherte, nachrangige Schuldverschreibungen werden als sogenannte Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der CRR begeben.

1. Rang im Insolvenzverfahren

Im Fall eines gegen die Emittentin eröffneten Insolvenzverfahrens bestimmt sich der Rang der Schuldverschreibungen wie folgt:

a) Nicht-nachrangige, bevorrechtigte (senior preferred) Schuldverschreibungen

Werden unter diesem Basisprospekt unbesicherte und **nicht-nachrangige, bevorrechtigte (senior preferred) Schuldverschreibungen** begeben, begründen diese unmittelbare, nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Dementsprechend stehen diese Schuldverschreibungen als sogenannte bevorrechtigte Schuldtitel (auch sogenannte „**senior preferred**“) im Sinne des § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz („KWG“) in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung im Rang vor allen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Abs. 9 KWG aller Schuldtitel, die aufgrund des § 46f Abs. 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht-bevorrechtigte Schuldtitel gelten).

Die Schuldverschreibungen werden als sogenannte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der CRR begeben.

b) Nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte (senior non-preferred) Schuldverschreibungen

Werden unter diesem Basisprospekt unbesicherte und **nicht-nachrangige, nicht bevorrechtigte (senior non-preferred) Schuldverschreibungen** begeben, begründen diese unmittelbare, nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen werden als nicht bevorrechtigte Schuldtitel im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG begeben und haben einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren, als andere nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen sind

- (i) gleichrangig mit allen anderen nicht bevorrechtigten Schuldtiteln, die gemäß ihren vertraglichen Bedingungen oder kraft zwingender gesetzlicher Bestimmungen als unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten im Insolvenzverfahren einen niedrigeren Rang als andere nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin haben, sowie
- (ii) vorrangig gegenüber allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß ihren vertraglichen Bedingungen oder kraft Gesetzes nachrangige Verbindlichkeiten sind.

Die Schuldverschreibungen stehen im Insolvenzverfahren damit im Rang nach den übrigen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin (einschließlich aller bevorrechtigten Schuldtitel).

Diese unbesicherten und nicht-nachrangigen, nicht-bevorrechtigten Schuldverschreibungen stehen ferner im gleichen Rang wie ausstehende Schuldtitel der Emittentin, die vor dem 21. Juli 2018 begeben wurden und aufgrund der vorhergehenden Fassung des § 46 f Abs. 5 bis 7 KWG gesetzlich als nicht-nachrangige und nicht-bevorrechtigte (senior non-preferred) Verbindlichkeiten gelten. Sie sind jedoch vorrangig gegenüber allen nachrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin.

Die Schuldverschreibungen werden als sogenannte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der CRR begeben.

c) Nachrangige Schuldverschreibungen

Werden unter diesem Basisprospekt **nachrangige Schuldverschreibungen** begeben, stellen diese ein Instrument des Ergänzungskapitals der Emittentin gemäß Teil 2, Titel 1, Kapitel 4 (Ergänzungskapital) der CRR dar.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen Instrumenten des Ergänzungskapitals der Emittentin gleichrangig sind, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Dementsprechend gehen die Forderungen der Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren den Forderungen

- (i) aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin (einschließlich der Gläubiger aller Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 und Abs. 9 KWG) und,

- (ii) solange die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital anerkannt sind, aller Gläubiger aus allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten, die keine Eigenmittel nach CRR darstellen,

vollständig im Rang nach.

Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen sind vorrangig zu aus der Bereitstellung von Kernkapitalinstrumenten stammenden Forderungen der Träger, den Forderungen sonstiger Gläubiger von harten Kernkapitalinstrumenten gemäß Art. 26 ff. CRR und den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals gemäß Art. 61 i.V.m. Art. 51 ff. der CRR der Emittentin. Sofern die Schuldverschreibungen vollständig nicht mehr als Ergänzungskapital anerkannt werden, gehen die Forderungen aus den Schuldverschreibungen gemäß § 46f Abs. 7a KWG sämtlichen Forderungen aus anderen Eigenmitteln gemäß der CRR vor; zudem können die Schuldverschreibungsbedingungen in diesem Fall die Ergänzung vorsehen, dass die Forderungen aus den Schuldverschreibungen dann auch gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Forderungen gegen die Emittentin außer aus Eigenmitteln gemäß der CRR sind, soweit nicht ausdrücklich anderweitig geregelt.

2. Rang im Fall der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen

Die Rangstufe eines Gläubigers von Schuldverschreibungen der Emittentin im Fall der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß der SRM-VO (Bail-in-Instrumente) richtet sich grundsätzlich – in umgekehrter Reihenfolge – nach der Rangposition bzw. der Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen in der Insolvenz der Emittentin.

Der Anleger sollte entsprechend nachstehender Darstellung beachten, dass je näher die Rangstufe in der Haftungskaskade, in der sein Wertpapier eingestuft wird, an der RANGSTUFE EIGENTÜMER ist, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass er im Fall einer Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen von einer Gläubigerbeteiligung betroffen ist.

Die im Zusammenhang mit den Bail-in-Instrumenten zur Anwendung kommende Haftungskaskade sieht die folgenden Rangstufen, die der Reihe nach von einem Bail-in Instrument betroffen werden, vor.

RANGSTUFE EIGENTÜMER

Die Eigentümer der Emittentin werden als Erstes herangezogen.

RANGSTUFE KERNKAPITAL

Anschließend werden Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals herangezogen.

RANGSTUFE ERGÄNZUNGSKAPITAL

In die nächste Rangstufe fallen Gläubiger des Ergänzungskapitals gemäß § 46f Abs. 7a Satz 1 und 3 KWG.

Unter diesem Basisprospekt begebene unbesicherte und nachrangige Schuldverschreibungen, die der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) im Sinne der CRR dienen, fallen in diese Rangstufe.

RANGSTUFE ANDERE UNBESICHERTE NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN

In die nächste Rangstufe fallen Gläubiger von anderen unbesicherten nachrangigen Verbindlichkeiten, welche die Voraussetzungen für Instrumente des zusätzlichen Kernkapital (AT) oder Ergänzungskapitals (Tier 2) nicht oder vollständig nicht mehr erfüllen.

RANGSTUFE UNBESICHERTE, NICHT-NACHRANGIGE UND NICHT-BEVORRECHTIGTE SCHULDTITEL

Die nächste Rangstufe betrifft unbesicherte und nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte Schuldtitel gemäß § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG. Das sind Schuldtitel, bei denen die folgenden Anforderungen zu erfüllen sind:

zum einen (a)

- (i) die Rückzahlung oder die Höhe des Rückzahlungsbetrages nicht vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängig ist und durch Geldzahlung erfolgt und
- (ii) die Verzinsung an einen festen Zinssatz geknüpft ist oder ausschließlich von einem festen oder einem marktüblichen variablen Referenzzins abhängig ist und

zum anderen (b)

in den vertraglichen Bedingungen wird ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren als andere unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten hingewiesen. Gleichgestellt sind dabei alle ausstehenden Schuldtitel, die gemäß § 46f Abs. 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht-bevorrechtigte Schuldtitel eingestuft worden sind.

Unter diesem Basisprospekt begebene unbesicherte und nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte (*senior non-preferred*) Schuldverschreibungen, die der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der CRR dienen, fallen in diese Rangstufe.

RANGSTUFE UNBESICHERTE, NICHT-NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN

Der abschließenden Rangstufe unterfallen alle übrigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten, die keiner der vorangehenden Rangstufen zugeordnet wurden.

Unter diesem Basisprospekt begebene unbesicherte und nicht-nachrangige, bevorrechtigte (*senior preferred*) Schuldverschreibungen, die der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der CRR dienen, fallen in diese Rangstufe.

IV. Rechte

Durch den Erwerb der Inhaberschuldverschreibungen (die „**Inhaberschuldverschreibungen**“ oder die „**Schuldverschreibungen**“ oder die „**Wertpapiere**“) erhalten Anleger nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen bei Fälligkeit einen Anspruch auf Abwicklung der Schuldverschreibungen durch Zahlung zum Nennwert.

Nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen besteht gegebenenfalls (*Option 1 und Option 2 der Schuldverschreibungsbedingungen*) ferner ein Anspruch auf Zahlung von Zinsen. Die genaue Ausgestaltung der Wertpapiere im Rahmen dieser Optionen ist in den Schuldverschreibungsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Die Wertpapiere verbieten abgesehen davon kein Recht auf (weitere) Zins- oder Dividendenzahlungen oder sonstige regelmäßige Ausschüttungen.

Sofern in den für die Schuldverschreibungen anwendbaren Schuldverschreibungsbedingungen nach den Umständen des Einzelfalls offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen vorliegen, ist die Emittentin, sofern in den Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehen, unter den in den Schuldverschreibungsbedingungen genannten Voraussetzungen berechtigt, die betreffenden Schuldverschreibungsbedingungen zu berichtigen oder zu ergänzen. Darüber hinaus kann die Emittentin, sofern in den Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehen, bei Vorliegen bestimmter weiterer, in den Schuldverschreibungsbedingungen niedergelegter Voraussetzungen berechtigt sein, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen anstatt eine Berichtigung oder Ergänzung vorzunehmen (§ 10 bei Option 1 und Option 3 bzw. § 11 bei Option 2 der Schuldverschreibungsbedingungen). Außerdem ist die Emittentin bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen (§ 4 (4) der Option 2 der Schuldverschreibungsbedingungen) unter bestimmten Umständen beim Vorliegen von Anpassungsereignissen in Bezug auf den Referenzzinssatz ebenfalls dazu berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

Ferner kann die Emittentin, sofern in den Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehen, die Schuldverschreibungen zu bestimmten, in den jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen festgelegten Terminen durch **ordentliche Kündigung** vorzeitig fällig stellen (§ 5 bei Option 1 und Option 3 bzw. § 6 bei Option 2 der Schuldverschreibungsbedingungen). Außerdem kann die Emittentin, sofern in den Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehen, die Schuldverschreibungen bei Eintritt bestimmter Ereignisse (Regulatorisches Ereignis und/oder Steuerereignis) durch **außerordentliche Kündigung** vorzeitig fällig stellen (§ 6 bei Option 1 und Option 3 bzw. § 7 bei Option 2 der Schuldverschreibungsbedingungen). Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen besteht ein Anspruch auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennwert bzw. bei unverzinslichen Schuldverschreibungen (Option 3), die unter pari ausgegeben wurden, mindestens zum Ausgabepreis und – gegebenenfalls – bei fest oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen (*Option 1 und Option 2 der Schuldverschreibungsbedingungen*) auf Zahlung von Zinsen bis zum in den Schuldverschreibungsbedingungen definierten Vorzeitigen Rückzahlungstag. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen haben kein Kündigungsrecht.

Der mit den Schuldverschreibungen verbrieft **Anspruch auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen erlischt** mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Fälligkeitstag bzw. dem Vorzeitigen Rückzahlungstag oder dem Kündigungstermin, sofern er nicht vor dem Ablauf der zehn

Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende dieser 10-Jahresfrist an.

Die Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen und damit die genauen, mit den jeweiligen Wertpapieren verbundenen Rechte sind in den **Schuldverschreibungsbedingungen** (Abschnitt XIII.) im Detail aufgeführt. Diese dokumentieren sämtliche für die Schuldverschreibungen und die Rechtsbeziehungen zwischen Emittentin und Anleger aus diesen Wertpapieren wichtigen Einzelheiten. Diese Wertpapierbedingungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiederholt und enthalten Optionen hinsichtlich der genauen Ausstattungsmerkmale.

Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Stand eines Referenzzinssatzes abhängt (*Option 2 der Schuldverschreibungsbedingungen*), ist in den Schuldverschreibungsbedingungen bei Vorliegen bestimmter **Marktstörungen** vorgesehen, dass der Stand des Referenzzinssatzes durch die Berechnungsstelle abweichend von der üblichen Methodik der Feststellung festgestellt werden kann (*§ 4 (2) der Option 2 der Schuldverschreibungsbedingungen*). Ferner ist bei dem Vorliegen von Anpassungsereignissen das Recht der Emittentin vorgesehen, **Anpassungen** an relevanten Merkmalen der Schuldverschreibungen vorzunehmen (*§ 4 (3) der Option 2 der Schuldverschreibungsbedingungen*). In Bezug auf die Auswahl einer von mehreren geeigneten Anpassungsmaßnahmen steht der Emittentin für die Schuldverschreibungen ein Ermessens- und Beurteilungsspielraum zu. Die Anpassungen verfolgen dabei den Zweck, die wirtschaftlichen Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen so weit wie möglich zu erhalten. Solche Anpassungsmaßnahmen können unter anderem darin bestehen, dass der maßgebliche Zinssatz für eine Zinsperiode durch Bezugnahme auf einen Nachfolgezinssatz festgelegt oder bestimmt wird. Es kann dabei jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme unter Umständen schlechter gestellt wird als er vor der Anpassungsmaßnahme stand. Unter Umständen kann die Emittentin zudem bei Vorliegen eines Anpassungsereignisses zu einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt sein (*§ 4 (4) der Option 2 der Schuldverschreibungsbedingungen*). Dies ist dann der Fall, wenn die Bestimmung eines Nachfolgezinssatzes zur Berechnung des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinssatzes nicht möglich oder unzumutbar ist. In einem solchen Fall besteht ein Anspruch auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen mindestens zum Nennwert bzw. bei Ausgabe unter pari zum Ausgabepreis und auf Zahlung von Zinsen bis zum in den Schuldverschreibungsbedingungen definierten Kündigungstermin. Anpassungsmaßnahmen und eine außerordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen werden nach den Schuldverschreibungsbedingungen bekannt gemacht und gelten zum von der Berechnungsstelle bestimmten Zeitpunkt des Wirksamwerdens.

V. Verzinsung und nominaler Zinssatz der Schuldverschreibungen

Die unter der Option 1 (*fest verzinsliche Schuldverschreibungen*) und der Option 2 (*variabel verzinsliche Schuldverschreibungen*) der Schuldverschreibungsbedingungen zu begebenden Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung ab dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten **Beginn des Zinslaufs** bis zum Fälligkeitstag verzinst. An dem oder den jeweiligen in den Schuldverschreibungsbedingungen bestimmten **Zinszahltag** wird für die jeweilige Zinsperiode ein Zins gezahlt, der von der Emittentin auf Grundlage des Nennwerts der Schuldverschreibungen und eines in Prozent *per annum* (pro Jahr) ausgedrückten Zinssatzes berechnet wird. Die maßgebliche(n) Zinsperiode(n) kann bzw. können je nach Ausstattung der Schuldverschreibungen ein gesamtes Jahr oder einen kürzeren oder längeren Zeitraum umfassen.

Der **Anspruch auf Zinszahlung erlischt** mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Schluss des Jahres, in das der Zinszahltag fällt, sofern er nicht vor Ablauf der zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch auf Zinszahlung in einem Jahr von dem Ende dieses Zweijahreszeitraums an.

1. Fest verzinsliche Schuldverschreibungen (Option 1 der Schuldverschreibungsbedingungen)

Anleger in fest verzinsliche Schuldverschreibungen erhalten einen in den Endgültigen Bedingungen für eine jeweilige Zinsperiode festgelegten Zins. Der jeweils für eine Zinsperiode festgelegte Zinssatz entspricht einem in Prozent *per annum* ausgedrückten Zinssatz (fester Zinssatz, Fixkupon). Die Zinszahlungen erfolgen an den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinszahltagen.

Die Endgültigen Bedingungen legen bei periodischer Verzinsung die Zinsperioden fest. Zinsperioden können jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich oder eine andere, in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Dabei kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden.

2. Variabel verzinsten Schuldverschreibungen (Option 2 der Schuldverschreibungsbedingungen)

Anleger in variabel verzinsten Schuldverschreibungen erhalten eine Verzinsung in Abhängigkeit von dem Stand eines Referenzzinssatzes am in den Endgültigen Bedingungen für die jeweilige Zinsperiode festgelegten maßgeblichen Feststellungstag. Der Zinssatz kann sich über die Laufzeit der Schuldverschreibungen ändern. Der Zinssatz beträgt mindestens null (0). Es kann auch ein anderer (positiver) Mindestzinssatz (Floor) festgelegt werden. Außerdem ist es möglich, dass ein Höchstzinssatz (Cap) bestimmt wird. Im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen in der Reverse-Variante wird der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz durch Abzug des Standes des Referenzzinssatzes am jeweiligen Feststellungstag von einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausgangszinssatz festgelegt. Ferner kann für bestimmte einzelne Zinsperioden ein fester Zinssatz bestimmt sein. Die Zinszahlungen erfolgen an den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinszahltagen.

Die Endgültigen Bedingungen legen bei periodischer Verzinsung die Zinsperioden fest. Zinsperioden können jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich oder eine andere, in den Endgültigen Bedingungen

festgelegte Dauer aufweisen. Dabei kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden.

Im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von einem Referenzzinssatz wird der Referenzzinssatz in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der maßgebliche variable Zinssatz berechnet sich dabei aus dem Referenzzinssatz, z.B. dem EURIBOR, und gegebenenfalls einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Auf- oder Abschlag. Die Feststellungstage zur Feststellung des maßgeblichen Standes des variablen Zinssatzes sind in den Endgültigen Bedingungen geregelt.

Die Endgültigen Bedingungen enthalten weitere Informationen hinsichtlich der Berechnungsstelle sowie über den Referenzzinssatz, insbesondere darüber, auf welcher Internetseite kostenfrei Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des Referenzzinssatzes und seine Volatilität eingeholt werden können.

Referenzzinssätze können als sogenannte "*Referenzwerte*" (auch "*Benchmarks*" genannt) Gegenstand der Regulierung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, in ihrer jeweils gültigen Fassung, ("*Benchmark-Verordnung*") sein. Die Benchmark-Verordnung verlangt die Zulassung und Registrierung oder Anerkennung der natürlichen oder juristischen Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts ausübt ("*Administrator*").

Voraussetzung für die Einordnung als Benchmark ist, dass ein Administrator diesen Wert veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich macht. Banken und andere beaufsichtigte Unternehmen dürfen einen Referenzwert im Rahmen von Schuldverschreibungen nur verwenden, wenn der Administrator bzw. der Referenzwert in einem entsprechenden öffentlichen Register ("*Benchmark-Register*") eingetragen ist. Anleger sollten beachten, dass insbesondere für bestimmte Administratoren von sogenannten kritischen Benchmarks und für Benchmarks aus Nicht-EU Drittstaaten noch Übergangsfristen für die Zulassung und Registrierung (oder falls sie nicht in der EU ansässig sind, für die Feststellung der Gleichwertigkeit der für sie anwendbaren Regelungen oder die anderweitige Anerkennung oder Bestätigung) unter der Benchmark-Verordnung bestehen, die (Stand zum Datum des Basisprospekts) abhängig vom konkreten Sachverhalt spätestens zum 31.12.2023 enden, sofern die Europäische Kommission nicht von der Befugnis Gebrauch macht, diese Übergangsfrist zu verlängern. Anleger sollten ferner beachten, dass der Prospekt während dieser Übergangsfrist Informationen über eine Registrierung von Administratoren bzw. Referenzwerte nicht oder nur teilweise enthalten kann. Die Endgültigen Bedingungen werden Informationen enthalten, ob ein Administrator in das Benchmark-Register eingetragen ist.

Im Zusammenhang mit diesen Zulassungs-, Registrierungs- oder Anerkennniserfordernissen kann es zu einer Änderung eines Referenzwerts zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben durch den Administrator kommen. Die Umsetzung der Benchmark-Verordnung kann im Einzelfall insbesondere dazu führen, dass der betroffene Referenzwert eine andere Wertentwicklung aufweist als in der Vergangenheit, oder dass der Administrator den Referenzwert nicht mehr oder nur unter geänderten Regeln fortsetzt oder bereitstellt.

3. Unverzinsliche Schuldverschreibungen
(*Option 3 der Schuldverschreibungsbedingungen*)

Unter diesem Basisprospekt können auch unverzinsliche Schuldverschreibungen (Nullkupon-Anleihen) begeben werden. Diese verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf sonstige (regelmäßige) Ausschüttungen während der Laufzeit und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Nullkupon-Anleihen werden mit einem Abschlag auf den Nennwert begeben und zum Nennwert an dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Fälligkeitstag zurückgezahlt. Der Ertrag von Nullkupon-Anleihen ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Ausgabepreis und dem Nennbetrag, den der Anleger bei Fälligkeit erhält.

VI. Referenzzinssatz und Wertbeeinflussung

Bei unter diesem Basisprospekt zu begebenden variabel verzinslichen Schuldverschreibungen (*Option 2 der Schuldverschreibungsbedingungen*) ist die Höhe des für eine bestimmte Zinsperiode maßgeblichen Zinssatzes von dem Stand des in Bezug genommenen Referenzzinssatzes abhängig.

Ist in den Schuldverschreibungsbedingungen festgelegt, dass der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz dem Stand des in Bezug genommenen Referenzzinssatzes am jeweils maßgeblichen Feststellungstag – gegebenenfalls unter Anwendung eines in den Schuldverschreibungsbedingungen definierten Auf- oder Abschlags – entspricht, ist der für diese Zinsperiode berechnete Zinsbetrag je höher, umso höher der Stand des maßgeblichen Referenzzinssatzes an dem betreffenden Feststellungstag ist. Dies gilt vorbehaltlich der eventuellen Festlegung eines Höchstzinssatzes (Cap) in den Schuldverschreibungsbedingungen. Umgekehrt gilt: je niedriger der Stand des maßgeblichen Referenzzinssatzes an dem betreffenden Feststellungstag ist, umso niedriger ist der für diese Zinsperiode berechnete Zinsbetrag.

Ist hingegen in den Schuldverschreibungsbedingungen festgelegt, dass der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz dem maßgeblichen Ausgangszinssatz abzüglich des Standes des in Bezug genommenen Referenzzinssatzes am jeweils maßgeblichen Feststellungstag entspricht (**Reverse-Variante**), ist der für diese Zinsperiode berechnete Zinsbetrag je höher, umso niedriger der Stand des maßgeblichen Referenzzinssatzes an dem betreffenden Feststellungstag ist. Dies gilt vorbehaltlich der eventuellen Festlegung eines Höchstzinssatzes (Cap) in den Schuldverschreibungsbedingungen. Umgekehrt gilt: je höher der Stand des maßgeblichen Referenzzinssatzes an dem betreffenden Feststellungstag ist, umso niedriger ist der für diese Zinsperiode berechnete Zinsbetrag.

In beiden Varianten entspricht der für eine maßgebliche Zinsperiode berechnete Zinssatz jedoch mindestens null (0) oder, falls in den Schuldverschreibungsbedingungen ein Mindestzinssatz (Floor) höher 0 festgelegt ist, dem für eine Zinsperiode jeweils festgelegten Mindestzinssatz.

Der für eine bestimmte verzinsliche Schuldverschreibung maßgebliche **Referenzzinssatz** wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Ferner werden die Endgültigen Bedingungen eine Beschreibung des jeweiligen Referenzzinssatzes sowie einen Hinweis darauf enthalten, wo **Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität** des Referenzzinssatzes erhältlich sind. Ferner enthalten die Endgültigen Angebotsbedingungen eine Angabe darüber, ob der Referenzzinssatz eine **Benchmark** im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 vom 08. Juni 2016 ("Benchmark-Verordnung") darstellt und ob der jeweilige Administrator in dem von der Europäischen Wertpapier- und

Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen ist.

VII. Interessenkonflikte, Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die Emittentin kann Handlungen oder Maßnahmen vornehmen, die sie für notwendig oder angemessen erachtet, ohne dabei etwaige negative Konsequenzen für den Wert der Schuldverschreibungen in Betracht zu ziehen. Hieraus können die folgenden **Interessenkonflikte** der Emittentin entstehen, die sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken können. Außer als Schuldnerin aus den Wertpapieren kann die Emittentin in Bezug auf diese Wertpapiere weitere Funktionen, insbesondere die der Berechnungsstelle, des Market Makers sowie der Zahlstelle, einnehmen. Von der Emittentin erhobene Margen in Form von Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten bzw. Provisionen können zu Kostenbelastungen für Schuldverschreibungsinhaber führen.

Sollten weitere **Interessen oder Interessenkonflikte** von an der Emission und/oder dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen vorliegen, die für eine Emission oder ein Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, so wird dies in den Endgültigen Bedingungen ausgeführt.

Die Emittentin beabsichtigt, die **Erträge** aus den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen für Zwecke der Gewinnerzielung zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu verwenden. Ferner hat die Emittentin ein **wesentliches Interesse** an der Emission der Schuldverschreibungen, da die Schuldverschreibungen entweder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (bei nicht-nachrangigen, bevorrechtigten (*senior preferred*) und nicht-bevorrechtigten (*senior non-preferred*) Schuldverschreibungen) oder Instrumente des Ergänzungskapitals (bei nachrangigen und als Instrumente des Ergänzungskapitals ausgestalteten Schuldverschreibungen) der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der SRM-Verordnung darstellen. Werden in Bezug auf eine konkrete Emission weitere Ziele verfolgt, so werden in den Endgültigen Bedingungen die **geschätzten Gesamtkosten** der Emission bzw. des Angebots und des **Nettobetrages der Erträge** offengelegt. In einem solchen Fall werden die Nettobeträge der Erträge nach den **wichtigsten Verwendungszwecken** aufgeschlüsselt und nach ihrer **Priorität** dargestellt. Sofern die antizipierten Erträge nicht ausreichend sein werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, werden die **Höhe und die Quellen der benötigten übrigen Finanzmittel** angegeben.

VIII. Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot

Die Schuldverschreibungen werden nach interner Beschlussfassung des für die Genehmigung der jeweiligen Eigenemission zuständigen Ausschusses der Emittentin begeben. Das **Datum der Genehmigung** für eine Emission wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannt.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden ferner die Wertpapierkennnummer (**WKN**), die *International Securities Identification Number* (**ISIN**), der **Gesamtnennwert**, der **Emissionstermin**, der **Emissionspreis**, der **öffentliche Verkaufsbeginn** und, sofern gegeben, die **Zeichnungsfrist** genannt. Sofern in den Endgültigen Bedingungen so ausgewählt, bleibt dabei eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist vorbehalten. Dasselbe gilt für einen anschließenden freihändigen Verkauf eventueller, während der Zeichnungsphase nicht platzierter Wertpapiere. Die Emittentin ist insbesondere nicht

verpflichtet, Zeichnungsaufträge anzunehmen. Die Zeichnung der unter diesem Basisprospekt zu emittierenden Schuldverschreibungen unterliegt dabei keiner bestimmten **Methode**. Die Zuteilung erfolgt – sofern in den Endgültigen Bedingungen keine alternative Zuteilungsmethode bestimmt ist - bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge. Ein besonderes **Verfahren zur Meldung des zugeteilten Betrags** existiert nicht. Ferner werden der **Mindestbetrag** der Zeichnung, der **anfängliche Angebotspreis** nebst von der Emittentin gegebenenfalls speziell in Rechnung gestellter Kosten (wie z.B. ein Ausgabeaufschlag) sowie, sofern gegeben, ein eventueller **Höchstbetrag** der Zeichnung in den Endgültigen Angebotsbedingungen genannt. Der Ausgabepreis gilt zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Die **Währung der Emission** lautet jeweils auf Euro („EUR“) oder eine andere, in den Endgültigen Angebotsbedingungen spezifizierte Währung.

Der **Fälligkeitstag (ordentliches Laufzeitende)** wird in § 4 Absatz (1) (*Option 1 und 3*) bzw. § 5 Absatz (1) (*Option 2*) der Schuldverschreibungsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert. Der **Vorzeitige Rückzahlungstag** im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung ist in § 5 Absatz (1) und § 6 Absatz (1) (*Option 1 und 3*) bzw. § 6 Absatz (1) und § 7 Absatz (1) (*Option 2*) der Schuldverschreibungsbedingungen in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert. Der **Feststellungstag** für die Berechnung des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinssatzes wird bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen (*Option 2 der Schuldverschreibungsbedingungen*) in § 3 der Schuldverschreibungsbedingungen definiert.

Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer eventuellen vorzeitigen Rückzahlung und vorbehaltlich einer eventuellen Kündigung durch die Emittentin spätestens an dem in § 4 Absatz (1) (*Option 1 und 3*) bzw. § 5 Absatz (1) (*Option 2*) der in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllten Schuldverschreibungsbedingungen genannten Fälligkeitstag durch Rückzahlung des Nennwerts **getilgt**.

Sofern in den Schuldverschreibungsbedingungen in § 5 (*Option 1 und 3*) bzw. § 6 (*Option 2*) der Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen zu bestimmten, in den jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen festgelegten Terminen durch **ordentliche Kündigung** vorzeitig fällig stellen. Außerdem kann die Emittentin, sofern in den Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehen, die Schuldverschreibungen bei Eintritt bestimmter Ereignisse (Regulatorisches Ereignis und/oder Steuerereignis) durch **außerordentliche Kündigung** vorzeitig fällig stellen (§ 6 (*Option 1 und 3*) bzw. § 7 (*Option 2*) der Schuldverschreibungsbedingungen). Liegen in den anwendbaren Schuldverschreibungsbedingungen nach den Umständen des Einzelfalls offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen vor, kann die Emittentin, sofern in den Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehen, bei Vorliegen bestimmter, in § 10 Absatz (5) (*Option 1 und 3*) bzw. § 11 Absatz (5) (*Option 2*) der Schuldverschreibungsbedingungen niedergelegter Bedingungen berechtigt sein, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

Berechnungsstelle ist grundsätzlich die Emittentin oder eine andere in § 3 Absatz (3) der Schuldverschreibungsbedingungen genannte Berechnungsstelle.

Zahlstelle ist grundsätzlich die Emittentin oder eine andere in § 4 Absatz (2) (*Option 1 und 3*) bzw. § 5 Absatz (2) (*Option 2*) der Schuldverschreibungsbedingungen genannte Zahlstelle.

Sofern es sich bei den zu begebenden Schuldverschreibungen um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (*Option 2 der Schuldverschreibungsbedingungen*) handelt, werden die Endgültigen Bedingungen eine Beschreibung des maßgeblichen **Referenzzinssatzes** sowie einen Hinweis darauf enthalten, wo **Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität des Referenzzinssatzes** erhältlich sind. Ferner enthalten die Endgültigen Bedingungen eine Angabe darüber, ob der Referenzzinssatz eine **Benchmark** im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 vom 08. Juni 2016 ("Benchmark-Verordnung") darstellt und ob der jeweilige Administrator in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen ist.

Sofern es sich bei den zu begebenden Schuldverschreibungen um fest verzinsliche Schuldverschreibungen (*Option 1 der Schuldverschreibungsbedingungen*) oder um Nullkupon-Anleihen (*Option 3 der Schuldverschreibungsbedingungen*) handelt, werden die Endgültigen Bedingungen, sofern möglich, Angaben zur **Rendite** enthalten. Die Methode zur Berechnung dieser Rendite folgt der sogenannten **Moosmüller-Methode**. Diese stellt eine Berechnungsmethode dar, bei der das sogenannte Barwertkonzept angewendet wird, also der Barwert des gesamten Zahlungsstroms (aller Einzahlungen und Auszahlungen) bei Anwendung der Rendite gleich 0 (null) ist. Sie unterscheidet sich von anderen Renditeberechnungsmethoden in der Behandlung von nicht ganzjährigen, also sog. gebrochenen Perioden, und unterjährigen Zahlungen. Hierbei werden gebrochene Zinsperioden linear und nicht exponentiell auf den nächsten Zinszahlungstermin aufgezinnt (lineare Zinsrechnung), so dass sich unterjährig bei dieser Berechnungsmethode kein Zinseszinsseffekt ergibt.

Das Angebot der zu begebenden Schuldverschreibungen unterliegt grundsätzlich keinen Bedingungen. Sollten für eine Emission **besondere Bedingungen des Angebots** vorgesehen werden, werden diese in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert.

Ferner werden die Endgültigen Bedingungen die Angabe der verschiedenen **Kategorien der potenziellen Investoren**, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden, und Angaben zu den **Kosten und Steuern**, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden sowie den eventuell **im Preis enthaltenen Kosten** enthalten.

Sollte für ein Angebot einer Emission von Wertpapieren ein **Koordinator** eingesetzt werden, so wird dieser in den Endgültigen Bedingungen genannt. Sofern eine Emission von Schuldverschreibungen im Wege einer Übernahme aufgrund einer festen Zusage oder auf best-effort Basis von dritten Instituten übernommen wird, enthalten die Endgültigen Bedingungen Angaben zu **Name und Anschrift** dieser Institute, zum **Datum** und zu den **Hauptmerkmalen der Übernahmevereinbarung** (einschließlich der Quoten) und zum Gesamtbetrag der vereinbarten **Übernahme- und/oder Platzierungsprovision**.

IX. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

Die Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben darüber, ob eine **Börsennotierung** der Schuldverschreibungen vorgesehen ist. Sofern eine Börsennotierung vorgesehen ist, ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben, an welcher **Wertpapierbörse** (Hanseatische Wertpapierbörse

Hamburg und/oder weitere Börsen) und in welchem **Marktsegment** (Freiverkehr oder Regulierter Markt) die Wertpapiere notieren werden und was die **kleinste handelbare Einheit** ist.

Sofern die Schuldverschreibungen auch Großanlegern im Sinne der PVO öffentlich angeboten und an einem organisierten Markt gehandelt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen eine **Schätzung der durch die Zulassung zum Handel insgesamt verursachten Kosten**.

Die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse. Diese Wertpapiere können in der Regel während ihrer gesamten Laufzeit sowohl börslich als auch außerbörslich gehandelt werden. Hinsichtlich der Preisbildung ist beabsichtigt, dass die Emittentin als **Market Maker** unter gewöhnlichen Marktbedingungen im Sekundärmarkt regelmäßig eigenständig An- und Verkaufskurse (sog. Geld- und Briefkurse bzw. Bid und Ask Preise) für die Schuldverschreibungen berechnen und stellen wird. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und wird normalerweise nicht dasselbe Ergebnis haben, das sich ohne Market Making als fairer bzw. wirtschaftlich zu erwartender Wert in einem liquiden Markt gebildet hätte. Ein für die Preisberechnung bestimmender Faktor ist dabei insbesondere die vom Market Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkurs (sog. Spread), die er nach Ertragsgesichtspunkten festlegt.

X. Ratings

Die Ratingagentur Moody's Investors Service Limited (Moody's) hat im April 2023 erstmalig ein Emittentenrating an die Haspa vergeben. Die Haspa wird von Moody's mit „Aa3“ und dem Ausblick „stabil“ bewertet. Ein Emittentenrating beurteilt die langfristige Fähigkeit und Bereitschaft eines Emittenten von Anleihen und sonstigen unbesicherten Verbindlichkeiten, seinen finanziellen Verpflichtungen gänzlich und zeitgerecht nachzukommen. Moody's verwendet für solche Langfrist-Ratings eine Ratingskala von „Aaa“ (beste Note) bis C (schlechteste Note). Innerhalb der Haupt-Rating-Kategorien von „Aa“ bis „Caa“ (einschließlich) verwendet Moody's ferner die numerischen Zusätze „1“, „2“ oder „3“, um die relativen Einschätzungen innerhalb der betreffenden Haupt-Rating-Kategorie zu verdeutlichen. Zusätzlich versieht Moody's seine Langfrist-Ratings in der Regel mit einem Ausblick (Outlook). Dieser gibt an, ob ein Rating mittelfristig möglicherweise eine Herabstufung erhalten könnte („negative“), eine Heraufstufung erhalten könnte („positive“), stabil bleiben könnte („stable“) oder ob dessen Tendenz ungewiss ist („developing“). Das der Haspa vergebene Rating von „Aa3“ bedeutet, dass die Verbindlichkeiten der Haspa mit hoher Qualität und sehr geringem Kreditrisiko eingeschätzt werden. Der Ausblick „stabil“ bedeutet, dass Moody's davon ausgeht, dass es mittelfristig zu keiner Veränderung dieses Ratings kommen wird.

Die Haspa ist ferner Mitglied der Sparkassen-Finanzgruppe, die bei den Ratingagenturen Moody's Investors Service ein Corporate Family Rating (Verbundrating) von Aa2, ein Floor-Rating von DBRS von A sowie ein Gruppenrating von Fitch von A+ eingeholt hat.

Die Ratingagentur Moody's Investors Service Limited (Moody's) hat den Mitgliedern der Sparkassen-Finanzgruppe, zu der auch die Hamburger Sparkasse AG gehört, das Verbundrating von Aa2 im April 2022 bestätigt. Bei den von Moody's erteilten Verbundratings (Corporate Family Ratings) für (öffentlich-rechtliche, genossenschaftliche oder ähnliche) Bankenverbände handelt es sich um Meinungen über die Fähigkeit einer Gruppen-, Verbund- oder Verbandsstruktur zur Erfüllung ihrer Finanzverbindlichkeiten. Der Ratingerteilung liegt die Annahme zugrunde, dass sämtliche

Schuldverschreibungen derselben Wertpapierklasse angehören und in struktureller Hinsicht eine einzelne, konsolidierte juristische Person vorliegt. Ein Verbundrating bezieht sich nicht auf bestimmte Verbindlichkeiten oder Wertpapierklassen; entsprechend lässt sich an ihm auch nicht die Ranghaftigkeit bestehender Ansprüche ablesen. Es gilt nicht für einzelne Mitglieder der Gruppe, sondern bezieht sich nur auf die Kreditwürdigkeit der Gruppe als Ganzes.

Die von Moody's erteilten Rating-Symbole reichen von Aaa (beste Note) bis C (schlechteste Note). Die Note Aa2 bedeutet in der Bewertung von Moody's eine hohe Qualität und ein sehr geringes Kreditrisiko.

Die Ratingagentur DBRS Ratings Limited (Dominion Bond Rating Service, DBRS) hat im April 2022 das Floor-Rating von A für alle Mitglieder des Haftungsverbundes der Sparkassen-Finanzgruppe bestätigt.

Die von DBRS erteilten Ratingnoten für langfristige Verbindlichkeiten reichen von AAA (beste Note) bis D (schlechteste Note). Die Note A bedeutet in der Bewertung eine gute Kreditqualität und eine noch hohe Wahrscheinlichkeit der Bedienung von Schuld und Zinsen; der Emittent ist jedoch anfälliger für ungünstige wirtschaftliche Ereignisse und für Konjunkturzyklen als Emittenten höherer Ratingklassen.

Das Floor-Rating von A für langfristige, nicht nachrangige Verbindlichkeiten gilt für jedes Mitglied des Haftungsverbundes. Es bedeutet, dass die Bonität jedes Mitglieds des Haftungsverbundes mindestens mit A bewertet wird, was nicht ausschließt, dass Mitglieder potenziell ein höheres individuelles Rating auf Grund ihres individuellen Kreditprofils erreichen können.

Ferner hat Fitch Ratings Limited (Fitch) im April 2022 das Gruppenrating der Mitglieder der Sparkassen-Finanzgruppe von A+ (Langfrist-Emittentenrating) bestätigt.

Die von Fitch vergebenen Ratings reichen von AAA (beste Note) bis C (schlechteste Note). A+ bedeutet dabei eine hohe Kreditqualität mit der Erwartung eines niedrigen Ausfallrisikos. Die Fähigkeit zur Zahlung der finanziellen Verpflichtungen gilt als stark, ist dennoch möglicherweise anfällig für nachteilige wirtschaftliche Umstände.

Die oben genannten Ratings wurden von den Ratingagenturen Moody's, DBRS und Fitch mit Sitz in der Europäischen Union abgegeben, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der Europäischen Union registriert sind.

Die Angaben der Ratingagenturen wurden der Webseite des Deutschen Sparkassen und Giroverbandes e.V. (DGSV) <http://www.dsgv.de/de/sparkassen-finanzgruppe/rating/> entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie es aus den vom DGSV veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den vorgenannten Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

XI. Bestimmte Angebots-, Verkaufs- und Lieferbeschränkungen

Unter diesem Prospekt begebene Schuldverschreibungen dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur dann angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin daraus keine weiteren Verpflichtungen entstehen. Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses Wertpapierprospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 (der „**Securities Act**“) in der jeweils geltenden Fassung oder den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer anderen Rechtsordnung der Vereinigten Staaten registriert, und der Handel in den Schuldverschreibungen wurde und wird nicht von der U.S. Commodity Futures Trading Commission (CFTC) nach Maßgabe des U.S. Commodity Exchange Act von 1936 in der jeweils geltenden Fassung (der CEA) oder einer anderen U.S.-Aufsichtsbehörde genehmigt. Die Schuldverschreibungen werden im Rahmen einer nach Regulation S gewährten Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Securities Act angeboten und verkauft. Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen sogenannter Offshore-Transaktionen (wie nach Regulation S definiert) angeboten und dürfen zu keiner Zeit in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung von U.S.-Personen mittelbar oder unmittelbar angeboten, verkauft, weiterverkauft, verpfändet, geliefert oder anderweitig übertragen werden.

U.S.-Personen in diesem Sinne sind

- (a) U.S.-Personen wie in Rule 902(k)(1) von Regulation S definiert; oder
- (b) Personen, auf die eine Definition von U.S.-Person im Sinne des Commodity Exchange Act oder einer von der CFTC vorgesehenen oder erlassenen Vorschrift (die CFTC Rules), Leitlinie oder Vorgabe zutrifft (zur Klarstellung: eine Person, die keine "Nicht-U.S.-Person" laut Definition dieses Begriffs in der CFTC Rule 4.7(a)(1)(iv) ist, gilt als U.S.-Person, wobei für die Zwecke von Subsection (D) dieser Vorschrift die Ausnahmeregelung für qualifizierte berechnete Personen (*qualified eligible persons*), die keine „Nicht-U.S.-Personen“ sind, nicht berücksichtigt wird.).

Diese U.S.-Personen dürfen zu keiner Zeit unmittelbar oder mittelbar eine Position in den Schuldverschreibungen halten.

CFTC ist die U.S. Commodity Futures Trading Commission.

Commodity Exchange Act in diesem Sinne ist das United States Commodity Exchange Act von 1936 in der jeweils geltenden Fassung.

Regulation S in diesem Sinne ist Regulation S wie im Securities Act definiert.

Securities Act ist der U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung.

Vereinigte Staaten von Amerika bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Islands und Northern Mariana Islands).

Öffentliche Angebote gemäß der Prospektverordnung

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein „**Relevanter Staat**“) wird kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des mit dem Basisprospekt beabsichtigten und durch die diesbezüglichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, in dem Relevanten Staat unterbreitet oder unterbreitet werden, wobei jedoch Schuldverschreibungen in dem Relevanten Staat unter folgenden Umständen öffentlich angeboten werden dürfen:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass ein Angebot der Schuldverschreibungen über die in Artikel 1(4) der Prospektverordnung genannten Fälle hinaus in dem Relevanten Staat (ein nicht einer Befreiung unterliegendes Angebot) erfolgen kann, nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts für die Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Staat gebilligt wurde oder, sofern einschlägig, in einem anderen Relevanten Staat gebilligt und an die zuständige Behörde in diesem Relevanten Staat notifiziert wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung, und zwar während des Zeitraums, der an den in dem Basisprospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen beginnt und endet und sofern die Emittentin einer Nutzung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen für den Zweck eines nicht einer Befreiung unterliegenden Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind,
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern wie in der Prospektverordnung definiert), oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 1(4) der Prospektverordnung beschriebenen Umständen,

wobei im Falle eines der in vorstehenden Absätzen (b) bis (d) genannten Angebote von Schuldverschreibungen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung nicht besteht.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen eine Mitteilung in einem Relevanten Staat in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden. „**Prospektverordnung**“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1129 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Zudem können die Endgültigen Bedingungen zusätzliche Verkaufsbeschränkungen bzw. ein Verbot des Vertriebs der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum enthalten.

Vereinigtes Königreich

Die Schuldverschreibungen wurden und werden Privatanlegern im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt. Für die Zwecke dieser Bestimmung:

- (a) bezeichnet Privatanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt:
 - (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne der Definition in Art. 2 Nr. 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565, in der Form, in der diese kraft des britischen Gesetzes über den Austritt aus der Europäischen Union von 2018 (European Union (Withdrawal) Act 2018; EUWA) Bestandteil des Rechts des Vereinigten Königreichs geworden ist; oder
 - (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des britischen Gesetzes über Finanzdienstleistungen und Märkte von 2000 (Financial Services and Markets Act 2000; FSMA) sowie von zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 gemäß dem FSMA erlassenen Vorschriften und Bestimmungen, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Art. 2 Absatz 1 Nr. 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gilt, in der Form, in der diese kraft des EUWA Bestandteil des Rechts des Vereinigten Königreichs geworden ist; oder
 - (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne von Art. 2 der britischen Prospektverordnung (UK Prospectus Regulation); und
- (b) ein Angebot umfasst eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden.

Für unter diesem Prospekt begebene unbesicherte und nicht-nachrangige, nicht bevorrechtigte (*senior non-preferred*) Schuldverschreibungen, die der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten dienen, und für der Emittentin als Instrumente des Ergänzungskapitals dienende unbesicherte und nachrangige Schuldverschreibungen ist bei Vertrieb an Privatkunden die jeweils nationale Umsetzung von Art. 44a der BRRD zu berücksichtigen. In Deutschland wurde die BRRD-Vorgabe in § 65b WpHG sowohl für nicht-bevorrechtigte (*senior non-preferred*) Schuldtitel als auch für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und Ergänzungskapitals umgesetzt (wie durch das Risikoreduzierungs-gesetz – RiG eingeführt). Für unbesicherte und nicht-nachrangige, nicht bevorrechtigte (*senior non-preferred*) und für nachrangige Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, ist der Vertrieb an Privatkunden gemäß § 67 Abs. 3 WpHG in Deutschland nur zulässig, wenn die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Mindeststückelung gemäß §65b WpHG Euro 50.000 beträgt.

XII. Besteuerung und Abgaben

Alle im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Schuldverschreibungsgläubigern zu tragen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von **Steuern an der Quelle**.

Warnhinweis: Interessierte Anleger sollten beachten, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und die Steuergesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland, d.h. dem Gründungsstaat der Emittentin, auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken können.

Bezüglich der Einzelheiten wird jedem Anleger empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

XIII. Schuldverschreibungsbedingungen

[Option 1:

1. Fest verzinsliche Schuldverschreibungen

§ 1

Form und Nennwert, Verbriefung, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit, Währung

- (1) Die von der Hamburger Sparkasse AG, Hamburg (die „**Emittentin**“) begebenen Inhaberschuldverschreibungen (ISIN [●]) im Gesamtnennwert von [bis zu] [EUR][andere Währung: ●] ● sind eingeteilt in [Anzahl Stücke einfügen: ●] auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, [nicht] nachrangige Schuldverschreibungen im Nennwert von je [EUR][andere Währung: ●] ● (die „**Schuldverschreibungen**“). [Der Gesamtnennwert der Emission wird am Emissionstermin festgelegt und anschließend gemäß § 8 veröffentlicht.]
- (2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaberschuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 3) ist durch die Global-Inhaberschuldverschreibung mitverbrieft.
- (3) Den Inhabern der Schuldverschreibungen (einzeln oder zusammen „**Schuldverschreibungsgläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream [und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel (die „**Euroclear**“), [und der Clearstream Banking S.A.,]] übertragen werden können.
- (4) Im Effektengiroverkehr sind Schuldverschreibungen in Einheiten von [einer][●] Schuldverschreibung[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (5) Die Währung der Emission lautet auf [EUR][andere Währung einfügen: ●]. [Jede Bezugnahme auf „**EUR**“ ist als Bezugnahme auf das in [20][●] Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „**Euro**“ zu verstehen.][Definition einer anderen Währung einfügen: ●]

§ 2

Status

[Im Falle nicht-nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin als anrechenbare berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß den Anwendbaren Eigenmittelvorschriften zur Verfügung stehen. Diese Schuldverschreibungsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.

„**Anwendbare Eigenmittelvorschriften**“ bezeichnet die Vorschriften hinsichtlich der Anerkennung von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in der jeweils gültigen Fassung, wie von den zuständigen Abwicklungs- und Aufsichtsbehörden angewandt, einschließlich, jedoch nicht hierauf beschränkt, der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014, in ihrer durch die Verordnung (EU) 2019/877 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung („**SRM-Verordnung**“), der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014, in ihrer durch die Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung („**BRRD**“), des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 („**SAG**“) und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, in ihrer durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung („**CRR**“), anderer diesbezüglicher Vorschriften des Bankaufsichts- und Abwicklungsrechts sowie darauf bezogene Regelungen und Verordnungen einschließlich unmittelbar anwendbarer Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung.

- (2) Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Dementsprechend stehen diese Schuldverschreibungen als sogenannte bevorrechtigte Schuldtitel (auch sogenannte „**senior preferred**“) im Sinne des § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz („**KWG**“) in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung im Rang vor allen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Abs. 9 KWG aller Schuldtitel, die aufgrund des § 46f Abs. 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht-bevorrechtigte Schuldtitel gelten).
- (3) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften unter dem sog. „**Einheitlichen Abwicklungsmechanismus**“ (**Single Resolution Mechanism – SRM**) unterliegen diese

Schuldverschreibungen den Befugnissen der zuständigen Abwicklungsbehörde, (a) Ansprüche auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise dauerhaft herabzuschreiben; (b) diese Ansprüche ganz oder teilweise in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umzuwandeln und solche Instrumente an die Gläubiger auszugeben oder zu übertragen; und/oder (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anzuwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Bedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Löschung (jeweils eine „**Abwicklungsmaßnahme**“ oder ein „**Bail-in-Instrument**“). Von der zuständigen Abwicklungsbehörde angeordnete Abwicklungsmaßnahmen sind für die Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen erkennen die Schuldverschreibungsgläubiger die verbindliche Wirkung jeglicher Abwicklungsmaßnahmen, die die Schuldverschreibungen betreffen, an und erklären sich damit einverstanden. Den Schuldverschreibungsgläubigern stehen aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Abwicklungsmaßnahme Ansprüche oder sonstige Rechte gegen die Emittentin nicht zu. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Grund zur Kündigung der Schuldverschreibungen dar. Ferner beeinträchtigen ausgebliebene oder verspätete Mitteilungen über Abwicklungsmaßnahmen die Rechtswirksamkeit der angeordneten Abwicklungsmaßnahmen nicht. Diesem Absatz (3) entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

Hinweis gemäß Artikel 72b Absatz 2 n) CRR:

Für die Zwecke von Artikel 72b Absatz 2 n) CRR werden die Schuldverschreibungsgläubiger hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen in einem Abwicklungsverfahren gegen die Emittentin Gegenstand einer Abwicklungsmaßnahme bzw. eines Bail-in-Instruments sein können. Das bedeutet, dass die Forderungen der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) unter anderem ganz oder teilweise dauerhaft herabgeschrieben oder in Anteile an der Emittentin oder anderen Unternehmen oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden können. Die Position der Schuldverschreibungen in der Rangfolge der Anwendung der Abwicklungsmaßnahmen bestimmt sich dabei anhand der Bestimmungen des Artikels 17 SRM-Verordnung in Verbindung mit Artikel 48 BRRD und wird von der Abwicklungsbehörde grundsätzlich anhand der umgekehrten Rangfolge der betroffenen Forderungen, die im Falle der Insolvenz der Emittentin anwendbar wäre, festgelegt.

]

[Im Falle nicht-nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin als anrechenbare berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß den Anwendbaren Eigenmittelvorschriften zur Verfügung stehen. Diese Schuldverschreibungsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.

„**Anwendbare Eigenmittelvorschriften**“ bezeichnet die Vorschriften hinsichtlich der Anerkennung von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in der jeweils gültigen Fassung, wie von den zuständigen Abwicklungs- und Aufsichtsbehörden angewandt, einschließlich, jedoch nicht hierauf beschränkt, der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014, in ihrer durch die Verordnung (EU) 2019/877 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung („**SRM-Verordnung**“), der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014, in ihrer durch die Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung („**BRRD**“), des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 („**SAG**“) und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, in ihrer durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung („**CRR**“), anderer diesbezüglicher Vorschriften des Bankaufsichts- und Abwicklungsrechts sowie darauf bezogene Regelungen und Verordnungen einschließlich unmittelbar anwendbarer Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung.

- (2) Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte, nicht-nachrangige und nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln (auch sogenannte „**senior non-preferred**“) im Sinne des § 46f Abs. 6, Satz 1 Kreditwesengesetz („**KWG**“) in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung.

Die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen sind

(a) untereinander gleichrangig und gleichrangig mit allen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus

(i) allen nicht-bevorrechtigten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln im Sinne des § 46f Abs. 6, Satz 1 KWG in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung; und

(ii) allen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln im Sinne des § 46f Abs. 6, Satz 1 KWG in der Fassung vom 23. Dezember 2016; und

(b) gehen allen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne von § 39 InsO im Rang vor; und

(c) gehen den Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin (wie unten definiert) im Rang vollständig nach, so dass die Forderungen der Gläubiger aus diesen Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) erst berichtigt werden, wenn alle Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zunächst berichtigt worden sind.

"Vorrangige Verbindlichkeiten der Emittentin" bezeichnet alle nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht unter Absatz 2 (a) fallen, sowie Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß Artikel 72a Absatz 2 CRR von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind und alle Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder nach geltenden Rechtsvorschriften den Verbindlichkeiten der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen vorrangig sind.

Hinweis gemäß § 46f Abs. 6, Satz 1 KWG:

Für die Zwecke von § 46f Abs. 6, Satz 1 KWG werden die Schuldverschreibungsgläubiger hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Verbindlichkeiten der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen in einem Insolvenzverfahren gegen die Emittentin gemäß § 46f Abs. 5 KWG einen niedrigeren Rang als andere, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne von § 38 InsO haben. Das bedeutet, dass die Forderungen der Schuldverschreibungsgläubiger (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) erst berichtigt werden, wenn alle Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zunächst vollständig berichtigt worden sind.

- (3) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften unter dem sog. „*Einheitlichen Abwicklungsmechanismus*“ (**Single Resolution Mechanism – SRM**) unterliegen diese Schuldverschreibungen den Befugnissen der zuständigen Abwicklungsbehörde, (a) Ansprüche auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise dauerhaft herabzuschreiben; (b) diese Ansprüche ganz oder teilweise in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umzuwandeln und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger auszugeben oder zu übertragen; und/oder (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anzuwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Bedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Löschung (jeweils eine **„Abwicklungsmaßnahme“** oder ein **„Bail-in-Instrument“**). Von der zuständigen Abwicklungsbehörde angeordnete Abwicklungsmaßnahmen sind für die Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen erkennen die Schuldverschreibungsgläubiger die verbindliche Wirkung jeglicher Abwicklungsmaßnahmen, die die Schuldverschreibungen betreffen, an und erklären sich damit einverstanden. Den Schuldverschreibungsgläubigern stehen aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Abwicklungsmaßnahme Ansprüche oder sonstige Rechte gegen die Emittentin nicht zu. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Grund zur Kündigung der Schuldverschreibungen dar. Ferner beeinträchtigen ausgebliebene oder verspätete Mitteilungen über Abwicklungsmaßnahmen die Rechtswirksamkeit der angeordneten

Abwicklungsmaßnahmen nicht. Diesem Absatz (3) entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

Hinweis gemäß Artikel 72b Absatz 2 n) CRR:

Für die Zwecke von Artikel 72b Absatz 2 n) CRR werden die Schuldverschreibungsgläubiger hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen in einem Abwicklungsverfahren gegen die Emittentin Gegenstand einer Abwicklungsmaßnahme bzw. eines Bail-in-Instruments sein können. Das bedeutet, dass die Forderungen der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) unter anderem ganz oder teilweise dauerhaft herabgeschrieben oder in Anteile an der Emittentin oder anderen Unternehmen oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden können. Die Position der Schuldverschreibungen in der Rangfolge der Anwendung der Abwicklungsmaßnahmen bestimmt sich dabei anhand der Bestimmungen des Artikels 17 SRM-Verordnung in Verbindung mit Artikel 48 BRRD und wird von der Abwicklungsbehörde grundsätzlich anhand der umgekehrten Rangfolge der betroffenen Forderungen, die im Falle der Insolvenz der Emittentin anwendbar wäre, festgelegt.

]

[Im Falle nachrangiger Schuldverschreibungen (Tier 2) einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin als anrechenbare Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß den Anwendbaren Eigenmittelvorschriften zur Verfügung stehen. Diese Schuldverschreibungsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.

„**Anwendbare Eigenmittelvorschriften**“ bezeichnet die Vorschriften hinsichtlich der Anerkennung von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in der jeweils gültigen Fassung, wie von den zuständigen Abwicklungs- und Aufsichtsbehörden angewandt, einschließlich, jedoch nicht hierauf beschränkt, der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014, in ihrer durch die Verordnung (EU) 2019/877 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung („**SRM-Verordnung**“), der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014, in ihrer durch die Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung („**BRRD**“), des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 („**SAG**“) und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, in ihrer durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung („**CRR**“), anderer diesbezüglicher Vorschriften des Bankaufsichts- und Abwicklungsrechts sowie darauf bezogene Regelungen und Verordnungen einschließlich unmittelbar anwendbarer Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung.

- (2) Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die **(i)** untereinander gleichrangig sind und **(ii)** mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Instrumenten des Ergänzungskapitals gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt. Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) **(i)** gleichrangig untereinander und mit allen anderen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus Instrumenten des Ergänzungskapitals; **(ii)** nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus allen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten, aus allen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der Emittentin, die sämtliche Voraussetzungen des Artikel 72b CRR erfüllen, aus allen sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die solchen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Rang gleichstehen und aus allen Verbindlichkeiten, für die ein vertraglicher Nachrang vereinbart wurde, bei denen es sich nicht oder vollständig nicht mehr um Verbindlichkeiten aus Eigenmittelinstrumenten nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 119 CRR handelt; sowie **(iii)** vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital der Emittentin handelt.

Wenn die Schuldverschreibungen vollständig nicht mehr als Ergänzungskapital der Emittentin qualifizieren, gehen gemäß § 46f Absatz 7a Satz 3 KWG die Verbindlichkeiten aus den

Schuldverschreibungen den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital der Emittentin handelt, vor [und sind gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Forderungen außer aus Eigenmitteln gemäß der CRR gegen die Emittentin soweit nicht ausdrücklich anderweitig geregelt].

- (3) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften unter dem sog. „*Einheitlichen Abwicklungsmechanismus*“ (**Single Resolution Mechanism – SRM**) unterliegen diese Schuldverschreibungen den Befugnissen der zuständigen Abwicklungsbehörde, (a) Ansprüche auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise dauerhaft herabzuschreiben; (b) diese Ansprüche ganz oder teilweise in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umzuwandeln und solche Instrumente an die Gläubiger auszugeben oder zu übertragen; und/oder (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anzuwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Bedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Löschung (jeweils eine „**Abwicklungsmaßnahme**“ oder ein „**Bail-in-Instrument**“). Von der zuständigen Abwicklungsbehörde angeordnete Abwicklungsmaßnahmen sind für die Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen erkennen die Schuldverschreibungsgläubiger die verbindliche Wirkung jeglicher Abwicklungsmaßnahmen, die die Schuldverschreibungen betreffen, an und erklären sich damit einverstanden. Den Schuldverschreibungsgläubigern stehen aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Abwicklungsmaßnahme Ansprüche oder sonstige Rechte gegen die Emittentin nicht zu. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Grund zur Kündigung der Schuldverschreibungen dar. Ferner beeinträchtigen ausgebliebene oder verspätete Mitteilungen über Abwicklungsmaßnahmen die Rechtswirksamkeit der angeordneten Abwicklungsmaßnahmen nicht. Diesem Absatz (3) entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

]

- (4) Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen gegen etwaige gegen sie gerichtete Forderungen der Emittentin aufzurechnen.
- (5) Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert und nicht Gegenstand einer Garantie, die den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleihen, oder einer sonstigen Vereinbarung, der zufolge die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang erhalten; eine Sicherheit oder eine derartige Garantie oder Vereinbarung wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt oder vereinbart werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten, Garantien oder Rangverbesserungsvereinbarungen im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen. Ferner enthalten diese Bedingungen keine Zusicherungen oder Erklärungen im Hinblick auf die Besicherung anderer bestehender oder zukünftiger Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 3

Zinsen, Bankgeschäftstag

- (1) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennwerts beginnend mit dem [Tag, Monat, Jahr: ●] (dem „**Valutatag**“) [einschließlich][ausschließlich] bis zum [Vorzeitigen Rückzahlungstag ([§ 5] [und] [§ 6])] [bzw.] [Kündigungstermin (§ 10 Absatz (5))][, spätestens jedoch bis zum] Fälligkeitstag (§ 4) [einschließlich][ausschließlich] verzinst.

Die Zinsen sind [monatlich][viertel-][halb-][jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [bzw. am ●] (jeweils ein „**Zinszahltag**“) zahlbar und werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich)[, jeweils ungeachtet einer eventuellen Verschiebung der tatsächlichen Zinszahlung gemäß § 4 Absatz (4),] erstmals jedoch beginnend vom Valutatag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine „**Zinsperiode**“) berechnet. Stückzinsen (zeitanteilige Zinsansprüche) werden [nicht] berechnet.

Die Berechnung [der Stückzinsen sowie] des in Bezug auf die [jeweilige] Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrags erfolgt auf der Basis

[der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage geteilt durch 360 (*act/360, französische Zinstageberechnung*)]

[der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage geteilt durch 365 oder, falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366 (*act/365, englische Zinstageberechnung*)]

[die Anzahl von Tagen in der Zinsperiode, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird, geteilt durch 360 (*30/360, deutsche Zinstageberechnung*)]

[der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage, wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird, geteilt durch 360 (*act/360*)]

[der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage und der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das der betreffende Zinszahltag fällt, (*actual/actual*) [nach der Regel Nr. 251 der International Capital Markets Association (ICMA)]] [*anderen Zinstagequotient einfügen: ●*]

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode entspricht:

[●][%] [*per annum*][, bezogen auf den Nennwert.]

[Der Zinssatz für die [erste] [und die zweite] [bis ●] Zinsperiode [● bis ●] beträgt [●][%] [*per annum*][, bezogen auf den Nennwert.] [Der Zinssatz für [alle darauf folgenden][die] Zinsperioden [● bis ●] entspricht [●][%] [*per annum*] [, bezogen auf den Nennwert.]]

[dem in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Zinssatz in Prozent [*per annum*][, bezogen auf den Nennwert. [Der Zinsbetrag je Schuldverschreibung für die [jeweilige] Zinsperiode entspricht dem in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Zinsbetrag je Schuldverschreibung.]

Zinsperiode	Zinssatz in % [p.a.][bezogen auf den Nennwert]	[Zinsbetrag je Schuldverschreibung]
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]

- (2) **„Bankgeschäftstag“** im Sinne dieser Schuldverschreibungsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in [Hamburg][•] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind [und der ein T2-Geschäftstag ist]. [Ein „T2-Geschäftstag“ ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das T2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. „T2-System“ bezeichnet das von dem Euro-System betriebene Real-time Gross Settlement (RTGS) Zahlungssystem.]
- (3) **„Berechnungsstelle“** ist die [Hamburger Sparkasse AG][andere Berechnungsstelle mit Adresse: •]. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Schuldverschreibungsgläubigern.]

§ 4

Rückzahlung; Fälligkeit; Zahlungen

- (1) Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin, am • („**Fälligkeitstag**“) zum Nennwert zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in [EUR][*andere Währung einfügen: •*] zu zahlen. [*Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Währung der Emission nicht der Euro ist, einfügen: Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Währung der Emission oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der Anwendbare Wechselkurs ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Währung der Emission, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Währung der Emission.] Die Zahlungen erfolgen durch [die Emittentin][•] als Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) an die Clearstream zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.*]
- (3) Zahlungen seitens der Zahlstelle an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (4) Ist der Fälligkeitstag oder ein Zinszahltag kein Bankgeschäftstag (§ 3 Absatz (2)), so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung

[erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag ("**following unadjusted**" Geschäftstag-Konvention). Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

[erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag ("**modified following unadjusted**" Geschäftstag-Konvention). Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.] [*andere Geschäftstag-Konvention einfügen: •*]

[erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Verschiebt sich die Zahlung aufgrund vorstehender Regelung, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffenden Zinsperiode und damit der für

die betreffende Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag ("**following adjusted**" Geschäftstag-Konvention).]

[erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag. Verschiebt sich die Zahlung aufgrund vorstehender Regelung, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffenden Zinsperiode und damit der für die betreffende Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag ("**modified following adjusted**" Geschäftstag-Konvention).]

- (5) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Schuldverschreibungsgläubigern.
- (6) Alle in Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Schuldverschreibungsgläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (7) Der mit den Schuldverschreibungen verbrieft Anspruch erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Fälligkeitstag (Absatz (1)) [bzw. dem [Vorzeitigen Rückzahlungstag] [bzw. dem] [Kündigungstermin]], sofern er nicht vor dem Ablauf der zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende dieser 10-Jahresfrist an. Der Anspruch auf Zinszahlung erlischt abweichend davon mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Schluss des Jahres, in das der Zinszahltag fällt, sofern er nicht vor Ablauf der zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch auf Zinszahlung in einem Jahr von dem Ende dieses Zweijahreszeitraums an. Die gesetzlichen Vorschriften zur Hemmung und Neubeginn der Verjährung (§§ 203ff., 212ff. BGB) bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Ordentliche Kündigung

[Im Falle von Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

- (1) Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen. [Das gesetzliche Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger gemäß § 314 BGB und Rechte aus § 313 BGB werden ausgeschlossen.]

]

[Im Falle von Schuldverschreibungen mit ordentlichem einmaligem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

- (1) Die Emittentin ist, vorbehaltlich einer Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß Absatz (2), berechtigt, die Schuldverschreibungen mit Wirkung zum • (der „**Vorzeitige Rückzahlungstag**“) insgesamt, jedoch nicht in Teilen, mit einer Kündigungsfrist von [nicht weniger als [•] und nicht mehr als [•] T2-Geschäftstagen] [[•] T2-Geschäftstagen] vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag zu kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (4) fällig zu stellen. Die Ausübung dieses Kündigungsrechts erfolgt ausschließlich nach eigenständigem Ermessen der Emittentin. Diese Bedingungen enthalten keinen Anreiz für die Emittentin, die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zu kündigen, zu tilgen oder zurückzukaufen bzw. vorzeitig zurückzuzahlen.
- (2) Die Schuldverschreibungen können gemäß Absatz (1) durch die Emittentin nur dann vorzeitig gekündigt werden, wenn die Anforderungen der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung erfüllt sind. Gemäß Artikel 77 Absatz 2 CRR muss die Emittentin vor einer Kündigung der Schuldverschreibungen die Erlaubnis der zuständigen Behörde einholen. Die zuständige Behörde erteilt eine Erlaubnis zur Kündigung der Schuldverschreibungen unter den Voraussetzungen des Artikels 78 (für Eigenmittel) bzw. 78a (für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) CRR. Beträge, die ohne Beobachtung dieser Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren. Zur Klarstellung: Die Nichterteilung einer Zustimmung gemäß der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung stellt in keinem Fall eine Pflichtverletzung dar.
- (3) Die Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) Satz 1 ist den Schuldverschreibungsgläubigern [mindestens • Bankgeschäftstage vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag] gemäß § 8 bekannt zu geben. Die Bekanntgabe der Kündigung ist unwiderruflich. Die Ausübung von Kündigungsrechten der Emittentin erfolgt ausschließlich nach eigenständigem Ermessen der Emittentin.
- (4) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennwert (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“) einschließlich

bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß § 3 aufgelaufener Zinsen. Die Bestimmung des § 4 Absatz (4) gilt entsprechend.

- (5) Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen. [Das gesetzliche Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger gemäß § 314 BGB und Rechte aus § 313 BGB werden ausgeschlossen.]

]

[Im Falle von Schuldverschreibungen mit ordentlichem mehrmaligem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

- (1) Die Emittentin ist, vorbehaltlich einer Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß Absatz (2), berechtigt, die Schuldverschreibungen mit Wirkung zum • und danach [zu jedem folgenden Zinszahlungstag][zum •, •] (jeweils ein „**Vorzeitige Rückzahlungstag**“) insgesamt, jedoch nicht in Teilen, jeweils mit einer Kündigungsfrist von [nicht weniger als [•] und nicht mehr als [•] T2-Geschäftstagen] [[•] T2-Geschäftstagen] vor dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag zu kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (4) fällig zu stellen. Die Ausübung dieses Kündigungsrechts erfolgt ausschließlich nach eigenständigem Ermessen der Emittentin. Diese Bedingungen enthalten keinen Anreiz für die Emittentin, die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zu kündigen, zu tilgen oder zurückzukaufen bzw. vorzeitig zurückzuzahlen.
- (2) Die Schuldverschreibungen können gemäß Absatz (1) durch die Emittentin nur dann vorzeitig gekündigt werden, wenn die Anforderungen der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung erfüllt sind. Gemäß Artikel 77 Absatz 2 CRR muss die Emittentin vor einer Kündigung der Schuldverschreibungen die Erlaubnis der zuständigen Behörde einholen. Die zuständige Behörde erteilt eine Erlaubnis zur Kündigung der Schuldverschreibungen unter den Voraussetzungen des Artikels 78 (für Eigenmittel) bzw. 78a (für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) CRR. Beträge, die ohne Beobachtung dieser Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren. Zur Klarstellung: Die Nichterteilung einer Zustimmung gemäß der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung stellt in keinem Fall eine Pflichtverletzung dar.
- (3) Die Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) Satz 1 ist den Schuldverschreibungsgläubigern [mindestens • Bankgeschäftstage vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag] gemäß § 8 bekannt zu geben. Die Bekanntgabe der Kündigung ist unwiderruflich. Die Ausübung von Kündigungsrechten der Emittentin erfolgt ausschließlich nach eigenständigem Ermessen der Emittentin.
- (4) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennwert (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“) einschließlich bis zum jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß § 3 aufgelaufener Zinsen. Die Bestimmung des § 4 Absatz (4) gilt entsprechend.

- (5) Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen. [Das gesetzliche Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger gemäß § 314 BGB und Rechte aus § 313 BGB werden ausgeschlossen.]

]

§ 6

Sonderkündigungsrechte der Emittentin

[Im Falle von Schuldverschreibungen ohne Sonderkündigungsrechte der Emittentin einfügen:

Die Schuldverschreibungsbedingungen sehen keine Sonderkündigungsrechte der Emittentin vor.

]

[Im Falle von Schuldverschreibungen mit Sonderkündigungsrechten der Emittentin einfügen:

- (1) Die Emittentin ist, vorbehaltlich einer Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß Absatz (2), ferner berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht in Teilen, mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [●] und nicht mehr als [●] Tagen vor dem Tag, an dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen soll (der „**Vorzeitige Rückzahlungstag**“), gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern vorzeitig zu kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (4) fällig zu stellen, falls

[Im Falle eines regulatorischen Ereignisses als Sonderkündigungsrecht einfügen:

die Emittentin die Schuldverschreibungen infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union geltenden Gesetze oder deren Auslegung oder Anwendung (i) nicht länger auf die Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne des Artikels 12 SRM-Verordnung anrechnen darf oder wird anrechnen dürfen oder (ii) in sonstiger Weise die Emittentin im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Begebungstag und die Emittentin der zuständigen Aufsichtsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Änderung der regulatorischen Einordnung im Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.

]

[Im Falle eines Steuerereignisses als Sonderkündigungsrecht einfügen:

[oder]

falls sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, die Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbar war.

]

- (2) Die Schuldverschreibungen können gemäß Absatz (1) durch die Emittentin nur dann vorzeitig gekündigt werden, wenn die Anforderungen der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung erfüllt sind. Gemäß Artikel 77 Absatz 2 CRR muss die Emittentin vor einer Kündigung der Schuldverschreibungen die Erlaubnis der zuständigen Behörde einholen. Die zuständige Behörde erteilt eine Erlaubnis zur Kündigung der Schuldverschreibungen unter den Voraussetzungen des Artikels 78 (für Eigenmittel) bzw. 78a (für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) CRR. Beträge, die ohne Beobachtung dieser Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren. Zur Klarstellung: Die Nichterteilung einer Zustimmung gemäß der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung stellt in keinem Fall eine Pflichtverletzung dar.
- (3) Die Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) Satz 1 ist den Schuldverschreibungsgläubigern [mindestens • Bankgeschäftstage vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag] gemäß § 8 bekannt zu geben. Die Bekanntgabe der Kündigung ist unwiderruflich. Die Ausübung von Kündigungsrechten der Emittentin erfolgt ausschließlich nach eigenständigem Ermessen der Emittentin.
- (4) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennwert (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“) einschließlich bis zum jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß § 3 aufgelaufener Zinsen. Die Bestimmung des § 4 Absatz (4) gilt entsprechend.

]

§ 7

Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, [jederzeit] ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennwert erhöhen. Der Begriff „**Schuldverschreibungen**“ umfasst in einem solchen Fall auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- (2) Die Emittentin ist vorbehaltlich einer Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß Absatz (3) [jederzeit] berechtigt, die Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis insgesamt oder in Teilen zurückzukaufen. Diese Bedingungen enthalten keinen Anreiz für die Emittentin, die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungsgläubiger hiervon zu unterrichten. Die von der Emittentin zurückgekauften Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterveräußert oder bei der Emittentin zwecks Entwertung eingereicht werden.
- (3) Die Schuldverschreibungen können gemäß Absatz (2) durch die Emittentin nur dann zurückgekauft werden, wenn die Anforderungen der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung erfüllt sind. Gemäß Artikel 77 Absatz 2 CRR muss die Emittentin vor einem Rückkauf der Schuldverschreibungen die Erlaubnis der zuständigen Behörde einholen. Die zuständige Behörde erteilt eine Erlaubnis zum Rückkauf der Schuldverschreibungen unter den Voraussetzungen des Artikels 78 (für Eigenmittel) bzw. 78a (für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) CRR. Beträge, die ohne Beobachtung dieser Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren. Zur Klarstellung: Die Nichterteilung einer Zustimmung gemäß der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung stellt in keinem Fall eine Pflichtverletzung dar.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, ggf. dem elektronischen Bundesanzeiger oder - soweit zulässig - auf der Internetseite [<http://www.haspa.de>][*andere Internetseite einfügen*: ●] veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

§ 9

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Schuldverschreibungsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Streitigkeiten oder sonstigen Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hamburg.

§ 10

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Schuldverschreibungsbedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz (3) beseitigen lassen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen für einen sachkundigen Leser offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die zur Auflösung des Widerspruchs bzw. der Füllung der Lücke bestimmt sind und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind, das heißt deren rechtliche und finanzielle Situation nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen.
- (4) Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Schuldverschreibungsbedingungen nach den Absätzen (2) und (3) werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.
- [(5) Sollten im Falle des Vorliegens eines offensichtlichen Schreib- und/oder Rechenfehlers nach Absatz (2) oder im Falle des Vorliegens einer widersprüchlichen und/oder lückenhaften Bestimmung nach Absatz (3) die Voraussetzungen des zivilrechtlichen Grundsatzes der sogenannten *falsa*

demonstratio non nocet (Unschädlichkeit einer falschen Bezeichnung) nicht vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, statt der Berichtigung oder Ergänzung nach den Absätzen (2) und (3) die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung nach § 8 [unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags] zu kündigen, sofern sie zu einer Irrtumsanfechtung (im Sinne des § 119 BGB) des Begebungsvertrags bzw. des Rechtsgeschäfts, durch das die Schuldverschreibungen wirksam entstanden sind, berechtigt wäre. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § 8 bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 8 wirksam (der „**Kündigungstermin**“). [Im Falle einer Kündigung nach dieser Vorschrift gilt der [Kündigungstag][●] als Fälligkeitstag.] [Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger einen Betrag je Schuldverschreibung, der mindestens [dem Nennwert][bei Ausgabe unter pari: dem Ausgabepreis] entspricht und von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB unter Berücksichtigung der Kündigung als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung [zuzüglich Stückzinsen für ●] berechnet wird (der „**Kündigungsbetrag**“).] [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] [Die Wirksamkeit der Kündigung hängt davon ab, dass die zuständige Behörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat, soweit eine solche Zustimmung gemäß Artikel 77, 78[a] der CRR (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erforderlich ist.] [alternative Bestimmung zum Kündigungsbetrag einfügen: ●]

Option 1 ENDE]

[Option 2:

2. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

§ 1

Form und Nennwert, Verbriefung, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit, Währung

- (1) Die von der Hamburger Sparkasse AG (die „**Emittentin**“) begebenen Inhaberschuldverschreibungen (ISIN [●]) im Gesamtnennwert von [bis zu] [EUR][andere Währung: ●] ● sind eingeteilt in [Anzahl Stücke einfügen: ●] auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, [nicht] nachrangige Schuldverschreibungen im Nennwert von je [EUR][andere Währung: ●] ● (die „**Schuldverschreibungen**“). [Der Gesamtnennwert der Emission wird am Emissionstermin festgelegt und anschließend gemäß § 9 veröffentlicht.]
- (2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaberschuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 3) ist durch die Global-Inhaberschuldverschreibung mitverbrieft.
- (3) Den Inhabern der Schuldverschreibungen (einzeln oder zusammen „**Schuldverschreibungsgläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung zu, die nach dem Erwerb in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream [und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel (die „**Euroclear**“), [und der Clearstream Banking S.A.,]] übertragen werden können.
- (4) Im Effektengiroverkehr sind Schuldverschreibungen in Einheiten von [einer][●] Schuldverschreibung[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (5) Die Währung der Emission lautet auf [EUR][andere Währung einfügen: ●]. [Jede Bezugnahme auf „**EUR**“ ist als Bezugnahme auf das in [20][●] Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „**Euro**“ zu verstehen.][Definition einer anderen Währung einfügen: ●]

§ 2

Status

[Im Falle nicht-nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin als anrechenbare berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß den Anwendbaren Eigenmittelvorschriften zur Verfügung stehen. Diese Schuldverschreibungsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.

„**Anwendbare Eigenmittelvorschriften**“ bezeichnet die Vorschriften hinsichtlich der Anerkennung von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in der jeweils gültigen Fassung, wie von den zuständigen Abwicklungs- und Aufsichtsbehörden angewandt, einschließlich, jedoch nicht hierauf beschränkt, der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014, in ihrer durch die Verordnung (EU) 2019/877 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung („**SRM-Verordnung**“), der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014, in ihrer durch die Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung („**BRRD**“), des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 („**SAG**“) und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, in ihrer durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung („**CRR**“), anderer diesbezüglicher Vorschriften des Bankaufsichts- und Abwicklungsrechts sowie darauf bezogene Regelungen und Verordnungen einschließlich unmittelbar anwendbarer Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung.

- (2) Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Dementsprechend stehen diese Schuldverschreibungen als sogenannte bevorrechtigte Schuldtitel (auch sogenannte „**senior preferred**“) im Sinne des § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz („**KWG**“) in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung im Rang vor allen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Abs. 9 KWG aller Schuldtitel, die aufgrund des § 46f Abs. 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht-bevorrechtigte Schuldtitel gelten).

- (3) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften unter dem sog. „*Einheitlichen Abwicklungsmechanismus*“ (***Single Resolution Mechanism – SRM***) unterliegen diese Schuldverschreibungen den Befugnissen der zuständigen Abwicklungsbehörde, (a) Ansprüche auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise dauerhaft herabzuschreiben; (b) diese Ansprüche ganz oder teilweise in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umzuwandeln und solche Instrumente an die Gläubiger auszugeben oder zu übertragen; und/oder (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anzuwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Bedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Löschung (jeweils eine „***Abwicklungsmaßnahme***“ oder ein „***Bail-in-Instrument***“). Von der zuständigen Abwicklungsbehörde angeordnete Abwicklungsmaßnahmen sind für die Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen erkennen die Schuldverschreibungsgläubiger die verbindliche Wirkung jeglicher Abwicklungsmaßnahmen, die die Schuldverschreibungen betreffen, an und erklären sich damit einverstanden. Den Schuldverschreibungsgläubigern stehen aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Abwicklungsmaßnahme Ansprüche oder sonstige Rechte gegen die Emittentin nicht zu. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Grund zur Kündigung der Schuldverschreibungen dar. Ferner beeinträchtigen ausgebliebene oder verspätete Mitteilungen über Abwicklungsmaßnahmen die Rechtswirksamkeit der angeordneten Abwicklungsmaßnahmen nicht. Diesem Absatz (3) entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

Hinweis gemäß Artikel 72b Absatz 2 n) CRR:

Für die Zwecke von Artikel 72b Absatz 2 n) CRR werden die Schuldverschreibungsgläubiger hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen in einem Abwicklungsverfahren gegen die Emittentin Gegenstand einer Abwicklungsmaßnahme bzw. eines Bail-in-Instruments sein können. Das bedeutet, dass die Forderungen der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) unter anderem ganz oder teilweise dauerhaft herabgeschrieben oder in Anteile an der Emittentin oder anderen Unternehmen oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden können. Die Position der Schuldverschreibungen in der Rangfolge der Anwendung der Abwicklungsmaßnahmen bestimmt sich dabei anhand der Bestimmungen des Artikels 17 SRM-Verordnung in Verbindung mit Artikel 48 BRRD und wird von der Abwicklungsbehörde grundsätzlich anhand der umgekehrten Rangfolge der betroffenen Forderungen, die im Falle der Insolvenz der Emittentin anwendbar wäre, festgelegt.

]

[Im Falle nicht-nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin als anrechenbare berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß den Anwendbaren Eigenmittelvorschriften zur Verfügung stehen. Diese Schuldverschreibungsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.

„**Anwendbare Eigenmittelvorschriften**“ bezeichnet die Vorschriften hinsichtlich der Anerkennung von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in der jeweils gültigen Fassung, wie von den zuständigen Abwicklungs- und Aufsichtsbehörden angewandt, einschließlich, jedoch nicht hierauf beschränkt, der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014, in ihrer durch die Verordnung (EU) 2019/877 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung („**SRM-Verordnung**“), der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014, in ihrer durch die Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung („**BRRD**“), des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 („**SAG**“) und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, in ihrer durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung („**CRR**“), anderer diesbezüglicher Vorschriften des Bankaufsichts- und Abwicklungsrechts sowie darauf bezogene Regelungen und Verordnungen einschließlich unmittelbar anwendbarer Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung.

- (2) Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte, nicht-nachrangige und nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln (auch sogenannte „**senior non-preferred**“) im Sinne des § 46f Abs. 6, Satz 1 Kreditwesengesetz („**KWG**“) in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung.

Die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen sind

(a) untereinander gleichrangig und gleichrangig mit allen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus

(i) allen nicht-bevorrechtigten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln im Sinne des § 46f Abs. 6, Satz 1 KWG in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung; und

(ii) allen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln im Sinne des § 46f Abs. 6, Satz 1 KWG in der Fassung vom 23. Dezember 2016; und

(b) gehen allen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne von § 39 InsO im Rang vor; und

(c) gehen den Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin (wie unten definiert) im Rang vollständig nach, so dass die Forderungen der Gläubiger aus diesen Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) erst berichtigt werden, wenn alle Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zunächst berichtigt worden sind.

"Vorrangige Verbindlichkeiten der Emittentin" bezeichnet alle nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht unter Absatz 2 (a) fallen, sowie Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß Artikel 72a Absatz 2 CRR von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind und alle Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder nach geltenden Rechtsvorschriften den Verbindlichkeiten der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen vorrangig sind.

Hinweis gemäß § 46f Abs. 6, Satz 1 KWG:

Für die Zwecke von § 46f Abs. 6, Satz 1 KWG werden die Schuldverschreibungsgläubiger hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Verbindlichkeiten der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen in einem Insolvenzverfahren gegen die Emittentin gemäß § 46f Abs. 5 KWG einen niedrigeren Rang als andere, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne von § 38 InsO haben. Das bedeutet, dass die Forderungen der Schuldverschreibungsgläubiger (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) erst berichtigt werden, wenn alle Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zunächst vollständig berichtigt worden sind.

- (3) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften unter dem sog. „*Einheitlichen Abwicklungsmechanismus*“ (**Single Resolution Mechanism – SRM**) unterliegen diese Schuldverschreibungen den Befugnissen der zuständigen Abwicklungsbehörde, (a) Ansprüche auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise dauerhaft herabzuschreiben; (b) diese Ansprüche ganz oder teilweise in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umzuwandeln und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger auszugeben oder zu übertragen; und/oder (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anzuwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Bedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Löschung (jeweils eine „**Abwicklungsmaßnahme**“ oder ein „**Bail-in-Instrument**“). Von der zuständigen Abwicklungsbehörde angeordnete Abwicklungsmaßnahmen sind für die Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen erkennen die Schuldverschreibungsgläubiger die verbindliche Wirkung jeglicher Abwicklungsmaßnahmen, die die Schuldverschreibungen betreffen, an und erklären sich damit einverstanden. Den Schuldverschreibungsgläubigern stehen aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Abwicklungsmaßnahme Ansprüche oder sonstige Rechte gegen die Emittentin nicht zu. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Grund zur Kündigung der Schuldverschreibungen dar. Ferner beeinträchtigen ausgebliebene oder verspätete Mitteilungen über Abwicklungsmaßnahmen die Rechtswirksamkeit der angeordneten

Abwicklungsmaßnahmen nicht. Diesem Absatz (3) entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

Hinweis gemäß Artikel 72b Absatz 2 n) CRR:

Für die Zwecke von Artikel 72b Absatz 2 n) CRR werden die Schuldverschreibungsgläubiger hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen in einem Abwicklungsverfahren gegen die Emittentin Gegenstand einer Abwicklungsmaßnahme bzw. eines Bail-in-Instruments sein können. Das bedeutet, dass die Forderungen der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) unter anderem ganz oder teilweise dauerhaft herabgeschrieben oder in Anteile an der Emittentin oder anderen Unternehmen oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden können. Die Position der Schuldverschreibungen in der Rangfolge der Anwendung der Abwicklungsmaßnahmen bestimmt sich dabei anhand der Bestimmungen des Artikels 17 SRM-Verordnung in Verbindung mit Artikel 48 BRRD und wird von der Abwicklungsbehörde grundsätzlich anhand der umgekehrten Rangfolge der betroffenen Forderungen, die im Falle der Insolvenz der Emittentin anwendbar wäre, festgelegt.

]

[Im Falle nachrangiger Schuldverschreibungen (Tier 2) einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin als anrechenbare Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß den Anwendbaren Eigenmittelvorschriften zur Verfügung stehen. Diese Schuldverschreibungsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.

„**Anwendbare Eigenmittelvorschriften**“ bezeichnet die Vorschriften hinsichtlich der Anerkennung von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in der jeweils gültigen Fassung, wie von den zuständigen Abwicklungs- und Aufsichtsbehörden angewandt, einschließlich, jedoch nicht hierauf beschränkt, der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014, in ihrer durch die Verordnung (EU) 2019/877 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung („**SRM-Verordnung**“), der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014, in ihrer durch die Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung („**BRRD**“), des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 („**SAG**“) und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, in ihrer durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung („**CRR**“), anderer diesbezüglicher Vorschriften des Bankaufsichts- und Abwicklungsrechts sowie darauf bezogene Regelungen und Verordnungen einschließlich unmittelbar anwendbarer Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung.

- (2) Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Instrumenten des Ergänzungskapitals gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt. Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen anderen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus Instrumenten des Ergänzungskapitals; (ii) nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus allen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten, aus allen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der Emittentin, die sämtliche Voraussetzungen des Artikel 72b CRR erfüllen, aus allen sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die solchen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Rang gleichstehen und aus allen Verbindlichkeiten, für die ein vertraglicher Nachrang vereinbart wurde, bei denen es sich nicht oder vollständig nicht mehr um Verbindlichkeiten aus Eigenmittelinstrumenten nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 119 CRR handelt; sowie (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital der Emittentin handelt.

Wenn die Schuldverschreibungen vollständig nicht mehr als Ergänzungskapital der Emittentin qualifizieren, gehen gemäß § 46f Absatz 7a Satz 3 KWG die Verbindlichkeiten aus den

Schuldverschreibungen den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital der Emittentin handelt, vor [und sind gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Forderungen gegen die Emittentin soweit nicht ausdrücklich anderweitig geregelt].

- (3) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften unter dem sog. „*Einheitlichen Abwicklungsmechanismus*“ (**Single Resolution Mechanism – SRM**) unterliegen diese Schuldverschreibungen den Befugnissen der zuständigen Abwicklungsbehörde, (a) Ansprüche auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise dauerhaft herabzuschreiben; (b) diese Ansprüche ganz oder teilweise in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umzuwandeln und solche Instrumente an die Gläubiger auszugeben oder zu übertragen; und/oder (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anzuwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Bedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Löschung (jeweils eine „**Abwicklungsmaßnahme**“ oder ein „**Bail-in-Instrument**“). Von der zuständigen Abwicklungsbehörde angeordnete Abwicklungsmaßnahmen sind für die Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen erkennen die Schuldverschreibungsgläubiger die verbindliche Wirkung jeglicher Abwicklungsmaßnahmen, die die Schuldverschreibungen betreffen, an und erklären sich damit einverstanden. Den Schuldverschreibungsgläubigern stehen aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Abwicklungsmaßnahme Ansprüche oder sonstige Rechte gegen die Emittentin nicht zu. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Grund zur Kündigung der Schuldverschreibungen dar. Ferner beeinträchtigen ausgebliebene oder verspätete Mitteilungen über Abwicklungsmaßnahmen die Rechtswirksamkeit der angeordneten Abwicklungsmaßnahmen nicht. Diesem Absatz (3) entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

]

- (4) Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen gegen etwaige gegen sie gerichtete Forderungen der Emittentin aufzurechnen.
- (5) Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert und nicht Gegenstand einer Garantie, die den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleihen, oder einer sonstigen Vereinbarung, der zufolge die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang erhalten; eine Sicherheit oder eine derartige Garantie oder Vereinbarung wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt oder vereinbart werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten, Garantien oder Rangverbesserungsvereinbarungen im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen. Ferner enthalten diese Bedingungen keine Zusicherungen oder Erklärungen im Hinblick auf die Besicherung anderer bestehender oder zukünftiger Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 3

Zinsen, Feststellungstag, Bankgeschäftstag

- (1) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennwerts beginnend mit dem [Tag, Monat, Jahr: ●] (dem „**Valutatag**“) [einschließlich][ausschließlich] bis zum [Vorzeitigen Rückzahlungstag ([§ 6] [und] [§ 7])] [bzw.] [Kündigungstermin ([§ 4 Absatz (4)] [und] [§ 10 Absatz (5)])] [, spätestens jedoch bis zum] Fälligkeitstag (§ 5) [einschließlich][ausschließlich] verzinst.

Die Zinsen sind [monatlich][viertel-][halb-][jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [bzw. am ●] (jeweils ein „**Zinszahltag**“) zahlbar und werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich)[, jeweils ungeachtet einer eventuellen Verschiebung der tatsächlichen Zinszahlung gemäß § 5 Absatz (4),] erstmals jedoch beginnend vom [Valutatag][●] (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag][●] (ausschließlich) [(die Zinsperiode (1))] (jeweils eine „**Zinsperiode [(t)]**“) berechnet. Stückzinsen (zeitanteilige Zinsansprüche) werden [nicht] berechnet. [Stückzinsen werden für den Mindestzinssatz, nicht jedoch für den eventuell darüberhinausgehenden Zins berechnet.] [andere Stückzinsenbestimmung: ●]

Die Berechnung [der Stückzinsen sowie] des in Bezug auf die [jeweilige] Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrags erfolgt auf der Basis

[der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage geteilt durch 360 (*act/360, französische Zinstageberechnung*)]

[der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage geteilt durch 365 oder, falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366 (*act/365, englische Zinstageberechnung*)]

[die Anzahl von Tagen in der Zinsperiode, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird, geteilt durch 360 (*30/360, deutsche Zinstageberechnung*)]

[der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage, wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird, geteilt durch 360 (*act/360*)]

[der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage und der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das der betreffende Zinszahltag fällt, (*actual/actual*) [nach der Regel Nr. 251 der International Capital Markets Association (ICMA)]] [anderen Zinstagequotient einfügen: ●]

Der Zinssatz [für die jeweilige Zinsperiode] [entspricht] [berechnet sich wie folgt]:

[bei einzelnen Festzinssatzperioden einfügen: Der Zinssatz für die [●] [und die ●] [bis ●] [jeweilige] Zinsperiode [● bis ●] beträgt [●][%] [*per annum*][, bezogen auf den Nennwert.] [Der Zinssatz für [alle darauf folgenden][die] Zinsperioden [● bis ●] entspricht [●][%] [*per annum*] [, bezogen auf den Nennwert.]]

[Der Zinssatz für die [•] [und die •] [bis •] [jeweilige] Zinsperiode[n] entspricht dem Referenzzinssatz (§ 4) am jeweiligen Feststellungstag (Absatz 2)[, zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von [•][%]][, abzüglich eines Abschlags in Höhe von [•][%]].]

[*bei Reversestrukturen einfügen:* Der Zinssatz für die [•] [und die •] [bis •] [jeweilige] Zinsperiode[n] entspricht dem Ausgangszinssatz abzüglich dem Referenzzinssatz (§ 4) am jeweiligen Feststellungstag (Absatz 2)[, zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von [•][%]][, abzüglich eines Abschlags in Höhe von [•][%]]. Der Ausgangszinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem in der nachstehenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode angegebenen Ausgangszinssatz:

Zinsperiode	Ausgangszinssatz in % [p.a.][bezogen auf den Nennwert]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]

]

[*bei Mindestzinssätzen (Floor) einfügen:* Der vorstehend definierte Zinssatz für die [•] [und die •] [bis •] [jeweilige] Zinsperiode entspricht dabei mindestens [•][%] [*per annum*] [, bezogen auf den Nennwert] [dem für die jeweils vorangegangene Zinsperiode anwendbaren Zinssatz] [dem in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Mindestzinssatz in Prozent [*per annum*]][, bezogen auf den Nennwert:

Zinsperiode	Mindestzinssatz in % [p.a.][bezogen auf den Nennwert]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]

[•]	[•]
[•]	[•]

]

[bei Höchstzinssätzen (Cap) einfügen: Der vorstehend definierte Zinssatz für die [•] [und die •] [bis •] [jeweilige] Zinsperiode entspricht [dabei][zusätzlich] höchstens [•][%] [per annum] [, bezogen auf den Nennwert] [dem in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Höchstzinssatz in Prozent [per annum][, bezogen auf den Nennwert:

Zinsperiode	Höchstzinssatz in % [p.a.][bezogen auf den Nennwert]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]

]

- (2) Der für eine Zinsperiode maßgebliche "**Feststellungstag**" ist [jeweils] der [[fünfte] [•] [Bank][T2-][g][G]eschäftstag vor dem [jeweiligen] Zinszahltag gemäß Absatz (1)] [der • [Bank][T2-][g][G]eschäftstag vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode (t) gemäß Absatz (1)], ungeachtet einer eventuellen Verschiebung der tatsächlichen Zinszahlung gemäß § 5 Absatz (4)].
- (3) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Schuldverschreibungsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in [Hamburg][•] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind [und der ein T2-Geschäftstag ist]. [Ein „T2-Geschäftstag“ ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das T2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. „T2-System“ bezeichnet das von dem Euro-System betriebene Real-time Gross Settlement (RTGS) Zahlungssystem.]
- (4) „**Berechnungsstelle**“ ist die [Hamburger Sparkasse AG][andere Berechnungsstelle mit Adresse: •]. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.]

§ 4

Referenzzinssatz, Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Der Referenzzinssatz entspricht dem [Zinssatz einfügen: ●] (der „**Referenzzinssatz**“), wie er am jeweiligen Feststellungstag gemäß § 3 Absatz (2) um [Maßgebliche Uhrzeit zur Bestimmung des Referenzzinssatzes einfügen: ●] festgestellt und auf der Bildschirmseite [Maßgebliche Bildschirmseite einfügen: ●] (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)]. [Der Referenzzinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode[n] [● bis ●] gemäß § 3 Absatz (1) [und der für die jeweilige Zinsperiode maßgebliche Zinssatz gemäß § 3 Absatz (1)] [wird] [werden] innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen nach dem [jeweiligen] [Feststellungstag [(t)][●] gemäß § 3 Absatz (2) durch die Berechnungsstelle (§ 3 Absatz (4)) gemäß § 9 bekanntgemacht.]
- (2) Falls der Referenzzinssatz am [betreffenden] Feststellungstag auf der Bildschirmseite nicht [oder nicht für den maßgeblichen Zeitraum] erscheint ("**Marktstörung**"),

[wird der entsprechende Zinssatz verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt [für den betreffenden Zeitraum] auf der Bildschirmseite veröffentlicht wurde.] [,oder]

[wird der entsprechende Zinssatz verwendet, der am [betreffenden] Feststellungstag [für den betreffenden Zeitraum] auf der [alternative Bildschirmseite einfügen: ●] ("Ersatzbildschirmseite") veröffentlicht wurde.] [,oder]

[wird der Referenzzinssatz berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Zinssätze][●], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] um oder gegen [●] Uhr Ortszeit [Ort einfügen: ●] an dem [betreffenden] Feststellungstag für [Zinsparameter einfügen: ●] in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags genannt werden. Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken den Referenzzinssatz an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der Referenzzinssatz berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Zinssätze][●] dieser Referenzbanken. Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den [Zinsparameter einfügen: ●][oder den [Zinsparameter einfügen: ●]] mitteilt, ist der Referenzzinssatz der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der ●-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.] [Referenzbanken sind [[vier][●] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[, deren [Angebotssätze][Zinssätze] zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes]] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.] [die Emittentin und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]] [Interbanken-Markt bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.][andere

Marktstörungsbestimmung: ●]

- (3) Für den Fall, dass (i) der Referenzzinssatz nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Bildschirmseite nicht [oder nicht für den betreffenden Zeitraum] erscheint und/oder (ii) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den Referenzzinssatz oder den Administrator des Referenzzinssatz nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden [und/oder (iii) *[weiteres Anpassungsereignis einfügen: ●]*] (jeweils ein "**Anpassungsereignis**"),

(a) ist die Berechnungsstelle berechtigt, [sofern für den Referenzzinssatz durch eine öffentliche Mitteilung durch *[verantwortliche Stelle einfügen: ●]* oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolgezinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz [jeweils] als Nachfolgezinssatz ([jeweils] der "Nachfolgezinssatz") festzustellen und anstelle des Referenzzinssatzes am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder,

(b) sofern ein Nachfolgezinssatz oder Ersatzzinssatz für den Referenzzinssatz nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, ist die Berechnungsstelle berechtigt als Nachfolgezinssatz [jeweils] einen Zinssatz festzustellen, der dem Referenzzinssatz nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist ([jeweils] der "Nachfolgezinssatz") und diesen Nachfolgezinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolgezinssatz für den Referenzzinssatz akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolgezinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolgezinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird.

Im Falle der Feststellung eines Nachfolgezinssatzes für den Referenzzinssatz durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des [jeweiligen] Nachfolgezinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des [betreffenden] Nachfolgezinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des Referenzzinssatzes nicht zum

wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den [jeweiligen] Nachfolgezinssatz durch die Emittentin, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem Referenzzinssatz und dem [jeweiligen] Nachfolgezinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern].

Die Feststellung eines Nachfolgezinssatzes und etwaige Anpassungen der Schuldverschreibungsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 9 bekannt gemacht.

- (4) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgezinssatzes oder eine Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen, aus welchen Gründen auch immer, unzumutbar oder nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Ereignisses zu erklären, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen ein Nachfolgezinssatz festgelegt und/oder die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen angepasst werden müssen. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § 9 bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 wirksam (der „**Kündigungstermin**“). Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger bezüglich jeder von ihm gehaltenen Schuldverschreibung abweichend von § 5 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der mindestens [dem Nennwert][*bei Ausgabe unter pari: dem Ausgabepreis*][*Betrag einfügen, der mindestens dem Nennwert oder bei Ausgabe unter pari dem Ausgabepreis entspricht: •*] entspricht und von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung [zuzüglich Stückzinsen für •] unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses festgelegt wird, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen ein Nachfolgezinssatz festgelegt und/oder die relevanten Ausstattungsmerkmale angepasst werden müssen. [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] [Die Wirksamkeit der Kündigung hängt davon ab, dass die zuständige Behörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat, soweit eine solche Zustimmung gemäß Artikel 77, 78[a] der CRR (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erforderlich ist.]

§ 5

Rückzahlung; Fälligkeit; Zahlungen

- (1) Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin, am • („**Fälligkeitstag**“) zum Nennwert zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in [EUR][*andere Währung einfügen: •*] zu zahlen. [*Bei Schuldverschreibungen, bei denen die*

Währung der Emission nicht der Euro ist, einfügen: Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Währung der Emission oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der Anwendbare Wechselkurs ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Währung der Emission, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Währung der Emission.] Die Zahlungen erfolgen durch [die Emittentin][●] als Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) an die Clearstream zur Weiterleitung an die Gläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.

- (3) Zahlungen seitens der Zahlstelle an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (4) Ist der Fälligkeitstag oder ein Zinszahltag kein Bankgeschäftstag (§ 3 Absatz (3)), so besteht der Anspruch der Gläubiger auf Zahlung

[erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag ("**following unadjusted**" Geschäftstag-Konvention). Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

[erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag ("**modified following unadjusted**" Geschäftstag-Konvention). Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.] [*andere Geschäftstag-Konvention einfügen:* ●]

[erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Verschiebt sich die Zahlung aufgrund vorstehender Regelung, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffenden Zinsperiode und damit der für die betreffende Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag ("**following adjusted**" Geschäftstag-Konvention).]

[erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag. Verschiebt sich die Zahlung aufgrund vorstehender Regelung, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffenden Zinsperiode und damit der für die betreffende Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag ("**modified following adjusted**" Geschäftstag-Konvention).]

- (5) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.
- (6) Alle in Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Gläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (7) Der mit den Schuldverschreibungen verbrieft Anspruch erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Fälligkeitstag (Absatz (1)) [bzw. dem [Vorzeitigen Rückzahlungstag] [bzw. dem] [Kündigungstermin]], sofern er nicht vor dem Ablauf der zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende dieser 10-Jahresfrist an. Der Anspruch auf Zinszahlung erlischt abweichend davon mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Schluss des Jahres, in das der Zinszahlungstag fällt, sofern er nicht vor Ablauf der zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch auf Zinszahlung in einem Jahr von dem Ende dieses Zweijahreszeitraums an. Die gesetzlichen Vorschriften zur Hemmung und Neubeginn der Verjährung (§§ 203ff., 212ff. BGB) bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Ordentliche Kündigung

[Im Falle von Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

- (1) Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen. [Das gesetzliche Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger gemäß § 314 BGB und Rechte aus § 313 BGB werden ausgeschlossen.]

]

[Im Falle von Schuldverschreibungen mit ordentlichem einmaligem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

- (1) Die Emittentin ist, vorbehaltlich einer Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß Absatz (2), berechtigt, die Schuldverschreibungen mit Wirkung zum • (der „**Vorzeitige Rückzahlungstag**“) insgesamt, jedoch nicht in Teilen, mit einer Kündigungsfrist von [nicht weniger als [•] und nicht mehr als [•] T2-Geschäftstagen] [[•] T2-Geschäftstagen] vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag zu kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (4) fällig zu stellen. Die Ausübung dieses Kündigungsrechts erfolgt ausschließlich nach eigenständigem Ermessen der

Emittentin. Diese Bedingungen enthalten keinen Anreiz für die Emittentin, die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zu kündigen, zu tilgen oder zurückzukaufen bzw. vorzeitig zurückzuzahlen.

- (2) Die Schuldverschreibungen können gemäß Absatz (1) durch die Emittentin nur dann vorzeitig gekündigt werden, wenn die Anforderungen der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung erfüllt sind. Gemäß Artikel 77 Absatz 2 CRR muss die Emittentin vor einer Kündigung der Schuldverschreibungen die Erlaubnis der zuständigen Behörde einholen. Die zuständige Behörde erteilt eine Erlaubnis zur Kündigung der Schuldverschreibungen unter den Voraussetzungen des Artikels 78 (für Eigenmittel) bzw. 78a (für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) CRR. Beträge, die ohne Beobachtung dieser Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren. Zur Klarstellung: Die Nichterteilung einer Zustimmung gemäß der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung stellt in keinem Fall eine Pflichtverletzung dar.
- (3) Die Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) Satz 1 ist den Schuldverschreibungsgläubigern [mindestens • Bankgeschäftstage vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag] gemäß § 9 bekannt zu geben. Die Bekanntgabe der Kündigung ist unwiderruflich. Die Ausübung von Kündigungsrechten der Emittentin erfolgt ausschließlich nach eigenständigem Ermessen der Emittentin.
- (4) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennwert (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“) einschließlich bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß § 4 aufgelaufener Zinsen. Die Bestimmung des § 5 Absatz (4) gilt entsprechend.
- (5) Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen. [Das gesetzliche Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger gemäß § 314 BGB und Rechte aus § 313 BGB werden ausgeschlossen.]

]

[Im Falle von Schuldverschreibungen mit ordentlichem mehrmaligem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

- (1) Die Emittentin ist, vorbehaltlich einer Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß Absatz (2), berechtigt, die Schuldverschreibungen mit Wirkung zum • und danach [zu jedem folgenden Zinszahlungstag][zum •, •] (jeweils ein „**Vorzeitige Rückzahlungstag**“) insgesamt, jedoch nicht in Teilen, jeweils mit einer Kündigungsfrist von [nicht weniger als [•] und nicht mehr als [•] T2-Geschäftstagen] [[•] T2-Geschäftstagen] vor dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag zu kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (4) fällig zu stellen. Die Ausübung dieses Kündigungsrechts erfolgt ausschließlich nach eigenständigem Ermessen der Emittentin. Diese Bedingungen enthalten keinen Anreiz für die Emittentin, die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zu kündigen, zu tilgen oder zurückzukaufen bzw. vorzeitig zurückzuzahlen.

- (2) Die Schuldverschreibungen können gemäß Absatz (1) durch die Emittentin nur dann vorzeitig gekündigt werden, wenn die Anforderungen der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung erfüllt sind. Gemäß Artikel 77 Absatz 2 CRR muss die Emittentin vor einer Kündigung der Schuldverschreibungen die Erlaubnis der zuständigen Behörde einholen. Die zuständige Behörde erteilt eine Erlaubnis zur Kündigung der Schuldverschreibungen unter den Voraussetzungen des Artikels 78 (für Eigenmittel) bzw. 78a (für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) CRR. Beträge, die ohne Beobachtung dieser Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren. Zur Klarstellung: Die Nichterteilung einer Zustimmung gemäß der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung stellt in keinem Fall eine Pflichtverletzung dar.
- (3) Die Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) Satz 1 ist den Schuldverschreibungsgläubigern [mindestens • Bankgeschäftstage vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag] gemäß § 9 bekannt zu geben. Die Bekanntgabe der Kündigung ist unwiderruflich. Die Ausübung von Kündigungsrechten der Emittentin erfolgt ausschließlich nach eigenständigem Ermessen der Emittentin.
- (4) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennwert (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“) einschließlich bis zum jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß § 4 aufgelaufener Zinsen. Die Bestimmung des § 5 Absatz (4) gilt entsprechend.
- (5) Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen. [Das gesetzliche Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger gemäß § 314 BGB und Rechte aus § 313 BGB werden ausgeschlossen.]

]

§ 7

Sonderkündigungsrechte der Emittentin

[Im Falle von Schuldverschreibungen ohne Sonderkündigungsrechte der Emittentin einfügen:

Die Schuldverschreibungsbedingungen sehen keine Sonderkündigungsrechte der Emittentin vor.

]

[Im Falle von Schuldverschreibungen mit Sonderkündigungsrechten der Emittentin einfügen:

- (1) Die Emittentin ist, vorbehaltlich einer Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß Absatz (2), ferner berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht in Teilen, mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [•] und nicht mehr als [•] Tagen vor dem Tag, an dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen soll (der „**Vorzeitige Rückzahlungstag**“), gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern vorzeitig zu kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (4) fällig zu stellen, falls

[Im Falle eines regulatorischen Ereignisses als Sonderkündigungsrecht einfügen:

die Emittentin die Schuldverschreibungen infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union geltenden Gesetze oder deren Auslegung oder Anwendung (i) nicht länger auf die Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne des Artikels 12 SRM-Verordnung anrechnen darf oder wird anrechnen dürfen oder (ii) in sonstiger Weise die Emittentin im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Begebungstag und die Emittentin der zuständigen Aufsichtsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Änderung der regulatorischen Einordnung im Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.

]

[Im Falle eines Steuerereignisses als Sonderkündigungsrecht einfügen:

[oder]

falls sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, die Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbar war.

]

- (2) Die Schuldverschreibungen können gemäß Absatz (1) durch die Emittentin nur dann vorzeitig gekündigt werden, wenn die Anforderungen der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung erfüllt sind. Gemäß Artikel 77 Absatz 2 CRR muss die Emittentin vor einer Kündigung der Schuldverschreibungen die Erlaubnis der zuständigen Behörde einholen. Die zuständige Behörde erteilt eine Erlaubnis zur Kündigung der Schuldverschreibungen unter den Voraussetzungen des Artikels 78 (für Eigenmittel) bzw. 78a (für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) CRR. Beträge, die ohne Beobachtung dieser Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren. Zur Klarstellung: Die Nichterteilung einer Zustimmung gemäß der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung stellt in keinem Fall eine Pflichtverletzung dar.
- (3) Die Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) Satz 1 ist den Schuldverschreibungsgläubigern [mindestens • Bankgeschäftstage vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag] gemäß § 9 bekannt zu geben. Die Bekanntgabe der Kündigung ist unwiderruflich. Die Ausübung von Kündigungsrechten der Emittentin erfolgt ausschließlich nach eigenständigem Ermessen der Emittentin.
- (4) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennwert (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“) einschließlich bis zum jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß § 4 aufgelaufener Zinsen. Die Bestimmung des § 5 Absatz (4) gilt entsprechend.

]

§ 8

Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, [jederzeit] ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennwert erhöhen. Der Begriff „**Schuldverschreibungen**“ umfasst in einem solchen Fall auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- (2) Die Emittentin ist vorbehaltlich einer Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß Absatz (3) [jederzeit] berechtigt, die Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis insgesamt oder in Teilen zurückzukaufen. Diese Bedingungen enthalten keinen Anreiz für die Emittentin, die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungsgläubiger hiervon zu unterrichten. Die von der Emittentin zurückgekauften Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterveräußert oder bei der Emittentin zwecks Entwertung eingereicht werden.
- (3) Die Schuldverschreibungen können gemäß Absatz (2) durch die Emittentin nur dann zurückgekauft werden, wenn die Anforderungen der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung erfüllt sind. Gemäß Artikel 77 Absatz 2 CRR muss die Emittentin vor einem Rückkauf der Schuldverschreibungen die Erlaubnis der zuständigen Behörde einholen. Die zuständige Behörde erteilt eine Erlaubnis zum Rückkauf der Schuldverschreibungen unter den Voraussetzungen des Artikels 78 (für Eigenmittel) bzw. 78a (für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) CRR. Beträge, die ohne Beobachtung dieser Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren. Zur Klarstellung: Die Nichterteilung einer Zustimmung gemäß der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung stellt in keinem Fall eine Pflichtverletzung dar.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, ggf. dem elektronischen Bundesanzeiger oder - soweit zulässig - auf der Internetseite <http://www.haspa.de> veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Schuldverschreibungsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Streitigkeiten oder sonstigen Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hamburg.

§ 11

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Schuldverschreibungsbedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz (3) beseitigen lassen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen für einen sachkundigen Leser offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die zur Auflösung des Widerspruchs bzw. der Füllung der Lücke bestimmt sind und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind, das heißt deren rechtliche und finanzielle Situation nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen.
- (4) Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Schuldverschreibungsbedingungen nach den Absätzen (2) und (3) werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- [(5) Sollten im Falle des Vorliegens eines offensichtlichen Schreib- und/oder Rechenfehlers nach Absatz (2) oder im Falle des Vorliegens einer widersprüchlichen und/oder lückenhaften Bestimmung nach Absatz (3) die Voraussetzungen des zivilrechtlichen Grundsatzes der sogenannten *falsa demonstratio non nocet* (Unschädlichkeit einer falschen Bezeichnung) nicht vorliegen, ist die

Emittentin berechtigt, statt der Berichtigung oder Ergänzung nach den Absätzen (2) und (3) die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung nach § 9 [unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags] zu kündigen, sofern sie zu einer Irrtumsanfechtung (im Sinne des § 119 BGB) des Begebungsvertrags bzw. des Rechtsgeschäfts, durch das die Schuldverschreibungen wirksam entstanden sind, berechtigt wäre. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § 9 bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 wirksam (der „**Kündigungstag**“). [Im Falle einer Kündigung nach dieser Vorschrift gilt der [Kündigungstag][●] als Fälligkeitstag.] [Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger einen Betrag je Schuldverschreibung, der mindestens [dem Nennwert][*bei Ausgabe unter pari*: dem Ausgabepreis][*Betrag einfügen, der mindestens dem Nennwert oder bei Ausgabe unter pari dem Ausgabepreis entspricht*: ●] entspricht und von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB unter Berücksichtigung der Kündigung als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung [zuzüglich Stückzinsen für ●] berechnet wird (der „**Kündigungsbetrag**“).] [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] [Die Wirksamkeit der Kündigung hängt davon ab, dass die zuständige Behörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat, soweit eine solche Zustimmung gemäß Artikel 77, 78[a] der CRR (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erforderlich ist.] [*alternative Bestimmung zum Kündigungsbetrag einfügen*: ●]

Option 2 ENDE]

[Option 3:

3. Schuldverschreibungen ohne Verzinsung

§ 1

Form und Nennwert, Verbriefung, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit, Währung

- (1) Die von der Hamburger Sparkasse AG (die „**Emittentin**“) begebenen Inhaberschuldverschreibungen (ISIN [●]) im Gesamtnennwert von [bis zu] [EUR][andere Währung: ●] ● sind eingeteilt in [Anzahl Stücke einfügen: ●] auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, [nicht] nachrangige Schuldverschreibungen im Nennwert von je [EUR][andere Währung: ●] ● (die „**Schuldverschreibungen**“). [Der Gesamtnennwert der Emission wird am Emissionstermin festgelegt und anschließend gemäß § 8 veröffentlicht.]
- (2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaberschuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- (3) Den Inhabern der Schuldverschreibungen (einzeln oder zusammen „**Schuldverschreibungsgläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung zu, die nach dem Erwerb in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream [und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel (die „**Euroclear**“), [und der Clearstream Banking S.A.]] übertragen werden können.
- (4) Im Effekten giroverkehr sind Schuldverschreibungen in Einheiten von [einer][●] Schuldverschreibung[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (5) Die Währung der Emission lautet auf [EUR][andere Währung einfügen: ●]. [Jede Bezugnahme auf „**EUR**“ ist als Bezugnahme auf das in [20][●] Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „**Euro**“ zu verstehen.][Definition einer anderen Währung einfügen: ●]

§ 2

Status

[Im Falle nicht-nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin als anrechenbare berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß den Anwendbaren Eigenmittelvorschriften zur Verfügung stehen. Diese Schuldverschreibungsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.

„**Anwendbare Eigenmittelvorschriften**“ bezeichnet die Vorschriften hinsichtlich der Anerkennung von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in der jeweils gültigen Fassung, wie von den zuständigen Abwicklungs- und Aufsichtsbehörden angewandt, einschließlich, jedoch nicht hierauf beschränkt, der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014, in ihrer durch die Verordnung (EU) 2019/877 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung („**SRM-Verordnung**“), der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014, in ihrer durch die Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung („**BRRD**“), des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 („**SAG**“) und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, in ihrer durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung („**CRR**“), anderer diesbezüglicher Vorschriften des Bankaufsichts- und Abwicklungsrechts sowie darauf bezogene Regelungen und Verordnungen einschließlich unmittelbar anwendbarer Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung.

- (2) Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Dementsprechend stehen diese Schuldverschreibungen als sogenannte bevorrechtigte Schuldtitel (auch sogenannte „**senior preferred**“) im Sinne des § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz („**KWG**“) in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung im Rang vor allen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Abs. 9 KWG aller Schuldtitel, die aufgrund des § 46f Abs. 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht-bevorrechtigte Schuldtitel gelten).

- (3) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften unter dem sog. „*Einheitlichen Abwicklungsmechanismus*“ (***Single Resolution Mechanism – SRM***) unterliegen diese Schuldverschreibungen den Befugnissen der zuständigen Abwicklungsbehörde, (a) Ansprüche auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise dauerhaft herabzuschreiben; (b) diese Ansprüche ganz oder teilweise in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umzuwandeln und solche Instrumente an die Gläubiger auszugeben oder zu übertragen; und/oder (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anzuwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Bedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Löschung (jeweils eine „***Abwicklungsmaßnahme***“ oder ein „***Bail-in-Instrument***“). Von der zuständigen Abwicklungsbehörde angeordnete Abwicklungsmaßnahmen sind für die Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen erkennen die Schuldverschreibungsgläubiger die verbindliche Wirkung jeglicher Abwicklungsmaßnahmen, die die Schuldverschreibungen betreffen, an und erklären sich damit einverstanden. Den Schuldverschreibungsgläubigern stehen aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Abwicklungsmaßnahme Ansprüche oder sonstige Rechte gegen die Emittentin nicht zu. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Grund zur Kündigung der Schuldverschreibungen dar. Ferner beeinträchtigen ausgebliebene oder verspätete Mitteilungen über Abwicklungsmaßnahmen die Rechtswirksamkeit der angeordneten Abwicklungsmaßnahmen nicht. Diesem Absatz (3) entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

Hinweis gemäß Artikel 72b Absatz 2 n) CRR:

Für die Zwecke von Artikel 72b Absatz 2 n) CRR werden die Schuldverschreibungsgläubiger hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen in einem Abwicklungsverfahren gegen die Emittentin Gegenstand einer Abwicklungsmaßnahme bzw. eines Bail-in-Instruments sein können. Das bedeutet, dass die Forderungen der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) unter anderem ganz oder teilweise dauerhaft herabgeschrieben oder in Anteile an der Emittentin oder anderen Unternehmen oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden können. Die Position der Schuldverschreibungen in der Rangfolge der Anwendung der Abwicklungsmaßnahmen bestimmt sich dabei anhand der Bestimmungen des Artikels 17 SRM-Verordnung in Verbindung mit Artikel 48 BRRD und wird von der Abwicklungsbehörde grundsätzlich anhand der umgekehrten Rangfolge der betroffenen Forderungen, die im Falle der Insolvenz der Emittentin anwendbar wäre, festgelegt.

]

[Im Falle nicht-nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin als anrechenbare berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß den Anwendbaren Eigenmittelvorschriften zur Verfügung stehen. Diese Schuldverschreibungsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.

„**Anwendbare Eigenmittelvorschriften**“ bezeichnet die Vorschriften hinsichtlich der Anerkennung von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in der jeweils gültigen Fassung, wie von den zuständigen Abwicklungs- und Aufsichtsbehörden angewandt, einschließlich, jedoch nicht hierauf beschränkt, der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014, in ihrer durch die Verordnung (EU) 2019/877 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung („**SRM-Verordnung**“), der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014, in ihrer durch die Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung („**BRRD**“), des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 („**SAG**“) und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, in ihrer durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung („**CRR**“), anderer diesbezüglicher Vorschriften des Bankaufsichts- und Abwicklungsrechts sowie darauf bezogene Regelungen und Verordnungen einschließlich unmittelbar anwendbarer Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung.

- (2) Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte, nicht-nachrangige und nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln (auch sogenannte „**senior non-preferred**“) im Sinne des § 46f Abs. 6, Satz 1 Kreditwesengesetz („**KWG**“) in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung.

Die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen sind

(a) untereinander gleichrangig und gleichrangig mit allen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus

(i) allen nicht-bevorrechtigten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln im Sinne des § 46f Abs. 6, Satz 1 KWG in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung; und

(ii) allen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln im Sinne des § 46f Abs. 6, Satz 1 KWG in der Fassung vom 23. Dezember 2016; und

(b) gehen allen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne von § 39 InsO im Rang vor; und

(c) gehen den Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin (wie unten definiert) im Rang vollständig nach, so dass die Forderungen der Gläubiger aus diesen Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) erst berichtigt werden, wenn alle Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zunächst berichtigt worden sind.

"Vorrangige Verbindlichkeiten der Emittentin" bezeichnet alle nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht unter Absatz 2 (a) fallen, sowie Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß Artikel 72a Absatz 2 CRR von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind und alle Verbindlichkeiten der Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen oder nach geltenden Rechtsvorschriften den Verbindlichkeiten der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen vorrangig sind.

Hinweis gemäß § 46f Abs. 6, Satz 1 KWG:

Für die Zwecke von § 46f Abs. 6, Satz 1 KWG werden die Schuldverschreibungsgläubiger hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Verbindlichkeiten der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen in einem Insolvenzverfahren gegen die Emittentin gemäß § 46f Abs. 5 KWG einen niedrigeren Rang als andere, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne von § 38 InsO haben. Das bedeutet, dass die Forderungen der Schuldverschreibungsgläubiger (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) erst berichtigt werden, wenn alle Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zunächst vollständig berichtigt worden sind.

- (3) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften unter dem sog. „*Einheitlichen Abwicklungsmechanismus*“ (**Single Resolution Mechanism – SRM**) unterliegen diese Schuldverschreibungen den Befugnissen der zuständigen Abwicklungsbehörde, (a) Ansprüche auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise dauerhaft herabzuschreiben; (b) diese Ansprüche ganz oder teilweise in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umzuwandeln und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger auszugeben oder zu übertragen; und/oder (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anzuwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Bedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Löschung (jeweils eine **„Abwicklungsmaßnahme“** oder ein **„Bail-in-Instrument“**). Von der zuständigen Abwicklungsbehörde angeordnete Abwicklungsmaßnahmen sind für die Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen erkennen die Schuldverschreibungsgläubiger die verbindliche Wirkung jeglicher Abwicklungsmaßnahmen, die die Schuldverschreibungen betreffen, an und erklären sich damit einverstanden. Den Schuldverschreibungsgläubigern stehen aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Abwicklungsmaßnahme Ansprüche oder sonstige Rechte gegen die Emittentin nicht zu. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Grund zur Kündigung der Schuldverschreibungen dar. Ferner beeinträchtigen ausgebliebene oder verspätete Mitteilungen über Abwicklungsmaßnahmen die Rechtswirksamkeit der angeordneten

Abwicklungsmaßnahmen nicht. Diesem Absatz (3) entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

Hinweis gemäß Artikel 72b Absatz 2 n) CRR:

Für die Zwecke von Artikel 72b Absatz 2 n) CRR werden die Schuldverschreibungsgläubiger hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen in einem Abwicklungsverfahren gegen die Emittentin Gegenstand einer Abwicklungsmaßnahme bzw. eines Bail-in-Instruments sein können. Das bedeutet, dass die Forderungen der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) unter anderem ganz oder teilweise dauerhaft herabgeschrieben oder in Anteile an der Emittentin oder anderen Unternehmen oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden können. Die Position der Schuldverschreibungen in der Rangfolge der Anwendung der Abwicklungsmaßnahmen bestimmt sich dabei anhand der Bestimmungen des Artikels 17 SRM-Verordnung in Verbindung mit Artikel 48 BRRD und wird von der Abwicklungsbehörde grundsätzlich anhand der umgekehrten Rangfolge der betroffenen Forderungen, die im Falle der Insolvenz der Emittentin anwendbar wäre, festgelegt.

]

[Im Falle nachrangiger Schuldverschreibungen (Tier 2) einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin als anrechenbare Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß den Anwendbaren Eigenmittelvorschriften zur Verfügung stehen. Diese Schuldverschreibungsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.

„**Anwendbare Eigenmittelvorschriften**“ bezeichnet die Vorschriften hinsichtlich der Anerkennung von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in der jeweils gültigen Fassung, wie von den zuständigen Abwicklungs- und Aufsichtsbehörden angewandt, einschließlich, jedoch nicht hierauf beschränkt, der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014, in ihrer durch die Verordnung (EU) 2019/877 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung („**SRM-Verordnung**“), der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014, in ihrer durch die Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung („**BRRD**“), des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 („**SAG**“) und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, in ihrer durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung („**CRR**“), anderer diesbezüglicher Vorschriften des Bankaufsichts- und Abwicklungsrechts sowie darauf bezogene Regelungen und Verordnungen einschließlich unmittelbar anwendbarer Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung.

- (2) Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Instrumenten des Ergänzungskapitals gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt. Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen anderen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus Instrumenten des Ergänzungskapitals; (ii) nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus allen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten, aus allen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der Emittentin, die sämtliche Voraussetzungen des Artikel 72b CRR erfüllen, aus allen sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die solchen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Rang gleichstehen und aus allen Verbindlichkeiten, für die ein vertraglicher Nachrang vereinbart wurde, bei denen es sich nicht oder vollständig nicht mehr um Verbindlichkeiten aus Eigenmittelinstrumenten nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 119 CRR handelt; sowie (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital der Emittentin handelt.

Wenn die Schuldverschreibungen vollständig nicht mehr als Ergänzungskapital der Emittentin qualifizieren, gehen gemäß § 46f Absatz 7a Satz 3 KWG die Verbindlichkeiten aus den

Schuldverschreibungen den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital der Emittentin handelt, vor [und sind gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Forderungen gegen die Emittentin soweit nicht ausdrücklich anderweitig geregelt].

- (3) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften unter dem sog. „*Einheitlichen Abwicklungsmechanismus*“ (**Single Resolution Mechanism – SRM**) unterliegen diese Schuldverschreibungen den Befugnissen der zuständigen Abwicklungsbehörde, (a) Ansprüche auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise dauerhaft herabzuschreiben; (b) diese Ansprüche ganz oder teilweise in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umzuwandeln und solche Instrumente an die Gläubiger auszugeben oder zu übertragen; und/oder (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anzuwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Bedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Löschung (jeweils eine „**Abwicklungsmaßnahme**“ oder ein „**Bail-in-Instrument**“). Von der zuständigen Abwicklungsbehörde angeordnete Abwicklungsmaßnahmen sind für die Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen erkennen die Schuldverschreibungsgläubiger die verbindliche Wirkung jeglicher Abwicklungsmaßnahmen, die die Schuldverschreibungen betreffen, an und erklären sich damit einverstanden. Den Schuldverschreibungsgläubigern stehen aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Abwicklungsmaßnahme Ansprüche oder sonstige Rechte gegen die Emittentin nicht zu. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Grund zur Kündigung der Schuldverschreibungen dar. Ferner beeinträchtigen ausgebliebene oder verspätete Mitteilungen über Abwicklungsmaßnahmen die Rechtswirksamkeit der angeordneten Abwicklungsmaßnahmen nicht. Diesem Absatz (3) entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

]

- (4) Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen gegen etwaige gegen sie gerichtete Forderungen der Emittentin aufzurechnen.
- (5) Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert und nicht Gegenstand einer Garantie, die den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleihen, oder einer sonstigen Vereinbarung, der zufolge die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang erhalten; eine Sicherheit oder eine derartige Garantie oder Vereinbarung wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt oder vereinbart werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten, Garantien oder Rangverbesserungsvereinbarungen im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen. Ferner enthalten diese Bedingungen keine Zusicherungen oder Erklärungen im Hinblick auf die Besicherung anderer bestehender oder zukünftiger Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 3

Zinsen, Bankgeschäftstag

- (1) Die Emittentin zahlt auf die Schuldverschreibungen keine Zinsen, Dividenden oder sonstigen (regelmäßigen) Ausschüttungen.
- (2) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Schuldverschreibungsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in [Hamburg][●] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind [und der ein T2-Geschäftstag ist]. [Ein „T2-Geschäftstag“ ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das T2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. „T2-System“ bezeichnet das von dem Euro-System betriebene Real-time Gross Settlement (RTGS) Zahlungssystem.]
- (3) „**Berechnungsstelle**“ ist die [Hamburger Sparkasse AG][*andere Berechnungsstelle mit Adresse: ●*]. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.]

§ 4

Rückzahlung; Fälligkeit; Zahlungen

- (1) Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin, am ● („**Fälligkeitstag**“) [zum Nennwert][zu einem Betrag in Höhe von][*Betrag einfügen der mindestens dem Nennwert oder bei Ausgabe unter pari dem Ausgabepreis entspricht: ●*] (der „**Rückzahlungsbetrag**“) zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in [EUR][*andere Währung einfügen: ●*] zu zahlen. [*Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Währung der Emission nicht der Euro ist, einfügen:* Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Währung der Emission oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der Anwendbare Wechselkurs ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Währung der Emission, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie

möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Währung der Emission.]Die Zahlungen erfolgen durch [die Emittentin][●] als Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) an die Clearstream zur Weiterleitung an die Gläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.

- (3) Zahlungen seitens der Zahlstelle an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (4) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag (§ 3 Absatz (2)), so besteht der Anspruch der Gläubiger auf Zahlung

[erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag ("**following unadjusted**" Geschäftstag-Konvention). Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

[erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag ("**modified following unadjusted**" Geschäftstag-Konvention). Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.] [*andere Geschäftstag-Konvention einfügen: ●*].

- (5) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.
- (6) Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (7) Der mit den Schuldverschreibungen verbrieft Anspruch erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Fälligkeitstag (Absatz (1)) [bzw. dem [Vorzeitigen Rückzahlungstag] [bzw. dem] [Kündigungstermin]], sofern er nicht vor dem Ablauf der zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende dieser 10-Jahresfrist an.

§ 5

Ordentliche Kündigung

[Im Falle von Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

- (1) Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen. [Das gesetzliche Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger gemäß § 314 BGB und Rechte aus § 313 BGB werden ausgeschlossen.]

]

[Im Falle von Schuldverschreibungen mit ordentlichem einmaligem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

- (1) [Die Emittentin ist, vorbehaltlich einer Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß Absatz (2), berechtigt, die Schuldverschreibungen mit Wirkung zum • (der „**Vorzeitige Rückzahlungstag**“) insgesamt, jedoch nicht in Teilen, mit einer Kündigungsfrist von [nicht weniger als [•] und nicht mehr als [•] T2-Geschäftstagen] [[•] T2-Geschäftstagen] vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag zu kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (4) fällig zu stellen. Die Ausübung dieses Kündigungsrechts erfolgt ausschließlich nach eigenständigem Ermessen der Emittentin. Diese Bedingungen enthalten keinen Anreiz für die Emittentin, die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zu kündigen, zu tilgen oder zurückzukaufen bzw. vorzeitig zurückzuzahlen.
- (2) Die Schuldverschreibungen können gemäß Absatz (1) durch die Emittentin nur dann vorzeitig gekündigt werden, wenn die Anforderungen der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung erfüllt sind. Gemäß Artikel 77 Absatz 2 CRR muss die Emittentin vor einer Kündigung der Schuldverschreibungen die Erlaubnis der zuständigen Behörde einholen. Die zuständige Behörde erteilt eine Erlaubnis zur Kündigung der Schuldverschreibungen unter den Voraussetzungen des Artikels 78 (für Eigenmittel) bzw. 78a (für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) CRR. Beträge, die ohne Beobachtung dieser Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren. Zur Klarstellung: Die Nichterteilung einer Zustimmung gemäß der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung stellt in keinem Fall eine Pflichtverletzung dar.
- (3) Die Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) Satz 1 ist den Schuldverschreibungsgläubigern [mindestens • Bankgeschäftstage vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag] gemäß § 8 bekannt zu geben. Die Bekanntgabe der Kündigung ist unwiderruflich. Die Ausübung von Kündigungsrechten der Emittentin erfolgt ausschließlich nach eigenständigem Ermessen der Emittentin.
- (4) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Betrag je Schuldverschreibung[, der mindestens] [dem

Nennwert][*bei Ausgabe unter pari*: dem Ausgabepreis][in Höhe von][*Betrag einfügen der mindestens dem Nennwert oder bei Ausgabe unter pari dem Ausgabepreis entspricht: ●*] entspricht und von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB unter Berücksichtigung der Kündigung als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung berechnet wird (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“). Die Bestimmung des § 4 Absatz (4) gilt entsprechend.

- (5) Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen. [Das gesetzliche Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger gemäß § 314 BGB und Rechte aus § 313 BGB werden ausgeschlossen.]

]

[Im Falle von Schuldverschreibungen mit ordentlichem mehrmaligem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

- (1) [Die Emittentin ist, vorbehaltlich einer Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß Absatz (2), berechtigt, die Schuldverschreibungen mit Wirkung zum ● und danach [zu jedem folgenden Zinszahlungstag][zum ●, ●] (jeweils ein „**Vorzeitige Rückzahlungstag**“) insgesamt, jedoch nicht in Teilen, jeweils mit einer Kündigungsfrist von [nicht weniger als [●] und nicht mehr als [●] T2-Geschäftstagen] [[●] T2-Geschäftstagen] vor dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag zu kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (4) fällig zu stellen. Die Ausübung dieses Kündigungsrechts erfolgt ausschließlich nach eigenständigem Ermessen der Emittentin. Diese Bedingungen enthalten keinen Anreiz für die Emittentin, die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zu kündigen, zu tilgen oder zurückzukaufen bzw. vorzeitig zurückzuzahlen.
- (2) Die Schuldverschreibungen können gemäß Absatz (1) durch die Emittentin nur dann vorzeitig gekündigt werden, wenn die Anforderungen der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung erfüllt sind. Gemäß Artikel 77 Absatz 2 CRR muss die Emittentin vor einer Kündigung der Schuldverschreibungen die Erlaubnis der zuständigen Behörde einholen. Die zuständige Behörde erteilt eine Erlaubnis zur Kündigung der Schuldverschreibungen unter den Voraussetzungen des Artikels 78 (für Eigenmittel) bzw. 78a (für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) CRR. Beträge, die ohne Beobachtung dieser Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren. Zur Klarstellung: Die Nichterteilung einer Zustimmung gemäß der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung stellt in keinem Fall eine Pflichtverletzung dar.
- (3) Die Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) Satz 1 ist den Schuldverschreibungsgläubigern [mindestens ● Bankgeschäftstage vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag] gemäß § 8 bekannt zu geben. Die Bekanntgabe der Kündigung ist unwiderruflich. Die Ausübung von Kündigungsrechten der Emittentin erfolgt ausschließlich nach eigenständigem Ermessen der Emittentin.
- (4) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Betrag je Schuldverschreibung[, der mindestens] [dem

Nennwert][*bei Ausgabe unter pari*: dem Ausgabepreis][in Höhe von][*Betrag einfügen der mindestens dem Nennwert oder bei Ausgabe unter pari dem Ausgabepreis entspricht: ●*] entspricht und von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB unter Berücksichtigung der Kündigung als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung berechnet wird (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“). Die Bestimmung des § 4 Absatz (4) gilt entsprechend.

- (5) Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen. [Das gesetzliche Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger gemäß § 314 BGB und Rechte aus § 313 BGB werden ausgeschlossen.]

]

§ 6

Sonderkündigungsrechte der Emittentin

[Im Falle von Schuldverschreibungen ohne Sonderkündigungsrechte der Emittentin einfügen:

Die Schuldverschreibungsbedingungen sehen keine Sonderkündigungsrechte der Emittentin vor.

]

[Im Falle von Schuldverschreibungen mit Sonderkündigungsrechten der Emittentin einfügen:

- (1) Die Emittentin ist, vorbehaltlich einer Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß Absatz (2), ferner berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht in Teilen, mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [●] und nicht mehr als [●] Tagen vor dem Tag, an dem die vorzeitige Rückzahlung erfolgen soll (der „**Vorzeitige Rückzahlungstag**“), gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern vorzeitig zu kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß Absatz (4) fällig zu stellen, falls

[Im Falle eines regulatorischen Ereignisses als Sonderkündigungsrecht einfügen:

die Emittentin die Schuldverschreibungen infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union geltenden Gesetze oder deren Auslegung oder Anwendung (i) nicht länger auf die Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne des Artikels 12 SRM-Verordnung anrechnen darf oder wird anrechnen dürfen oder (ii) in sonstiger Weise die Emittentin im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Begebungstag und die Emittentin der zuständigen Aufsichtsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Änderung der regulatorischen Einordnung im Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.

]

[Im Falle eines Steuerereignisses als Sonderkündigungsrecht einfügen:

[oder]

falls sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, die Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbar war.

]

- (2) Die Schuldverschreibungen können gemäß Absatz (1) durch die Emittentin nur dann vorzeitig gekündigt werden, wenn die Anforderungen der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung erfüllt sind. Gemäß Artikel 77 Absatz 2 CRR muss die Emittentin vor einer Kündigung der Schuldverschreibungen die Erlaubnis der zuständigen Behörde einholen. Die zuständige Behörde erteilt eine Erlaubnis zur Kündigung der Schuldverschreibungen unter den Voraussetzungen des Artikels 78 (für Eigenmittel) bzw. 78a (für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) CRR. Beträge, die ohne Beobachtung dieser Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren. Zur Klarstellung: Die Nichterteilung einer Zustimmung gemäß der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung stellt in keinem Fall eine Pflichtverletzung dar.
- (3) Die Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) Satz 1 ist den Schuldverschreibungsgläubigern [mindestens • Bankgeschäftstage vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag] gemäß § 8 schriftlich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe der Kündigung ist unwiderruflich. Die Ausübung von Kündigungsrechten der Emittentin erfolgt ausschließlich nach eigenständigem Ermessen der Emittentin.
- (4) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß Absatz (1) erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Betrag je Schuldverschreibung[, der mindestens] [dem Nennwert][*bei Ausgabe unter pari*: dem Ausgabepreis][in Höhe von][*Betrag einfügen der mindestens dem Nennwert oder bei Ausgabe unter pari dem Ausgabepreis entspricht*: •] entspricht und von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB unter Berücksichtigung der Kündigung als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung berechnet wird (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“). Die Bestimmung des § 4 Absatz (4) gilt entsprechend.

]

§ 7

Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, [jederzeit] ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennwert erhöhen. Der Begriff

„**Schuldverschreibungen**“ umfasst in einem solchen Fall auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

- (2) Die Emittentin ist vorbehaltlich einer Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß Absatz (3) [jederzeit] berechtigt, die Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis insgesamt oder in Teilen zurückzukaufen. Diese Bedingungen enthalten keinen Anreiz für die Emittentin, die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungsgläubiger hiervon zu unterrichten. Die von der Emittentin zurückgekauften Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterveräußert oder bei der Emittentin zwecks Entwertung eingereicht werden.
- (3) Die Schuldverschreibungen können gemäß Absatz (2) durch die Emittentin nur dann zurückgekauft werden, wenn die Anforderungen der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung erfüllt sind. Gemäß Artikel 77 Absatz 2 CRR muss die Emittentin vor einem Rückkauf der Schuldverschreibungen die Erlaubnis der zuständigen Behörde einholen. Die zuständige Behörde erteilt eine Erlaubnis zum Rückkauf der Schuldverschreibungen unter den Voraussetzungen des Artikels 78 (für Eigenmittel) bzw. 78a (für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) CRR. Beträge, die ohne Beobachtung dieser Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren. Zur Klarstellung: Die Nichterteilung einer Zustimmung gemäß der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung stellt in keinem Fall eine Pflichtverletzung dar.

§ 8

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, ggf. dem elektronischen Bundesanzeiger oder - soweit zulässig - auf der Internetseite [<http://www.haspa.de>][*andere Internetseite einfügen: ●*] veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

§ 9

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Schuldverschreibungsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Streitigkeiten oder sonstigen Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) ist für Kaufleute, juristische

Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hamburg.

§ 10

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Schuldverschreibungsbedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz (3) beseitigen lassen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen für einen sachkundigen Leser offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die zur Auflösung des Widerspruchs bzw. der Füllung der Lücke bestimmt sind und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind, das heißt deren rechtliche und finanzielle Situation nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen.
- (4) Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Schuldverschreibungsbedingungen nach den Absätzen (2) und (3) werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.
- [(5) Sollten im Falle des Vorliegens eines offensichtlichen Schreib- und/oder Rechenfehlers nach Absatz (2) oder im Falle des Vorliegens einer widersprüchlichen und/oder lückenhaften Bestimmung nach Absatz (3) die Voraussetzungen des zivilrechtlichen Grundsatzes der sogenannten *falsa demonstratio non nocet* (Unschädlichkeit einer falschen Bezeichnung) nicht vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, statt der Berichtigung oder Ergänzung nach den Absätzen (2) und (3) die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung nach § 8 [unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags] zu kündigen, sofern sie zu einer Irrtumsanfechtung (im Sinne des § 119 BGB) des Begebungsvertrags bzw. des Rechtsgeschäfts, durch das die Schuldverschreibungen wirksam entstanden sind, berechtigt wäre. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § 8 bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 8 wirksam (der „**Kündigungstermin**“). [Im Falle einer Kündigung nach dieser Vorschrift gilt der [Kündigungstag][●] als Fälligkeitstag.] Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger einen Betrag je Schuldverschreibung, der mindestens [dem Nennwert][bei Ausgabe unter pari: dem Ausgabepreis][zu einem Betrag in Höhe von][Betrag einfügen der mindestens dem Nennwert oder bei Ausgabe unter pari dem Ausgabepreis entspricht: ●] entspricht und von

der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB unter Berücksichtigung der Kündigung als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung berechnet wird (der „**Kündigungsbetrag**“).] [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] [Die Wirksamkeit der Kündigung hängt davon ab, dass die zuständige Behörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat, soweit eine solche Zustimmung gemäß Artikel 77, 78[a] der CRR (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erforderlich ist.] [*alternative Bestimmung zum Kündigungsbetrag einfügen: •*]

Option 3 ENDE]

E. Weitere Angaben

I. Angaben in Form eines Verweises

Diese Wertpapierbeschreibung enthält keine Angaben, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen wurden.

II. Zustimmung zur Prospektnutzung

Für sämtliche unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere willigt die Emittentin in die Verwendung dieses Prospekts, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular vom 16. Mai 2023, eventueller Nachträge und der Endgültigen Angebotsbedingungen, für ein späteres Angebot ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der zeitlichen Gültigkeit dieses Basisprospekts und im Rahmen geltender Verkaufsbeschränkungen (vgl. auch Abschnitt D. XI. (Bestimmte Angebots-, Verkaufs- und Lieferbeschränkungen)) ein.

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird, gilt, solange dieser Basisprospekt und die betreffenden Endgültigen Bedingungen gemäß Artikel 12 Absatz (1) PVO gültig sind.

In den Endgültigen Bedingungen des Angebots kann für eine spezifische Emission von Wertpapieren diese grundsätzliche Einwilligung zurückgenommen oder Einschränkungen in zeitlicher oder anderer Hinsicht und/oder Bedingungen unterworfen werden.

Die Haftung für den Inhalt des Prospekts (vgl. Abschnitt C. I.) übernimmt die Emittentin auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch diese Institute und Unternehmen. Ein Widerruf oder eine Einschränkung dieser Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft bleibt vorbehalten.

Im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt des Angebots über die Angebotsbedingungen und -voraussetzungen unterrichten. Jeder diesen Prospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular vom 16. Mai 2023, eventueller Nachträge und der Endgültigen Bedingungen, verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an welche diese Zustimmung gebunden ist.

F. Formular für die Endgültigen Bedingungen

Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt dar, wobei die mit einem Platzhalter („●“) gekennzeichneten Stellen in den Endgültigen Bedingungen durch Einzelheiten, bestehend aus einer oder mehreren Informationen, ausgefüllt bzw. ergänzt werden können und die mit eckigen Klammern („[]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt oder gestrichen werden, und zwar, sofern anwendbar, alternativ oder kumulativ.



ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

gemäß Artikel 8 Absatz (5) PVO

zum Basisprospekt der Hamburger Sparkasse AG

für

**als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder als Instrumente des
Ergänzungskapitals ausgestaltete**

Inhaberschuldverschreibungen

vom 28. Juli 2023

[kommerzielle Bezeichnung der zu emittierenden Schuldverschreibung einfügen:

[•%] [Hamburger Sparkasse AG] [Inhaber-][Schuldverschreibung] •]

[Nummer der Serie einfügen: Reihe •]

[Gesamtemissionsvolumen einfügen: Emissionsvolumen EUR •]

[Datum der Endgültigen Bedingungen einfügen: •]

Inhaltsverzeichnis

I.	Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot.....	•
II.	Schuldverschreibungsbedingungen	•
	Anhang: Emissionsspezifische Zusammenfassung	•

Die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz (5) der Verordnung (EU) 2017/1129 abgefasst und sind in Verbindung mit der Wertpapierbeschreibung für als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder als Instrumente des Ergänzungskapitals ausgestaltete Inhaberschuldverschreibungen vom 28. Juli 2023 und dem Registrierungsformular vom 16. Mai 2023 (zusammen der „**Basisprospekt**“) und etwaigen dazugehörigen Nachträgen zu lesen. Eventuelle Nachträge sind ebenso wie der Basisprospekt auf der Internet-Seite der Emittentin unter <http://www.haspa.de> abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt mit etwaigen Nachträgen hierzu sowie die Endgültigen Bedingungen bei der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Um sämtliche Angaben zu den angebotenen Schuldverschreibungen zu erhalten, ist der Basisprospekt im Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen zu lesen. *[Bei Schuldverschreibungen, die Kleinanlegern im Sinne des Artikels 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 angeboten werden, einfügen: Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Wertpapieremission angefügt]* *[Bei Schuldverschreibungen, die ausschließlich Großanlegern im Sinne des Artikels 8 Absatz (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 angeboten werden, optional einfügen: Die Emittentin erstellt für diese Wertpapieremission keine emissionspezifische Zusammenfassung.]*

Sofern in den nachfolgenden Angaben auf Option 1, Option 2 oder Option 3 Bezug genommen wird, handelt es sich um Bezugnahmen auf die Schuldverschreibungsbedingungen für fest verzinsliche (Option 1), variabel verzinsliche (Option 2) oder unverzinsliche (Option 3) Schuldverschreibungen aus Abschnitt D. XIII. des Basisprospekts.

I. Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot

Datum der Genehmigung des für die jeweilige Eigenemission zuständigen Ausschusses: ●

WKN: ●

ISIN: ●

Gesamtnennwert: ●

Emissionstermin (Valutierung): ●

öffentlicher Verkaufsbeginn: ●

Zeichnungsfrist: [● bis ●][Entfällt.]

[Eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist oder ein anschließender freihändiger Verkauf eventueller, während der Zeichnungsphase nicht platzierter Wertpapiere bleiben vorbehalten. Die Emittentin ist nicht verpflichtet Zeichnungsaufträge anzunehmen.]

[Die Zuteilung erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge *[alternative Zuteilungsmethode: oder ●.]*]

Ein besonderes Verfahren zur Meldung des zugeteilten Betrages existiert nicht.

Mindestbetrag der Zeichnung: [Euro][●] ●

Höchstbetrag der Zeichnung: [[Euro][•] •] [/] [Entfällt.]

Kategorien potenzieller Investoren: •

Besondere Bedingungen des Angebots: [•][Entfällt.]

[anfänglicher] Angebotspreis je Schuldverschreibung: [100% des Nennwerts] [[EUR][•] •]

[Angabe von **Kosten und Steuern**, die dem Zeichner oder Käufer von der Haspa speziell in Rechnung gestellt werden: zuzüglich [Ausgabeaufschlag in Höhe von •] [•]]

[Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt.]

Im Preis enthaltene Kosten: [•][Entfällt.]

Koordinator des Angebots: [Name einfügen: •, Adresse einfügen: •][Entfällt.]

Name und Anschrift aufgrund einer festen Zusage übernehmender Institute: [Name einfügen: •, Adresse einfügen: •][Entfällt.]

Name und Anschrift auf best-effort Basis übernehmender Institute: [Name einfügen: •, Adresse einfügen: •][Entfällt.]

Hauptmerkmale der Übernahmevereinbarung (einschließlich Quoten): [•][Entfällt.]

Gesamtbetrag von Übernahmeprovision und Platzierungsprovision: [•][Entfällt.]

Datum des Übernahmevertrages: [•][Entfällt.]

Börsennotierung: [Die Emittentin beabsichtigt, die [Einführung][Einbeziehung] der Schuldverschreibungen in den [Freiverkehr] [Regulierten Markt] der [Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg] • [sowie •] [falls bekannt einfügen: zum •] zu beantragen. [Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie (ISIN) sind bereits an der • zum Handel zugelassen.] Die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.] [Entfällt. Es ist nicht vorgesehen, eine Börsennotierung der Schuldverschreibungen zu beantragen.] [[Bei Schuldverschreibungen, die ausschließlich Großanlegern im Sinne des Artikels 8 Absatz (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 angeboten werden und an einem geregelten Markt gehandelt werden, einfügen: Die durch die Zulassung zum Handel insgesamt verursachten Kosten betragen geschätzt •.]

Kleinste handelbare Einheit: [[EUR][•] •] [• Stück]

Angaben zum Referenzzinssatz: [bei Option 2 Angaben zum Referenzzinssatz, ggf unter Angabe der Quelle, der die entsprechenden Informationen entnommen worden sind, einfügen: •

[Der Referenzzinssatz ist ein Referenzwert (auch "Benchmark") im Sinne der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark verwendet werden (Verordnung (EU) 2016/1011 vom 08. Juni 2016 "Benchmark-Verordnung") und wird von [•] ("Administrator") bereitgestellt. [Zum Datum dieser

Endgültigen Bedingungen ist der Administrator [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.]]

[Angaben über [Referenzzinssatz einfügen: •] können [ferner] [über] [die Haspa unter der Telefonnummer 040 - 35 79 69 16] • eingeholt werden.]

Angaben zu der **vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität** des Referenzzinssatzes sind auf den folgenden Internetseiten einsehbar: [*Internetseite einfügen, auf der die Wertentwicklung bzw. Volatilität ersichtlich ist: •*]

[Die Angaben zu dem Referenzzinssatz wurden öffentlich zugänglichen Internetseiten, Datenbanken und Quellen entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den genannten Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.]]

[*bei Optionen 1 oder 3 einfügen: Entfällt*]

Rendite: [*Bei Option 1 oder 3 einfügen: Die durch einen Erwerb der Schuldverschreibungen erzielbare [effektive, annualisierte] Rendite nach der Moosmüller-Methode beträgt •.*][*Bei Option 2 einfügen: Entfällt*]

Interessen Beteiligter: [*Spezifizierung der involvierten natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission und/oder dem Angebot beteiligt sind und Art des Interesses einschließlich Interessenkonfliktes, die für die Emission und/oder das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind z.B. bei Vereinbarung von Abschlägen vom Ausgabepreis oder Rückvergütungen aus Ausgabeaufschlägen für Vertriebspartner: •*] [Außer den im Basisprospekt vom 28. Juli 2023 genannten (dort unter Abschnitt D.VII. der Wertpapierbeschreibung (Interessenkonflikte, Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge) liegen keine Interessen oder Interessenkonflikte von an der Emission und/oder dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen vor, die für die Emission oder das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.]

Verwendung der Erträge: [*Werden über die Gewinnerzielung hinaus (vgl. Abschnitt D.VII. im Basisprospekt) weitere Ziele verfolgt, Offenlegung der **geschätzten Gesamtkosten** der Emission bzw. des Angebots und des **Nettobetrages der Erträge**, aufgeschlüsselt nach den **wichtigsten Verwendungszwecken** und dargestellt nach **Priorität dieser Verwendungszwecke**; Sofern die antizipierten Erträge nicht ausreichend sein werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, sind die **Höhe und die Quellen der benötigten übrigen Finanzmittel** anzugeben: •.*] [*Andernfalls: Entfällt.*]

*Klare und objektive Bedingungen, an die die Zustimmung zur Prospektnutzung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind sowie Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen: **Weitere Angaben zur Prospektnutzung: [•.]***

II. Schuldverschreibungsbedingungen

[In den Endgültigen Bedingungen wird eine der Optionen für die genaue Ausgestaltung der Schuldverschreibungen entweder für fest verzinsliche (Option 1), variabel verzinsliche (Option 2) oder unverzinsliche (Option 3) Schuldverschreibungen (Abschnitt D. XIII. im Basisprospekt) wiederholt.]

Hamburg, den [Datum der Endgültigen Bedingungen einfügen: •]

Hamburger Sparkasse AG